Helv.
132

Helv. 132

Barmann, Mor.

Die

Contrerevolution in Wallis

vom Mai 1844

von

Maurice Barmann.

Deutſch

mit Einleitung und Schluß

von

Dr. Ludwig Snell.

Zweite Ausgabe.

Leipzig,
Verlagsbureau.
1847.

Druck von Otto Wigand.

436. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die Maiereigniſſe in Wallis haben in der Geſchichte menſchlicher Verbrechen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens wenig Seitenſtücke. Es iſt deßhalb vorauszuſehen, daß die Schrift von Herrn Moriz Barmann, ſo wie die Ueberſetzung eine ungewöhnliche Verbreitung erhalten werde. Daher hielt es der Ueberſetzer für zweckmäßig, der Ueberſetzung eine geſchichtliche Einleitung vorauszuſchicken. Vielen Leſern der deutſchen Schweiz und den meiſten im Ausland würde es ſchwer werden, den richtigen Standpunkt zu finden, auf dem ſie allein von dem Punkt an, wo Herr Barmann beginnt, ein klares Verſtändniß aller Thatſachen, die er erzählt, und ihres Zuſammenhanges gewinnen können. Auf dieſen Standpunkt hofft der Ueberſetzer durch die Einleitung die Leſer geſtellt zu haben.

Uebrigens ſteht dieſe Ueberſetzung in dem freundlichſten Einverſtändniß mit dem Original des Herrn M.

Barmann und ſoll ihm durchaus nicht in den Weg treten.

Die mit Sternchen bezeichneten Noten rühren von Männern her, die gleichfalls mit den Ereigniſſen genau vertraut ſind, Freunden des Hrn. M. Barmann, deren Namen jedoch die Zeitumſtände vor der Hand zu nennen verbieten.*)

In den Schlußbetrachtungen hat man ſich aus dem weiten Gebiet der ernſteſten Reflexionen, das ſich an die Jeſuitenthat in Wallis knüpft, abſichtlich nur auf einige weſentliche Punkte beſchränkt, die nicht unberührt bleiben durften.

Geſchrieben in Bern im Juni 1844.

Dr. Ludwig Snell.

---

*) Die Mittheilung, die in der Ankündigung dieſer Ueberſetzung in dieſer Hinſicht enthalten war, beruhte auf einem Mißverſtändniß.

Einleitung.

Erſtes Kapitel.

Geſchichtlicher Rückblick auf den Entwickelungsgang der Republik Wallis vor 1798.

Die jüngſten erſchütternden Ereigniſſe im Kanton Wallis können ohne einen hiſtoriſchen Rückblick auf die früheren Zuſtände weder klar erkannt, noch gehörig gewürdigt werden. In jenen Zuſtänden liegen die Keime, aus welchen die ſchmähliche Kataſtrophe des Monats Mai ausgeboren wurde; — die wirkenden Urſachen, durch welche, unter der Leitung der unwürdigſten Leidenſchaften, jene Entweihung aller Heiligthümer des geſellſchaftlichen Zuſtandes möglich geworden iſt, die alle beſſern Schweizer mit Trauer erfüllt hat. Wir müſſen daher eine gedrängte Darſtellung jener Zuſtände der ſtaatsrechtlichen Würdigung der jüngſten Vorgänge vorausſchicken.

Die frühere Geſchichte der Republik Wallis liefert Beweiſe einer hohen, für die edelſten Güter begeiſterten Menſchenkraft; aber ſie iſt auch durch dieſelben Verletzungen der Grundgeſetze der Lebensentwickelung verunſtaltet, die ſich in andern Kantonen ſchwer genug gerächt, in Wallis aber noch nicht die verſöhnende Ausgleichung gefunden haben, weil eine dämoniſche Macht, deren unſeligen Einfluß die ganze Schweiz fühlt, mit ſelbſtbewußter Bosheit die Anerkennung des verletzten Rechtes hindert.

Die Geſchichte von Wallis zerfällt in zwei große Epochen. Die erſte iſt beendigt, aber die zweite erſt in ihrem blutigen Anfange begriffen. Beide Epochen haben in ihren Richtungen und bewegenden Kräften eine auffallende Aehnlichkeit, und es ſcheint beim erſten Anblick unbegreiflich, daß in einem Volk, welches die

erſte durchlebt hat, ſich überhaupt die zweite habe entwickeln können. Die erſte enthält den langen Kampf, durch welchen die Bewohner von Oberwallis ihre politiſche und bürgerliche Freiheit errungen haben. Dieſer Kampf war, wo nicht ausſchließlich, doch vorzüglich gegen den Klerus gerichtet. Die zweite Epoche hebt (1798) mit demſelben Kampf von Unterwallis an, und er hat ſich in ſeinem Fortgang ebenfalls weſentlich als Kampf gegen den Klerus — Prieſterpartei, wie die Unterwalliſer ſelbſt ſagen — geſtaltet. Er iſt momentan durch einen Frevel unterbrochen; aber er wird enden, wie der erſte, weil die Geſetze der Vernunft und nicht die Leidenſchaften den Ausgang jeder hiſtoriſchen Entwickelung beherrſchen.

Wir wollen in dieſem Kapitel ein Bild von dem Charakter der erſten Epoche entwerfen und ihr ſtaatsrechtliches Reſultat kurz, aber möglichſt klar bezeichnen.

Die Hauptmomente in der ältern Geſchichte von Wallis ſind: Der Kampf der Bewohner von Oberwallis für ein freies, ſelbſtſtändiges Gemeinweſen, die Anmaßungen der Biſchöfe von Sitten auf die Landesherrſchaft und die Rückwirkung der vereitelten Reformation auf das geiſtige Leben; Unterwallis tritt, als Unterthanenland, noch ganz in den Hintergrund.

Oberwallis war von einem kühnen, tapfern und freiheitsliebenden Menſchenſchlag bewohnt — ohne Zweifel einem Zweig desſelben germaniſchen Stammes, der die Urkantone bevölkerte, während Unterwallis von einem romaniſchen Stamm, aus Burgund, beſetzt wurde und frühe unter die Herrſchaft der Grafen, ſpäter Herzoge, von Savoyen kam. Die urſprünglichen Einrichtungen der Oberwalliſer waren ganz germaniſch, ſie waren in Cent-Genoſſenſchaften (woraus ſpäter der unrichtige, aber allgemein übliche Name Zehnten, dixains, entſtand) verbunden, auf einer durchaus demokratiſchen Grundlage. Daß dieſe Einrichtungen ſich nicht zu derſelben Form entfalteten, wie in den andern Demokratien der Schweiz, rührte ohne Zweifel von den langen Kämpfen her, die Oberwallis theils mit den Biſchöfen, theils mit dem mächtigen Adel zu beſtehen hatte; wovon ſpäter

mehr. In Sitten war ein alter, vielleicht der älteſte Biſchofs-ſitz in der Schweiz. Die Biſchöfe von Sitten, kriegeriſch und fehdeluſtig, ſprachen ſchon in den älteſten Zeiten die Rechte weltlicher Herren, nämlich von Grafen und Reichsſtatthaltern über Wallis an (ſie nannten ſich comes et praefectus Valenciae), und ſtützten ihre Anſprüche auf eine Belehnungsurkunde von Karl dem Großen, die unter dem Namen Karoline in der Walliſergeſchichte bekannt, deren Unächtheit aber längſt bewieſen iſt*). Eben ſo zweifelhaft iſt die Urkunde, durch welche Rudolph III., König des transjuraniſchen Burgunds, an welches Wallis fiel, dem Biſchof von Sitten die Oberherrſchaft über Wallis ertheilt haben ſoll (999). Nach dem Abſterben der burgundiſchen Könige kam Wallis an Deutſchland; die Verſuche der deutſchen Kaiſer, dort die Reichsgewalt herzuſtellen, waren fruchtlos. Ohne Zweifel übten in jenen Zeiten die Biſchöfe von Sitten die Grafenrechte vollſtändig aus, und ohne die Kämpfe mit den Freiherren und den Freiheitsſinn der Landleute hätten ſie wahrſcheinlich die volle Souveränität erlangt und einen Kirchenſtaat im Kleinen gebildet. Das Feudalſyſtem drang auch in Wallis ein; ein mächtiger Feudaladel aus Frankreich, zum Theil auch aus dem Zürichgau ſetzte ſich bis an die Quellen der Rhone feſt und erhob ſich, jede Schranke abwerfend, in den Freiherrnſtand. Die Mächtigſten waren die Grafen von Greniols und Visp, die Freiherren Im-Thurm, von Raron, auf der Flüe u. A. Dieſer Adel erkannte die Grafenrechte der Biſchöfe nicht an und trachtete mit zahlreichen Vaſallen die Landleute zu unterdrücken, wie in der übrigen Schweiz. Daher Streit und Fehde allenthalben. Der Hohenſtaufe, Friedrich der Rothbart, übertrug (1156) dem Statthalter von Kleinburgund, Herzog Berchtold IV. von Zähringen, die Ausübung der Reichshoheit und die Kaſtvogtei über die drei Biſthümer Lauſanne, Genf und Sitten. Aber ſchon damals ſtrebten, wie bekannt, überall geiſtliche wie weltliche Herren, jede Mittelmacht des Reichs zu vernichten und ſich den kaiſerlichen Statthaltern zu entziehen. Daher widerſetzten ſich Biſchof und Freiherren den

---

*) Siehe Simleri Valesia u. Simler u. Leu v. Reg. d. Eidg.

Herzogen Berchtold IV. und V. mit Gewalt, und dieſe waren nicht im Stande, die Reichsrechte in Wallis auszuüben.

Nach dem Ausſterben der Zähringer und dem Erlöſchen des Hohenſtaufiſchen Kaiſerhauſes begann der lange und heiße Kampf der Landleute (Patrioten) theils mit dem gewaltthätigen und unterdrückungsſüchtigen Adel, theils mit den Biſchöfen, ſchon im 13., mehr noch im 14. und 15. Jahrhundert. Außerdem hatten ſie die Einfälle der eroberungsſüchtigen Herzoge von Savoyen zurückzuſchlagen und ſich ſelbſt gegen Bern zu wehren, das in der Fehde mit dem Hauſe Raron deſſen Partei nahm. Häufig ſtanden die Biſchöfe, weil ſie ſelbſt Hülfe und Schutz gegen die Freiherren ſuchten, auf der Seite der Patrioten (wie Bonifaz von Challes in der Schlacht auf der Seufzermatte, wo der Adel in Stücke gehauen wurde, 1318) und waren daher genöthigt, ihre Freiheiten zu erweitern. Aber das war nicht immer der Fall; öfter ergriffen die treuloſen Biſchöfe die Partei von Savoyen oder des Adels und dann wandten die Landleute auch gegen ſie die Waffen und verjagten ſie. Am erbittertſten war in dieſer Hinſicht der Kampf gegen das mächtige Haus Raron und die Biſchöfe aus dieſem Haus, dem geſchwornen Feind der Unabhängigkeit der Landleute (beſonders von 1406—1457). In dieſen langen Kämpfen ſuchten ſich die Patrioten durch Verbindungen mit gleichgeſinnten Kantonen zu verſtärken. Im Jahr 1416 traten 5 Zehnten, ſpäter die ganze Republik mit den Urkantonen und Luzern ins Landrecht; noch ſpäter ſchloſſen ſie auch mit Bern einen dauernden Bund.

Durch alle dieſe Kämpfe der Landleute mit dem Adel und den Biſchöfen zieht ſich eine klare, mit großer Konſequenz feſtgehaltene Idee hindurch, die Erkämpfung eines freien und ſelbſtſtändigen Gemeinweſens. Der Adel war ſchon zur Zeit des Burgunderkriegs völlig überwunden und ſeine Schlöſſer zerſtört. Ja die 7 Zehnten traten damals, als ſie, in Folge der Verbindung mit den Eidgenoſſen, an dieſem Krieg Theil nahmen, ſogar erobernd auf; ſie nahmen dem Herzog von Savoyen den größten Theil von Unterwallis ab (1475) und ſpäter, als Bern die Waadt eroberte, auch die Herrſchaft Monthey. Auch

an dem Schwabenkrieg und den italieniſchen Feldzügen nahmen ſie Theil. In den eroberten Landſchaften wurden ſechszehn Schlöſſer zerſtört, mit dem feierlichen Verbot, ſie je wieder aufzubauen. Die Eidgenoſſen hatten ſchon das böſe Beiſpiel gegeben, eroberte Gebiete in Unterthanenlande zu verwandeln; dieſes Beiſpiel wurde auch in Wallis beſonders auf Antrieb der Biſchöfe, die dort ſchon Beſitzungen hatten, nachgeahmt. Unterwallis ward ein Unterthanenland der VII Zehnten von Oberwallis und durch Landvögte regiert. Das war der faule Fleck der Republik.

Schwerer und länger, als der gegen den Adel, war der Kampf gegen die eben ſo gewaltthätigen als ſchlauen Biſchöfe. Sie nannten ſich fortdauernd „Fürſten des h. röm. Reichs“ und ſprachen als „Grafen und Präfekten von Wallis“ die Hoheitsrechte über dieſes Land an. Geſchickt benutzten ſie die kriegeriſchen und unruhigen Zeiten, um ihr Anſehen zu vermehren, ſtellten ſich an die Spitze der politiſchen Parteiungen, durch die Wallis in äußere Kriege und innern Bürgerzwiſt verwickelt wurde, warben Truppen, die ſie nicht ſelten ſelbſt anführten, bald für Frankreich, bald für den Kaiſer, bald für den Papſt, und ſpielten oft als verſchlagene Diplomaten bedeutende Rollen in der ganzen Eidgenoſſenſchaft. Man denke an Joſt von Sillinen, die Superſax, den ſtreitſüchtigen Kardinal Math. Schinner u. A. Indeſſen gelang ihnen ihr Vorhaben nicht; in der Leidenſchaft der Parteien ſelber lag die Gegenkraft; wenn eine der politiſchen Faktionen unterlag, mußte der Biſchof, der an ihrer Spitze ſtand, gewöhnlich das Land räumen. Das Streben der Patrioten war vorzüglich, wie ſchon bemerkt worden, auf die Aufhebung der ſogenannten Karoline gerichtet. Schon 1446 mußte Wilhelm von Raron, der vierte und letzte Biſchof aus dieſem mächtigen Geſchlecht, der Karoline entſagen und die Artikel von Narres, durch welche die VII Zehnten feierlich als ein freies und unabhängiges Volk anerkannt wurden, unterzeichnen. Dafür wurde er nach Rom zitirt; auf der Rückreiſe ſtarb er zu Palenza. Der Kampf dauerte fort: die Biſchöfe erneuerten von Zeit zu Zeit bei einzelnen Anläſſen ihre Anſprüche, die aber keine ernſtliche, noch viel weniger eine faktiſche Anerkennung fanden. Endlich im Jahr

1612 wurde der Gegenſtand der Souveränität der VII Zehnten auf einem allgemeinen Landtag behandelt und beſchloſſen, daß keine neue Biſchofswahl vorgenommen werden ſolle, bis das Domkapitel der Karoline entſagt und die Artikel von Narres angenommen habe. Das Kapitel unterwarf ſich, worauf denn Hildebrand Joſt (1613) die Biſchofswürde erhielt. Allein als Biſchof wollte er die vertragsmäßige Verpflichtung nicht anerkennen; ein langer Hader war die Folge, bis er 1629 verjagt wurde. Er floh nach Rom, kehrte nach zwei Jahren zurück, wurde aber von den Patrioten ſo lange gefangen gehalten, bis er von neuem die Artikel von Narres beſchworen hatte. Seitdem fügten ſich die Biſchöfe in diejenige politiſche Stellung, die ſie bis 1758 in der Republik der VII Zehnten inne gehabt hatten und die wir bald näher bezeichnen werden.

Die Verfaſſung, die während dieſer Kämpfe mit dem Adel und den Biſchöfen entſtanden war, trug ganz das Gepräge der Umſtände und Verhältniſſe, unter deren Einwirkung ſie ſich erzeugt hatte; ſie war ein rein hiſtoriſches Ergebniß. Aus dem Bedürfniß einer feſten Vereinigung entwickelten ſich geſchloſſene ſelbſtſtändige Bünde, mit frei gewählten Vorſtehern — einer ſelbſtſtändigen Verwaltung und Jurisdiktion; die Elemente derſelben waren die demokratiſchen Gemeinden. Die ſieben Bünde waren die VII Zehnten. Das gemeinſame Intereſſe derſelben vereinigte ſie in der Inſtitution eines allgemeinen Landrathes oder Kongreſſes der „Republik der VII Zehnten von Wallis". Der Landrath, aus den Deputirten der Zehnten beſtehend, hielt ſeine Sitzungen gewöhnlich in dem biſchöflichen Schloß zu Majoria; als Föderativbehörde konnte er keine entſcheidenden Beſchlüſſe faſſen, ſondern mußte ſie den Zehntenräthen zur Genehmigung vorlegen. (Ganz ähnlich aus ähnlichen Urſachen hatte ſich die Verfaſſung in Graubünden entwickelt.) Von der ehemaligen Oberhoheit des Biſchofs und Domkapitels blieben nur einzelne Reſte, man kann ſagen, in gewiſſen Beziehungen eine konkurrirende Hoheit übrig (mehr davon weiter unten); aber es galt als Axiom in Wallis, daß die Souveränität in der „Republik der VII Zehnten" liege, auch wurden die Zuſchriften aus-

wärtiger Regierungen nur an den Landeshauptmann und Landrath gerichtet. Der Adel war verjagt oder erſchlagen; die adeligen Familien, die zurückblieben, hatten keine Vorrechte vor den andern Bürgern, kamen jedoch faktiſch durch Reichthümer, kirchliche Stellen und ſpäter durch den Einfluß der Jeſuiten allmälig wieder zu bedeutendem Einfluß. (Walliſer Landjunker.) So war die Verfaſſung ſchon zur Zeit der Bürgerkriege und ſo blieb ſie im Weſentlichen bis 1758. Ehe wir weiter gehen noch eine Bemerkung. Der Grund, daß die Walliſer nicht über dieſen Föderalismus hinauskamen, lag nicht bloß in der bekannten Anhänglichkeit der Bergvölker an dem Alten und der natürlichen Liebe zu Einrichtungen, die durch große Opfer errungen und bewahrt worden waren, ſondern auch in der eigenthümlichen Stellung des Biſchofs und Domkapitels. Dieſe hatten in dem föderaliſtiſchen Organismus ihre beſtimmte, genau begrenzte Summe von Rechten. Hätte ſich aber der Föderativſtaat in eine mehr einheitliche Form, wie in den andern Demokratien, umgeſtaltet, hätte ſich der Landrath mit Auflöſung der ſelbſtſtändigen Bünde (Zehnten) in eine eigentliche Centralgewalt mit einem Wochenrath als Regierung umgebildet, ſo hätte die politiſche Bedeutung des Biſchofs vermehrt oder vermindert werden müſſen. Das Erſtere konnte der Klerus nicht hoffen, zu dem Letztern war er nicht geneigt. Der Föderativſtaat war alſo durch hiſtoriſche Urſachen bedingt, und mußte einmal durchlebt werden. Daß aber auch ſpäter die Bevölkerung ſich zu keinem höhern politiſchen Standpunkt erhob, daß 1815 der Staat wieder in den Föderalismus zurückfiel, hat ſeine eigenen Gründe, die zum Theil ſchon in der letzten Bemerkung angedeutet ſind.

Die Reformation, oder vielmehr der Gegenſatz der Reformation, hatte in allen Kulturbeziehungen tiefe, entſcheidende und dauernde Einwirkungen auf Wallis ausgeübt. Die neue Lehre fand Anfangs unter den freiſinnigen Walliſern zahlreiche und mächtige Anhänger, beſonders in den Zehnten Sitten, Leuk und Siders; mehrere der angeſehenſten Magiſtrate, Adelige und andere aufgeklärte Männer bekannten ſich öffentlich dazu. Die katholiſchen Kantone luden die Zehnten ein, mit ihnen gemeinſchaftliche Sache gegen die Zürcher zu machen; die letztern ſchrieben den

Walliſern, daß ſie ſich allein auf Gottes Wort beriefen, und die Walliſer antworteten ihnen, daß dieß eine Kirchenſache ſei, die ſie den Geiſtlichen zu erörtern überlaſſen. Demungeachtet brachten es Biſchöfe und Klerus, die, im Beſitz großer Reichthümer und Güter, mit aller Macht der neuen Lehre entgegenarbeiteten, dahin, ſie zu einer politiſchen Angelegenheit zu machen. Schon 1533 beſtimmte der Biſchof Adrian von Riedmatten die Zehnten, mit den katholiſchen Kantonen ein Bündniß, das ſpäter öfters erneuert wurde, abzuſchließen, worin ausdrücklich von der Erhaltung der katholiſchen Religion die Rede war. Gleichwohl breitete ſich fortwährend die Reformation in Wallis aus, beſonders durch die Bemühungen des berühmten Thomas Platter, der ſelbſt ein Walliſer war, und ſeines Freundes Simon Steiner von Grenchen. Der religiöſe Parteikampf dauerte fort bis 1603, wo die unter freiem Himmel verſammelten Patrioten ein Mehr aufnahmen, das ſich zu Gunſten der Beibehaltung des alten Glaubens erklärte. Einige Zeit darauf befahl ein von dem Klerus veranlaßter Landtagsbeſchluß den Andersdenkenden, entweder zur katholiſchen Kirche zurückzukehren oder das Land zu verlaſſen, mit der Erlaubniß jedoch, ihre Güter zu verkaufen, worauf mehrere Familien ſich in proteſtantiſchen Ländern, namentlich im Kanton Bern anſiedelten. Seitdem wurde kein Proteſtant in Wallis geduldet. Auf demſelben Landtag ſetzte der Klerus das Dekret durch, daß die jungen Walliſer die Akademien in Zürich, Baſel, Genf, Bern und Lauſanne, wo ſie früher ihre Studien gemacht hatten, nicht ferner beſuchen dürften; — ein Dekret, das nach dem Urtheil aller Unbefangenen, die über Wallis geſchrieben haben, der wiſſenſchaftlichen Bildung jener Republik eine tödtliche Wunde verſetzt hat. Früher fehlte es dort nie an wiſſenſchaftlich ausgezeichneten Magiſtraten, Gelehrten und Literatoren, die ſich auf jenen literariſchen Centralpunkten gebildet hatten. Seit jenem Dekret aber ward Wallis allmälig von der wiſſenſchaftlichen Kultur der Schweiz abgeſchnitten; die meiſten begnügten ſich mit dem elenden Unterricht der Jeſuiten, nur wenige beſuchten außerdem noch auswärtige Univerſitäten *); denn mit großem Eifer wurde

*) Siehe Essai statistique sur le Valais par *Bridel*.

von Rom die Einführung dieſes Ordens betrieben. Aber ſo ſchwer es gehalten hatte, die Reformation zu erſticken, eben ſo ſchwer hielt es, die auf ihre Freiheit und Unabhängigkeit ſo eiferſüchtigen Walliſer unter das geiſtige Joch des Jeſuitenordens zu beugen. Im Jahr 1607 trafen die Jeſuiten in Sitten ein, machten ſich aber bald verhaßt; ein aufgeklärter Mann, Thomas Aleth von Leuk, der den Orden durchſchaute, gab eine Denkſchrift ein, worin er bewies, daß die Aufnahme deſſelben unzuläßlich ſei. Darauf wurden ſie 1610 aus Sitten verwieſen und zogen ſich nach Ventone und ſpäter nach Brieg zurück. Ein Dekret des Landraths von 1627 vertrieb ſie aus ganz Wallis. Erſt im Jahr 1663 erhielten ſie die Erlaubniß zur Rückkehr, angeblich um die Keime zwinglianiſcher Ketzereien zu unterdrücken. Seitdem haben Biſchöfe, Jeſuiten, andere Mönche und Weltgeiſtliche eine tiefe Nacht um das Thal gezogen, jeden Schimmer von Aufklärung abgehalten, die Volksſchulen in dem elendeſten Zuſtand belaſſen, und das ganze geiſtige Leben des Volks in blinder Unterwerfung niedergehalten. So ward dieſes ausgezeichnete Volk, mit ſeinen großen Geiſtesgaben, ſeinem unbeugſamen Freiheitsſinn und ſeiner gutmüthigen deutſchen Natur*) zuletzt von einer ſchlauen Macht, gegen die es lange mit Muth und Entſchloſſenheit gekämpft, unter der Maske der Religion und des Glaubens geiſtig überwunden.

Wir müſſen nun zum Schluß dieſes Kapitels die bereits angeführten Grundzüge der Verfaſſung von 1798 noch etwas mehr vervolſtändigen, beſonders in Bezug auf den Klerus. Die VII ſelbſtſtändigen Bünde, Zehnten genannt, des Föderativſtaates waren: Gombs, Brieg, Visp, Raron, Leuk, Siders und Sitten. Die Verfaſſung der Zehnten war gleichartig und

*) Die ſchönen Schilderungen der Fähigkeiten, Sitten und des Charakters der Walliſer von Rouſſeau, Bridel, Schiner, DesLoges u. A. beweiſen ebenſowohl wie ihre Geſchichte, was aus dieſem Volke hätte werden können. Allein es ward eine Aufgabe der römiſchen Politik, ſeit der Reformation, gerade die Völkerſchaften von der kräftigſten und tiefſten Gemüthsart vorzugsweiſe in ihr Netz zu verſtricken. Die Urkantone hatten gleiches Schickſal wie die Walliſer.

durchaus demokratiſch, nur Sitten hatte eine ſtarke ariſtokratiſche Färbung unter der Stadt Sitten. Jeder Zehnten hatte ſeinen Zehntenrath und ſein Zehntengericht. Jeder hatte eine Kollektivſtimme auf dem allgemeinen Landtag (Landrath) oder Kongreß durch vier Deputirte; ebenſo der Biſchof eine Stimme und nicht minder das Domkapitel (durch zwei Deputirte aus ſeiner Mitte). Ueber die geſchichtlichen Wurzeln dieſer Föderativverfaſſung haben wir uns ſchon oben ausgeſprochen; es iſt aber klar, daß ſie jeden Fortſchritt hemmen müßte, wenn ſie auch nicht mit dem „Referendum" (ſo nannte man die Genehmigung der Landtagsbeſchlüſſe durch die Zehntenräthe) belaſtet geweſen wäre. Bündniſſe, Militärkapitulationen, Sicherung der Rechte der einzelnen Theile, Erhaltung der Unabhängigkeit des Ganzen, eine ſchwache Centraliſation des Militärs, Erhaltung der Straße über den großen Bernhard und des Gemmipaſſes — das waren die Geſchäfte des Landraths; außerdem war er die letzte richterliche Inſtanz. Alles Andere war Sache der einzelnen Zehnten; nirgends gemeinſame Anſtalten. Die Einkünfte waren Tranſitzölle und Gefälle aus Unterwallis. Davon wurden die Unkoſten der wenigen Straßen, der Landrathsſitzungen und Kanzlei beſtritten, der Biſchof erhielt einen beſtimmten Theil, und der Reſt wurde unter die Zehnten vertheilt. Von der Bildung eines Staatsſchatzes hatte man keine Idee. In Kriegszeiten wurden außerordentliche Kriegsſteuern geſammelt. Dieſer föderaliſtiſche Schlendrian war — was wohl zu beachten iſt — das Eldorado der alten Herrn- und Landjunkerkaſte, wohin ſie ſtets wieder zurückſtrebte. Dazu beburfte es wenig Weisheit, noch weniger Kenntniſſe. Die Jeſuitenſchulen, und weiterhin der Fremdendienſt — das waren die Bildungsſtätten der Magiſtrate; die ſchönen Landvogteien in Unterwallis und andere einträgliche Beamtenſtellen daſelbſt der Lohn ihrer Studien.

Aber auch für den Klerus war dieſer Zuſtand der vollkommenſte und der einzig wahrhaft religiöſe. Die Biſchöfe hatten, obgleich ihr Streben nach der Souveränität des Landes ſcheiterte, dennoch bedeutende politiſche Rechte behalten. Der Biſchof war an Anſehen der Erſte unter den Landeshäuptern,

obſchon der Landeshauptmann (**Baillif, Ballivus**) eigentlich den Landrath leitete. Er nannte ſich fortdauernd „Fürſt des h. röm. Reichs“ und „Graf und Präfekt von Wallis“. Nach ſeiner Wahl (der Landrath wählte ihn auf einen Vierervorſchlag des Domkapitels, was noch jetzt der Fall iſt) überreichte ihm der Landeshauptmann ein Schwert, als Zeichen der Präfektur. Die Anrede war: „Hochwürdigſter, gnädigſter Biſchof, Fürſt und Herr!“ Das waren freilich nur Formen, aber gewaltige Hebel der geiſtlichen Macht. Reelle politiſche und kirchliche Prärogative waren folgende: der Biſchof hatte eine Stimme am Landtag und ebenſo das Domkapitel, gleich jedem Zehnten (wie ſchon erwähnt). Von den Urtheilen aller Zehntgerichte konnte nach Belieben entweder an den Biſchof oder an den Landeshauptmann und Statthalter appellirt werden; die letzte Inſtanz war der Landrath. Er hatte das Begnadigungsrecht, was ſein Anſehen ſehr hob, und im Nichtbegnadigungsfalle das Recht, den Galgen errichten und aufhängen zu laſſen, was ſein Anſehen noch mehr erhöhte. Er hatte das Münzrecht, ebenſo wie die Republik, die letztere überließ ihm aber allein die Ausübung deſſelben. Er ernannte die Notarien. Von den Einkünften der Republik erhielt er einen beſtimmten Antheil, wie ſchon bemerkt; er zog die Erbſchaften der Unehelichen ein, die kinderlos ſtarben, ſo wie derjenigen, die keine Blutsfreunde in den erſten vier Graden hinterließen. Er hatte reiche und ausgedehnte Herrſchaften in Unterwallis, deren Beamten er ernannte, und bedeutende Güter und Gefälle in Oberwallis, auch hier noch einzelne gerichtsherrliche Rechte, beſonders im Zehnten Sitten. Durch eine Gnade des Papſtes Leo X. ſtand der Biſchof unmittelbar unter dem römiſchen Stuhl. Auch das Domkapitel war weltlich und geiſtlich reich ausgeſtattet, und beide beſetzten die meiſten Pfründen*). Auch die übrige Geiſtlichkeit, beſonders die höhere (Prioren, Rektoren), war im Ganzen ſehr wohl beſtellt; nur die niedere (Vikarien), welche die meiſte Arbeit hatten, waren, wie überall in einer ſolchen abge-

*) Noch im Jahr 1820 (man ſehe Bridel) beſetzte der Biſchof 38, das Domkapitel 23, die Gemeinden 41, die Abtei St. Moritz 11, das Kloſter St. Bernhard 10 und die Regierung 3 Pfarreien.

ſtuften Hierarchie, ſchlecht beſoldet. Die bekannten römiſchen Immunitäten behauptete der Klerus in ihrem ganzen Umfange und wußte ſie bis auf den heutigen Tag zu bewahren.*) Alle Unterrichtsanſtalten und Schulen ſtanden natürlich unter dem Klerus.

Von den ſieben Landvogteien in Unterwallis gehörten 4 der Republik: St. Moritz, Monthey, Nenda und Bovaret; ſie wurden von den VII Zehnten und dem Biſchof der Reihe nach aus jedem Zehnten beſetzt (mit verſchiedenen Namen, als Großmeyer, Landvogt, Großkaſtellan ꝛc.). Ordon und Martinach gehörten allein dem Biſchof, der die Beamten ernannte, und das Banienthal dem Abt der Auguſtinerabtei St. Moritz. Das waren goldene Zeiten für Biſchof und Klerus! Kein Wunder, daß ſie alle Veränderungen ſeit 1798 wieder zu zerſtören und in das frühere Paradies zurückzuſteuern trachteten.

Das Jahr 1798 löſte die Bande, welche die Herren von Oberwallis und die angeblichen Nachfolger der Apoſtel für Unterwallis geſchmiedet hatten; aber dieſem ehemaligen Pfründenland geiſtlicher und weltlicher Herrſcher war ein heißer Kampf in der Geſchichte vorbehalten.

Das iſt eine kurze Skizze der an außerordentlichen Ereigniſſen ſo reichen Geſchichte von Wallis bis 1798. Wie viele ernſte Betrachtungen muß ſie in jedem denkenden Leſer wecken! Für die höchſten Gedanken und gewaltigſten Intereſſen, welche die menſchliche Bruſt bewegen, wurde in jenem Winkel der Erde

---

*) Ein Beiſpiel aus Bridel, um zu zeigen, welcher Geiſt fortdauernd den Klerus beſeelte. Nach der Verfaſſung von 1815 wurden die Grundzinſe und Zehnden für loskäuflich erklärt. Die weltlichen Grundzinsherrn verſtändigten ſich mit den Pflichtigen um 26 Procent für den Grundzins- und um 12 ½ Procent für den Zehnden-Loskauf. Die Geiſtlichen aber forderten 35—40 Procent für den Grundzins und verhältnißmäßig für den Zehnden und ſtützten ſich dabei auf ihr Recht der Immunität.

Die Quellen, aus welchen die Thatſachen dieſes erſten Kapitels geſchöpft ſind, ſind Joh. von Müllers Schweizergeſch., Simlers Valesia, Simmler und Leu vom Reg. d. Eidg., Description du départ du Simplon par *Schiner*, Voyage d'un convalescent etc. par *Des-Loges*, Essai statistique sur le canton de Valais par Bridel.

gearbeitet, gerungen, gekämpft, traten groſse Menſchennaturen in die Schranken, wurden die Felder mit Blut gedüngt. Aber der Schauplatz ſchlieſst ſich mit einer tiefen, todtenähnlichen Stille; der Geiſt der Vorzeit war verſchwunden und ein anderer Geiſt hatte ſeine Flügel über das Thal ausgebreitet. Wir erblicken mit Bewunderung, wie ein einfaches, treues Volk in ſeinen einſamen Thälern zwiſchen himmelhohen Gebirgen mit dem lautern, klaren Bewuſstſein ſeiner urſprünglichen Rechte ſich gegen die Urkunden der Gewalt und des Prieſterbetrugs erhob, der Freiheit einen Tempel errichtete und ihn mit Heldenthaten und Opfern, die ſich an die höchſten Erſcheinungen des Alterthums reihen, vertheidigte. Aber wir werden mit Trauer erfüllt, wenn wir wahrnehmen, wie dieſes Volk ſich verleiten lieſs, jenes reine Bewuſstſein der Freiheit, dem auch in Andern der Anblick der Knechtſchaft unerträglich iſt, zu verläugnen und ſeine Mitbrüder, die es von fremder Herrſchaft losgerungen hatte, in den Unterthanenzuſtand herabzuwürdigen. Wir ſehen endlich mit tiefem Schmerz, wie der lautere, helle Freiheitsſinn dieſes Volkes von den Nämlichen, gegen die es Jahrhunderte lang in dem Kampf geſtanden hatte, durch römiſche Künſte verdunkelt wird, und die Enkel der kühnen Verfechter ihrer Freiheit gegen Adel und Biſchöfe zu verblendeten Werkzeugen eigenſüchtiger Landjunker und ſchlauer Prieſter herabſinken. Als ein ſolches Werkzeug und geiſtig unfrei finden wir dieſes Volk, trotz ſeiner phyſiſchen Unverdorbenheit und ungeſchwächten Naturkraft, in der folgenden Periode.

Zweites Kapitel.

Kampf der Unterwalliſer für Freiheit und Rechtsgleichheit.

Nach einem dreihundertjährigen, ziemlich harten Unterthanenſtand von Unterwallis begann mit der franzöſiſchen Revolution auch für dieſen Theil des Thales die Epoche einer aktiven Geſchichte. Dieſe Revolution brachte die wichtige Entdeckung mit ihren noch wichtigern Konſequenzen, daß auch die Unterdrückten Menſchen ſind; dadurch mußte ſich überall das Verhältniß derſelben zu ihren bisherigen Unterdrückern gänzlich ändern. Im Thal d'Illiers (das ſpäter eine Beute der Jeſuiten wurde) erwachte zuerſt das Bewußtſein dieſes neuen Verhältniſſes und entwickelte ſich noch in ganz Unterwallis. Erſchrocken über den Gang der franzöſiſchen Revolution erließ der Landrath der VII Zehnten am 1. Febr. 1798 eine Proklamation — ähnlich den Gleichheitsurkunden der ariſtokratiſchen Städte, — worin er ſeine bisherigen Unterthanen für freie und gleichberechtigte Bürger erklärte. Der Grundgedanke jener Proklamation, die mit allen hochtrabenden Floskeln jener Zeit ausgeſtattet wurde, war, daß alle Walliſer von nun an nur ein „Volk von Freunden und Brüdern" ſein ſollten. Wie furchtbar hat die Geſchichte jene feierlich ausgeſprochene Verſicherung Lügen geſtraft!

Kaum erſchienen die Umſtände den Führern in Oberwallis etwas günſtiger, als ſie ihr Volk zu den Waffen riefen, die Behörden der helvetiſchen Republik verjagten und den alten Zuſtand wieder herzuſtellen verſuchten. Dieſe unſinnigen Waffenerhebungen (1798 und 1799) ſchlugen dem Lande tiefe Wunden und zogen

franzöſiſche Truppen in das Thal. Das war die erſte Täuſchung, ſchon an der Schwelle der neuen Epoche, die für das „Volk von Brüdern“ aufgehen ſollte, und dieſe Täuſchung zieht ſich durch das ganze treuloſe Spiel von Oberwallis bis auf den heutigen Tag fort. Das Volk iſt minder ſchuldig; wir haben im vorigen Kapitel den geiſtigen Standpunkt bezeichnet, auf den es durch die Magnaten und Prieſter herabgedrückt worden war; aber auf dieſen Führern laſtet die ganze ſchwere Schuld des Treubruchs.*)

Schon im Jahr 1802 wünſchte Buonaparte Wallis mit Frankreich zu vereinigen; der kräftige Widerſtand, vorzüglich von Unterwallis mit den Zehnten Sitten, Leuk und Siders, und die Proteſtation bei dem helvetiſchen Senat hatte die Folge, daß die projektirte Einverleibung wenigſtens verſchoben wurde. Dieſe Handlungsweiſe der Unterwalliſer war um ſo ehrenvoller, als das franzöſiſche Gouvernement gewiſſermaßen ihre Intereſſen verfochten hatte, und mit Recht haben ſie ſpäter ihre treue Anhänglichkeit an die Eidgenoſſenſchaft geltend gemacht, die ſich in der ganzen Dauer ihres politiſchen Kampfes nie verläugnet hat.**) Wallis wurde im Jahr 1802 von dem franzöſiſchen Direktorium als ſelbſtſtändige Republik mit einer auf dem Prinzip der Rechtsgleichheit ruhenden Verfaſſung proklamirt.

Das waren die glücklichſten Zeiten für Unterwallis. Alle Feudallaſten wurden aufgehoben und das ganze Privilegienweſen abgeſchafft. Nur zwei Fehler wurden begangen; der eine, daß man die politiſche Bedeutung des Biſchofs nicht gänzlich beſeitigte, ſondern ihm eine Stimme im Landrathe ließ; der zweite, noch größere, daß der Landeshauptmann Auguſtini die Rückkehr der Jeſuiten bewirkte, deren Unterricht freilich in gleichem Geiſte fortgeführt worden war. Das ſchönſte Monument jener Zeit iſt die Simplonſtraße. — Im Jahr 1810 ward Wallis gewaltthätig

*) Wir bezeugen, heißt es in der Proklamation vom 1. Febr. — »le désir sincère et constant, d'entretenir avec l'état du base Valais l'amitié la plus fraternelle et la plus solide et la *plus parfaite loyauté*.«

**) »Mémoire adressé au conseil d'état du Canton du Valais en Novembre 1833 etc.«

durch ein kaiſerliches Dekret unter dem Namen des Simplondepartements mit Frankreich inkorporirt.

Als Napoleons Stern unterging, zweifelten die Ariſtokraten der Schweiz nicht, daß der ihrige wieder aufgehen werde. Die Magiſtraten in Oberwallis ergriffen die Initiative, und anſtatt auf die Verfaſſung von 1802 zurückzukommen, wollten ſie den unter den Fluthen der Zeit begrabenen Zuſtand von 1798 reſtauriren; ſie entwarfen ein Verfaſſungsprojekt, das die 7 alten Zehnten von Oberwallis wieder herſtellte, Unterwallis aber nur in 3 Zehnten eintheilte, wodurch das letztere faktiſch wieder in die alte Unterwerfung zurückverſetzt worden wäre. Gleichwol zählte dieſes damals 10,000 Einwohner mehr, als Oberwallis. Außerdem ſollten die Kollektivvoten der Zehnten, die Stimme des Biſchofs und Domkapitels in dem Landrath, der ganze alte Föderalismus mit Entfernung jeder Zentralbehörde, zurückgeführt, die deutſche Sprache, obſchon $^2/_3$ der Bevölkerung franzöſiſch reden, als Nationalſprache wieder eingeſetzt, und endlich Unterwallis genöthigt werden, für den (rein *illuſoriſchen*) Antheil an der Souveränität, der ihm durch die Aufnahme der drei Zehnten in den Landrath geſtattet werde, eine Entſchädigungsſumme zu bezahlen. Nicht genug; der Biſchof forderte noch in ſeinem und des Klerus Namen alle Rechte zurück, die ſie vor 1798 beſeſſen hatten. Das alles war nichts mehr und minder, als eine Kopie des Zuſtandes von 1798; eben ſo gut hätte man kurzweg erklären können, Alles, was ſich ſeit 1798 ereignet habe, ſei eine Chimäre und der Thron des alten Regime wieder aufgerichtet.*) Beim Anblick ſolcher maßloſen Unverſchämtheit konnte Unterwallis nicht von ſeinem Erſtaunen zurückkommen; ein entſchloſſener Widerſtand von ſeiner Seite war die nächſte Folge. Aber alle Gründe des Rechts und der Vernunft ſcheiterten an der halsſtarrigen Hartnäckigkeit der Oberwalliſer. Ja, die Deputirten von Unterwallis waren genöthigt, um ihrer perſönlichen Sicherheit willen den Sitzungsſaal des Landraths zu verlaſſen. Zum Hohn erließ Oberwallis am 22. Dez. eine Proklamation in ähnlicher

---

*) S. **Memoire adressé au conseil d'état etc. 1833.**

heuchleriſcher Sprache, wie die von 1798, worin die Behauptung aufgeſtellt war, „daß Oberwallis für ſich keine Privilegien anſpreche." Von Gewaltthaten wimmelt die Geſchichte; aber ſie hat wenig Beiſpiele, wo die Gewalt ſich ſo in das Gewand der Heuchelei einhüllte.

Das Wiedererſcheinen Napoleons machte dem Zwiſt ein Ende. Die fremden Miniſter traten vermittelnd ein; aber Oberwallis beharrte wenigſtens auf der Territorialeintheilung in IX Zehnten und den Kollektivvoten derſelben, ſo wie der Klerus auf ſeiner alten Herrlichkeit. Die Vermittlung ging endlich in eine Art von Befehl über; da erſt unterwarf ſich die Halsſtarrigkeit, doch mit einer Proteſtation, worin von Seiten der oberwalliſer Deputirten erklärt war, daß ſie, da es ihnen nicht vergönnt ſei, frei über die Territorialeintheilung zu votiren, ſich nur der Gewalt unterwerfen. Ebenſo verwahrte auch der Klerus ſeine alten Rechte*). Einige Jahre ſpäter (1816) wurde wirklich an Unterwallis die Forderung von 78000 Fr. als Bezahlung ſeiner Theilnahme an der Souveränität geſtellt, aber gründlich und entſchloſſen bekämpft.

Wie bedeutungsvoll erhellen ſich wechſelſeitig die eben erwähnten Vorgänge von 1814 und die jüngſten Mai-Ereigniſſe in Wallis! Auch das kurzſichtigſte Auge kann in jenen Vorgängen die aus alter Herrſchaft und Haß ausgeborene Abſicht nicht verkennen, Unterwallis wieder ſo weit als möglich in den frühern Unterthanenzuſtand zurückzuwerfen. Wer iſt ſchamlos genug, dieß zu läugnen? Und die jüngſten Ereigniſſe? was ſind ſie anders, als die Gewaltthaten einer rohen Eroberung?

Durch die Verfaſſung vom 12. Auguſt 1815 war Ober-

*) S. Mémoire au conseil d'état etc. etc. 1833. Wenige Thatſachen der Jahre 1814 und 1815 zeigen ſo klar, wie falſch die gewöhnliche Annahme iſt, daß durch den Einfluß der Alliirten und der fremden Miniſter die Ariſtokratie in der Schweiz wiederhergeſtellt worden ſei. Die Ariſtokratie hat ſich ſelbſt reproduzirt, aber ohne den vermittelnden Einfluß der Miniſter hätte Unterwallis nur III Zehnten erhalten und wäre die ganze Schweiz viel weiter an die Markſcheide von 1798 zurückgeworfen worden, als es wirklich geſchah.

wallis in ſeinen 7 alten (die öſtlichen), Unterwallis mit **ſeiner viel ſtärkeren Bevölkerung** in 6 Zehnten (die weſtlichen) eingetheilt. Jeder Zehnte hatte 4 Stimmen und 4 Deputirte in dem Landrath; die einzelnen Zehnten ſelbſt waren an Volkszahl höchſt ungleich. Der Biſchof erhielt, gleich einem Zehnten, 4 Stimmen. So mußte mithin Unterwallis mit ſeinen 24 Stimmen gegen die 32 der öſtlichen Zehnten (Oberwallis) und des Biſchofs ſtets unterliegen. Es unterwarf ſich der Nothwendigkeit und hoffte das Beſſere von der Zukunft. Noch eine eigene Reflexion leitete damals die Unterwalliſer. Sie fürchteten durch längern Widerſtand das Schickſal von Veltlin, Worms und Kleven. Aber ſie wollten vor Allem den eidgenöſſiſchen Verband erhalten; die Ungerechtigkeit, der ſie ſich unterziehen mußten, hofften ſie mit der Zeit ſelbſt zu heilen*). Abermals ein ſchöner Beweis von eidgenöſſiſchem Sinn!

Durch die Verfaſſung von 1815 war theils verfaſſungsmäßig und mehr noch faktiſch ſo ziemlich der frühere Föderalismus wieder hergeſtellt. Von 1815—1840 keine einzige neue Einrichtung von einiger Bedeutung, kein Fortſchritt, der des Nennens werth iſt; alte Herrſchaft des Klerus, Finſterniß in den Schulen, Jeſuitenwirthſchaft und moraliſche wie ökonomiſche Verſumpfung**).

Die Verfaſſungsreformen des Jahres 1831 in den bedeutendſten Kantonen weckten auch in Unterwallis ein ähnliches Verlangen; allein die Aufregung wurde ſchnell von den Regenten durch die Waffen unterdrückt. Im Jahr 1833 waren dieſe (die Majorität im Landrath) entſchloſſen, dem **Sarnerbunde** beizutreten; nur die drohende Energie von Unterwallis, das auch hier ſeine eidgenöſſiſche Geſinnung bewährte und ſich nicht von der Eidgenoſſenſchaft trennen wollte, verhinderte die Ausführung dieſes verderblichen Beginnens. Von dieſer Seite erhielt jener Bund den erſten Stoß, und den Unterwalliſern hat es die Eidgenoſſen-

---

*) S. Mémoire adressé etc. 1833.

**) Um ſich davon zu überzeugen, leſe man den helvet. Almanach von 1820 (franzöſiſch: Essai statistique sur le Valais par P. Bridel). Beinahe Alles war wieder, wie früher, den einzelnen Zehnten überlaſſen.

ſchaft zu danken, daß er ſich nicht feſter konſolidiren und weiter ausbreiten konnte. Indeſſen fühlten nun die weſtlichen Zehnten dringend das Bedürfniß einer Aenderung der Verfaſſung. Sie ſahen den Abgrund, an dem der Kanton geſtanden hatte; die Verblendung der Führer in Oberwallis war nahe daran geweſen, dem Kanton eine eidgenöſſiſche Okkupation mit unerſchwinglichen Koſten zu bereiten; die große Majorität der Bevölkerung hatte jeden Gedanken an den Sarnerbund von ſich geſtoßen, hätte aber gleichwohl die Schuld der Minorität mit tragen müſſen, weil ſie, in Folge des unſinnigen Repräſentationsverhältniſſes, formell unfähig war, die Thorheit abzuwenden. Die Vertretung von 44000 Seelen war im Landrath ſchwächer, als die von 29000; die unvernünftige Verfaſſung verpflichtete mithin die Mehrheit, in welcher zugleich der Wohlſtand des Landes ruhte, die Verirrungen und Sünden der Minderheit zu büßen*). Wahrlich, die Zumuthung an ein Volk, länger eine ſolche Verfaſſung zu dulden, iſt zu ſtark. Im Spätjahre 1833 gaben daher die 4 Zehnten Entremont, Martinach, St. Moriz und Monthey eine Adreſſe an den Staatsrath ein (das ſchon öfter angeführte Mémoire adressé au conseil d'état du Valais), worin ſie eine Aenderung der Repräſentation nach dem Prinzip der Rechtsgleichheit verlangten. Dieſes Begehren ſtützten ſie theils auf dieſelben Gründe, welche bei den Verfaſſungsreformen der andern Kantone in den Jahren 1830 und 1831 waren geltend gemacht worden, theils auf die eigenthümlichen Verhältniſſe in Wallis, theils auf die eben berührten Vorgänge im Jahr 1833. Die ganze Schrift athmete eine ſo würdige und edle Geſinnung, eine ſolche Kraft der Ueberzeugung, daß nur die verſtockteſte Privilegienſucht ſie abweiſen konnte. Von den ſchönen Schlußſtellen derſelben können wir nicht umhin, die folgenden unſern Leſern mitzutheilen: „Mitbürger der Zehnten, welche die Verfaſſung begünſtigt, wollt ihr, daß unſer bedeutungvoller Kanton den Grad der Wohlfahrt erreiche und in der eidgenöſſiſchen Skala den Rang einnehme, wozu ihn der Reichthum ſeines Bodens, die Schönheit ſeines Klima's, die Mannigfaltig-

*) S. Mémoire adressé au conseil d'état etc. 1833, S. 39.

keit ſeiner Produkte und ſeine glückliche Lage berechtigen: wohlan! ſo zerſtöret den Keim der Spaltung, der unter uns waltet; entſagt euern Vorrechten, unterdrückt endlich und für immer den Gedanken, daß eine Zeit war, wo ihr Unterthanen hattet! Erinnert euch vielmehr der ruhmvollen Tage, in denen eure Väter die Tyrannei bekämpften und ehrenvolle Triumphe feierten. Wollt ihr das Andenken an ſie verläugnen? Sie ſtarben, um das Joch fern zu halten, um keine Herrn zu haben; wollt ihr länger die unſrigen bleiben? Nein! ein ſolcher Gedanke kann eure Seelen nicht verblenden. — Wir wollen Niemand das Geſetz machen, aber wir wollen es auch von Niemand empfangen; wir wollen nicht in der Abhängigkeit leben. Wir können nicht länger unter unſern Miteidgenoſſen, im Schoos der 22 Kantone, die durch ihre Freiheit glücklich ſind, eine abgeſonderte, entwürdigte Kaſte bilden. Nein! der Helotismus iſt nicht für uns gemacht; ſein Zeichen darf nicht mehr unſere Stirn brandmarken. —

„Wir haben bewieſen, daß wir die Freiheit zu ſchätzen wiſſen, daß wir für ſie zu dulden wußten, daß wir vor keinen Opfern zurückbebten, um ſie zu vertheidigen. Schweizer ſo gut als Walliſer, ſind wir berufen, derſelben Freiheit theilhaftig zu werden, wie unſere Miteidgenoſſen, würdig wie ſie der Gleichheit der politiſchen Rechte. Darum rechnen wir in dem Streben nach einem ſo edlen Ziel auf ihre Sympathie und, wenn es Noth thut, auf ihre Unterſtützung. Gebe der Himmel, daß wir ſie nicht bedürfen, daß unſere bevorrechteten Brüder einſehen, welches ſchöne und erhebende Schauſpiel wir der Eidgenoſſenſchaft geben, wenn wir unſere Angelegenheiten mit Ruhe und Würde ordnen und unſere Verfaſſung auf die einzige dauerhafte Baſis, die Gerechtigkeit, gründen!“

Dieſer Ruf war umſonſt; die Majorität des Landraths wies das Begehren ab. Ja, die Führer der Reformpartei wurden auf die unwürdigſte Weiſe bei dem Volke als Egoiſten und Ehrſüchtige verläumdet, die nur ihr perſönliches Intereſſe im Auge hätten und dem Volke neue und unerträgliche Laſten aufzulegen Willens ſeien. Auch ertönte ſchon damals das Geſchrei über Religionsgefahr, und Prieſter ſchlichen in den Thälern umher, beängſtigten

die Gewiſſen und forderten der gutmüthigen Einfalt die Erklärung ab: ob ſie katholiſch bleiben oder reformirt werden wolle.*)

Im Jahre 1834 kam die Reformfrage wieder vor, ſie ward wieder abgewieſen. Im Jahre 1838 erhielten die Deputirten von Unterwallis Specialvollmachten von ihren Komittenten zur Aenderung der Repräſentation. Der Landrath ſchien endlich der Stimme der Gerechtigkeit Gehör geben zu wollen; er nahm in der Dezemberſitzung d. J. das Prinzip der Repräſentation nach der Volkszahl mit Mehrheit an; da aber nach der Verfaſſung von 1815 zu einer Aenderung derſelben $^2/_3$ der Stimmen erforderlich und dieſe nicht vorhanden waren, ſo ging er nicht weiter und vertagte ſich auf den 14. Januar 1839, ernannte jedoch zur Ausarbeitung eines Gutachtens eine Kommiſſion von je Einem Deputirten auf einen Zehnten. Dieſe Kommiſſion kam den 3. Januar 1839 zuſammen. Da zerſtreuten die Deputirten der Kommiſſion aus Oberwallis die Täuſchung, die abermals auf die unwürdigſte Weiſe geſpielt worden war, durch die Erklärung, daß ſie bei der Verfaſſung von 1815 zu bleiben entſchloſſen ſeien. Nur der Deputirte von Sitten trat denen der ſechs weſtlichen Zehnten bei, die nun die Majorität ausmachten. Dieſe Majorität der Kommiſſion beſchloß einen Verfaſſungsrath nach der Volkszahl und arbeitete einen Verfaſſungsentwurf aus. Das war der einzige Weg, um vorwärts zu kommen. Am 14. Jan. kam der Verfaſſungsrath zuſammen; Oberwallis proteſtirte dagegen, ja die Magiſtrate theilten den Gemeinden nicht einmal die Einladung mit, welche der Verfaſſungsrath an ſie gerichtet hatte. Unterdeſſen hatte ſich der Zehnte Sitten und ſechs Gemeinden des Zehnten Siders mit den ſechs weſtlichen vereinigt, ſo daß der Verfaſſungsrath zwei Drittheile der walliſer Bevölkerung repräſentirte.**) Von allen Proklamationen und Verhandlungen des Verfaſſungsraths kam nichts zu den Ohren des

---

*) Siehe das Vorwort zu dem: Memoire au conseil d'état etc.

**) Siehe die Schrift: „Le conseil d'état du canton du Valais à ses chers et fidèles confédérés. Sion, le 10 Mai 1839.

Volkes in Oberwallis, wohl aber Lügen und Verläumdungen in Menge. Die neue Verfaſſung wurde entworfen und am 17. Februar von dem Volke genehmigt; von 10187 Votanten hatten 9108 ſie angenommen. Oberwallis hatte gegen Alles proteſtirt; die deutſchen Exemplare der Verfaſſung, die an die dortigen Magiſtrate geſandt wurden, kamen ohne Publikation wieder zurück.

Von nun an ſind ohne Zweifel die Ereigniſſe noch im Gedächtniß unſerer Leſer; wir gehen daher mit kurzen Angaben über den Gang der Dinge zum Schluß.

Oberwallis hatte vom Vorort Zürich eidgenöſſiſche Kommiſſarien verlangt; die Herren Schaller und Baumgartner wurden abgeſandt, ihre Vermittlung war fruchtlos. Die Tagſatzung beſchloß am 11. Juli eine neue Rekonſtituirung von Wallis, einen neuen Verfaſſungsrath zur Entwerfung einer neuen Verfaſſung; was „die abſolute Mehrheit der anweſenden Mitglieder des Verfaſſungsrathes" beſchließen würde, ſolle für ganz Wallis ein gültiges Verfaſſungsgeſetz ſein. Unterwallis und Sitten, obgleich die Nutzloſigkeit dieſes Schrittes einſehend, unterwarfen ſich bereitwillig; ihre Deputirten kamen am 29. Juli zuſammen und wurden von den eidgenöſſiſchen Repräſentanten als Verfaſſungsrath für ganz Wallis anerkannt. Am 3. Auguſt war die neue Verfaſſung beendigt. Wie vorſichtig man zu Werke ging, und ſogar Vorurtheile von Oberwallis beachtete, erhellt daraus, daß der Artikel über die Preßfreiheit beſeitigt wurde. Am 25. Auguſt wurde die revidirte Verfaſſung vom Volke angenommen.

Dagegen blieb der ſogenannte alte Landrath von Oberwallis hartnäckig bei ſeiner Proteſtation, mißachtete die Verfügungen der Tagſatzung und beſchloß am 10. Auguſt eigenmächtig, am 18. über die Verfaſſung von 1815 abſtimmen zu laſſen; ja, die Reaktion, auf die Zerriſſenheit der oberſten Bundesbehörde bauend, ging ſo weit, daß von Haus zu Haus Stimmen für die 1815er Verfaſſung geſammelt wurden. Der Biſchof proteſtirte am 28. Auguſt gegen die neue Verfaſſung, und am 29. ſollten Deputirte von Siders nach Zürich abgehen, um die Trennung zu verlangen. Die eidgenöſſiſchen Repräſentanten aber erklärten die Intervention der Tagſatzung als beendigt, und behaupteten, daß bei

freier und geheimer Abſtimmung $^2/_3$ der Bürger in Oberwallis die neue Verfaſſung angenommen hätten.

Am 3. September konſtituirte ſich der neue Große Rath und ernannte Staatsrath und Tagſatzungsgeſandte. Der alte Staatsrath aber, der in Siders ſaß, verlangte am 7. durch ein Kreisſchreiben die Trennung. Schon damals ſann die Reaktion auf einen Gewaltakt. Die Vorbereitungen zur Bewaffnung von Oberwallis und Ueberrumpelungen von Sitten waren ſo offen, daß die eidgenöſſiſchen Repräſentanten (die ſeit dem 16. Auguſt von dem Vorort ohne alle Berichte gelaſſen waren und auf acht der ihrigen keine Antwort erhalten hatten) ernſte Abmahnungsbefehle nach Siders erließen und drohten, die benachbarten Kantone aufzubieten. Die Führer in Oberwallis waren uneins.

Nach der heilloſen zürcheriſchen Umwälzung am 6. Sept. regte die Reaktion durch die ganze Schweiz ihre Glieder. Die gelähmte Tagſatzung trat am 24. Sept. wieder zuſammen und beſchloß eine — neue Vermittlung in Wallis und ging dann auseinander. Die Tagſatzung hatte ihr Wort gebrochen; mehrere ihrer Mitglieder verwahrten ſich gegen dieſen Beſchluß, und der neue Staatsrath in Wallis proteſtirte feierlich dagegen. Der Vorort Zürich ſandte neue Vermittler ab und ordnete eine bewaffnete Intervention an, die aber von den Ständen proteſtirt wurde. Alle dieſe künſtlichen Verſuche, den neuen Rechtszuſtand in Wallis wieder umzuwerfen, ſcheiterten an dem allgemeinen Gefühl ſeiner Anerkennung und Gültigkeit. Die Reaktion griff nun zu dem letzten Mittel — zur Gewalt; in der Gemeinde Evolenaz begann ſie ihr Werk, wurde aber am 1. April überwunden. Allmälig ſchloſſen ſich nun die obern Zehnten, aller Intriguen ungeachtet, an die neue Verfaſſung an; am 15. Mai war der Große Rath vollſtändig verſammelt.

Wir müſſen zum Schluß ausdrücklich auf das loyale und würdige Benehmen der unterwalliſer Führer in zweifacher Beziehung aufmerkſam machen. Wären ſie mit ihren Gegnern verfahren, wie dieſe im letzten Mai mit ihnen: ſo wäre keine Gegenrevolution erfolgt, aber ſie hätten ihr Werk mit einer Gewaltthat befleckt. Ja, ſelbſt in Bezug auf die Annahme der neuen

Verfaſſung haben ſie jeden Zwang vermieden. Als Herr Al. Joris die oberen Zehnten zur Annahme derſelben aufforderte, bewog ihn der Präſident Barmann, die Aufforderung zurückzunehmen, weil die Ueberzeugung freiwillig ſein und nicht erzwungen werden ſolle.

Wir brechen hier ab und laſſen Herrn Moriz Barmann reden. Wir haben hoffentlich unſern Leſern den Faden in die Hand gegeben, an dem ſie ſich leicht in der jüngſten walliſer Geſchichte zurecht finden werden. Dieſer Faden iſt die Erinnerung an den ſeit 1798 unter der Maske des öffentlichen Wohls und der Religion unabläſſig arbeitenden Haß des alten Regime und der Prieſter gegen die Freiheit von Unterwallis. Dieſer Haß mußte natürlich noch giftiger werden, ſobald in dieſem vormaligen Unterthanenland ſich das Prinzip einer neuen, die Prieſterallmacht gefährdenden Civiliſation entwickelte. Dann ward feierlich das Anathema über die Impietät des Ketzervolkes ausgeſprochen.

Die

Gegenrevolution in Wallis

im Monat Mai 1844.

Von

M. Moriz Barmann.

Vorwort.

Das Drama, welches ſo eben das Walliſer-Land mit Blut beſpritzt hat und lange Zeit die Sache der Freiheit und der Civiliſation in dieſem unglücklichen Lande aufhalten wird, iſt in ſeinen Einzelnheiten durch die Organe der Öffentlichkeit beſchrieben worden. — Die Urſachen aber und die geſetzliche Seite wurden ſehr unvollſtändig gewürdigt.

Ein zum Repräſentanten der Eidgenoſſenſchaft geſtempelter **agent provocateur**; Blätter, die zu Gunſten eines momentanen Parteiintereſſens ihre Prinzipien verläugnen; die oberſten Landesbehörden, in derem Intereſſen es liegt, die Wahrheit mit einem Schleier zu umhüllen — bemühen ſich, die Unterdrückten durch das Brandmal der Rebellion zu entehren.

Dieſe Auseinanderſetzung, auf authentiſche Aktenſtücke geſtützt, wird den Menſchen und Dingen ihren wahren Charakter geben; ſie wird nachweiſen, auf welcher Seite die Rebellen ſich befinden; ſie wird klar darthun, daß der Aufſtand in Maſſe vom 17. Mai nur ein lange vorbereiteter, hinterliſtiger Ueberfall war, ein Mittel, welches Ehrenmänner jeder Partei verabſcheuen und verdammen ſollten.

Meine Arbeit wurde in Eile gemacht. Einige Tage mehr, und man hätte ein vollſtändiges Bild liefern können; aber in einigen Tagen wäre das Intereſſe, welches von allen Seiten zu Gunſten unſerer Sache ſich kund gibt, merklich erkaltet.

Bald werden ſich nur einige Freunde noch mit uns be- ſchäftigen; bald werden wir unſern und des Vaterlandes Leiden gegenüber allein daſtehen!!

Welches auch das Schickſal ſein mag, das uns die Zukunft aufbewahrt, nie werden wir den Jubelruf eines Triumphes beneiden, welcher auf Koſten unſchuldigen Blutes erworben iſt.

Unſere Ueberzeugungen und der Seelenfriede werden mit uns ſein. Vielleicht werden ſeiner Zeit unſere Mitbürger von neuem die Augen dem Lichte und der Wahrheit zuwenden und ihre wahren Freunde erkennen.

Die Gegenrevolution in Wallis

im Monat Mai 1844.

Nach einer Entzweiung von 15 Monaten hatte der 1. April 1840 das Ober- und Unterwallis durch das Prinzip der politiſchen Gleichheit verbunden.

Alle Zehnten, alle Kaſten, alle Parteien gehorchten ohne Murren der Verfaſſung vom 3. Auguſt 1839 und der Regierung, welche daraus hervorgegangen war; eine Zeit des Friedens, des Zutrauens und des Fortſchrittes ſchien ſich dem Wallis aufzuthun.*)

Dieſes glückliche Einverſtändniß war nicht von langer Dauer.

Wir wollen über die Menſchen und die Thatſachen, welche die allgemeine Harmonie unterbrachen, nicht aburtheilen, wir haben aber ein Recht, unſere Anſicht über ſie auszuſprechen.

So lange die aus dem Jahr 1840 hervorgegangene Regierung ſich darauf beſchränkte, Beſſerungs-Vorſchläge zu machen, welche die Vorrechte der Geiſtlichen nicht berührten, ſchritt dieſelbe ohne Oppoſition und ohne ernſte Verlegenheiten vorwärts.

Die Geſetzesvorſchläge über den Primar-Unterricht und die Vertheilung der Militärlaſten brachen endlich die ſcheinbare Unthätigkeit, in welcher die Geiſtlichkeit ſeit zwei Jahren zu leben ſchien.

Der Primar-Unterricht war in ein ſchimpfliches Nichts ver-

---

*) Von Seite der neuen Regierung wurde keine Unterſuchung, gegen wen immer, vorgenommen, obſchon die Regierung von Siders ſich den Befehlen der Tagſatzung zur Rekonſtituirung von Wallis widerſetzt und den Staatsſchatz verſchleudert hatte.

ſunken; ſeit Jahrhunderten hatte die Staatsgewalt die Sorge dafür, wir wollen nicht ſagen, der Geiſtlichkeit, die, ſo viel wir wiſſen, als Korporation ſich nie um die Aufſicht der Schulen bemühte, wohl aber der Faulheit der Ortsgeiſtlichen überlaſſen.

Im Geſetzesvorſchlag von 1841 hatte man ſich beſtrebt, jeder Gewalt, der weltlichen, wie der geiſtlichen, einen beſtimmten Einfluß anzuweiſen, ohne daß die eine die andere lähmte, und beiden eine gleichzeitige und unabhängige Einwirkung auf alle Zweige der Schulverwaltung zu ſichern. *)

Dieſe Neuerung, ſo wohlthätig ſie war, rief — vielleicht eben ſo ſehr, weil ſie Regelmäßigkeit und Fortſchritt herbeiführte **), als weil ſie der Geiſtlichkeit ihre herkömmliche Allgewalt der Trägheit nahm — den prieſterlichen Widerſtand hervor.

Das Geſetz wurde dem allgemeinen Haſſe preisgegeben, indem man daſſelbe als anti-katholiſch und als die Rechte der Kirche gefährdend darſtellte.

Dem Referendum unterlegt, wurde daſſelbe von der Mehrheit der Bürger verworfen.

Das nämliche geſchah mit der Vertheilung der vom Militärdienſt herrührenden Laſten ***).

Obwohl dieſe doppelte Verwerfung den Prieſtern die ausſchließliche Leitung der Schulen und die Enthebung aller Militärlaſten zuſicherte — zeigten ſie ſich nichts deſto weniger ergrimmt über den Verſuch, welcher gemacht wurde, den Volksunterricht zu verbeſſern und die Militärlaſten auf jedes Vermögen zu vertheilen.

Von der Zeit an nahm das Verhältniß zwiſchen Regierung und Geiſtlichkeit den Charakter der Vorſicht, um nicht zu ſagen, des Mißtrauens an, und das war der Vorbote der heimlichen

*) Die Schulkommiſſion, aus fünf Mitgliedern beſtehend, ſollte unter Mitwirkung des Biſchofs und Staatsraths ernannt werden.

**) Der Probſt in St. Bernhard hielt auf Pfingſten 1843 in Martigny eine Predigt über den Schaden, den der Schulunterricht dem Volke bringe.

***) Die Prieſter in Wallis bezahlen keine Steuer, obſchon ſie den Art. 12 des Bundesvertrags als verbindlich betrachten.

Angriffe und der ſyſtematiſchen Machinationen, deren Gegenſtand, bald die Obrigkeit wurde*).

Eine politiſche Geſellſchaft, bekannt unter dem Namen „Junge Schweiz" (jeune Suisse), beſtand ſchon ſeit mehreren Jahren in Wallis. Als eine kantonale Geſellſchaft hatte ſie einen thätigen Antheil an der Regeneration von 1840 genommen; ihre Thätigkeit minderte ſich in dem Maße, als das Vertrauen in die neue Ordnung der Dinge ſich ſtärkte.

Es iſt allgemein bekannt, daß die „junge Schweiz" kaum mehr ein Zeichen des Lebens gab, als der Biſchof von Sitten, durch unkluge und ſtrafbare Eingebungen gedrängt, die Mitglieder dieſer Geſellſchaft von aller Theilnahme an den Wohlthaten der Religion ausſchloß.

Vom Staatsrathe und allen unparteiiſchen Männern mißbilligt, rief dieſe Maßregel das Gegentheil von dem hervor, was ſie bezweckt hatte.

Wie es faſt immer mit einer ungerechterweiſe verfolgten Meinung zu gehen pflegt — fing die „junge Schweiz" von da an, ſich von neuem zu verbreiten.

Der unbefangene Beobachter wird uns beiſtimmen, wenn wir ſagen, daß das die Epoche war, wo die extremen Parteien ſich bildeten, und die Periode der Umtriebe und Unordnungen, die ihnen auf dem Fuße folgten, begann.

Von der einen Seite waren die Mitglieder der jungen Schweiz bei dem Gedanken empört, daß man das Vereinsrecht in rein politiſchen und der Freiheit verderblichen Abſichten angriff.

Die Verweigerung der Hülfe und Tröſtungen der Religion gegen Neugeborne, Familienväter und Greiſe, wegen ihrer oder ihrer Verwandten politiſcher Meinung, ſteigerte die Erbitterung einer glühenden, mit dem Gefühl ihrer bürgerlichen Rechte durchdrungenen Jugend auf den höchſten Grad.

*) Am Ende von 1842 und Anfang 1843 predigten die Geiſtlichen offen gegen die Regierung, die ſie als irreligiös (impie) bezeichneten. Nie ſah man ſo viele Miſſionen in Wallis, als damals; ſie wurden von den Jeſuiten geleitet. Am Ende der Miſſion ſchwur das Volk, ſich bei der erſten Aufforderung der Prieſter in Maſſe zu erheben!!! —

Der Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt, die Entweihung heiliger Dinge erſchien noch ſkandalöſer, als es ſich öffentlich beſtätigte, daß die Diener des allgerechten Gottes in Sitten und Bouvry abſolvirten, was ſie in Martigny und Bagnes verdammten *).

Von der andern Seite bildete und verſtärkte die Reaktion ihren Phalanx durch Hülfe der gehäſſigen Predigten der angeblichen Beſchützer des Glaubens, durch ihre heuchleriſchen Beſorgniſſe wegen Gefährdung der Religion, und beſonders durch ihre gewiſſenloſen Verdächtigungen der Magiſtrate und der unabhängigen Bürger.

Es iſt hier der Ort, es ohne Umſchweif zu ſagen: die Angriffe auf das Eigenthum, die Verletzungen des Hausrechtes, die öffentlichen Störungen, die heftigen Reden, die unmoraliſchen Lieder, die Verirrungen der Preſſe öffneten eine weite Breſche in den Verſchanzungen der guten Sache und trugen viel zu dem Triumph des Obſkurantismus bei.

Die Liberalen, die mit dem Namen des juste-milieu bezeichnet wurden, mißbilligten laut die anarchiſchen Tendenzen, die an einigen Orten Fuß faßten; an gutem Rath ließen ſie es weder in öffentlichen noch in Privatverhältniſſen fehlen.

Von der einen Seite warf man ihnen Heuchelei, von der andern Kleinmuth und Verrätherei vor. Der Haß der Prieſterpartei verhängte eine allgemeine Proſkription über Alle, die vor der Allgewalt, die ſie anſtrebte, das Knie nicht beugten.

Die Gerechtigkeit erfordert, zu erklären, daß die „junge Schweiz“ als Verein für die Unordnungen, welche die öffentliche Stimme mehreren ihrer Mitglieder und einigen ihrer Sektionen beimißt, nicht verantwortlich iſt; aber ſie regte ſich zu wenig bei den Uebeln, die aus ihrem Schooße hervorgingen, und das Echo

---

*) Die Geiſtlichen verfuhren nicht übereinſtimmend in der Verweigerung der Sakramente. Zur ſelben Zeit hatte der Biſchof durch eine Verordnung, die in allen Kirchen verleſen wurde, das Leſen des Echo der Alpen verboten. Viele Beichtväter verweigerten den Leſern deſſelben die Abſolution, andere aber nahmen davon keine Notiz

der Alpen, das als das Organ der Geſellſchaft galt, zeigte ſich zu oft geneigt, Handlungen zu entſchuldigen, welche die Sitten und Gewohnheiten des Landes verurtheilten.

Die Spaltung, die zur Zeit der Verwerfung der Geſetze entſtanden war, und die nach der Exkommunikation der jungen Schweiz ſich in Parteigeiſt verwandelt hatte, nahm bei der Annäherung und in Folge der Wahlen von 1843 einen fürchterlichen Charakter an.

Wir wollen nicht wiederholen, wie viele Intriguen dieſe Wahlen begleiteten, aber zahlreiche Thatſachen beſtätigten es, daß in zwei Zehnten von Unterwallis die Reaktion nur durch den Einfluß den Sieg davon trug, welchen die Abteien St. Bernhard und St. Maurice dort durch ihr Vermögen und durch die Umtriebe ihrer Chorherren ausübten. *)

Die Zerſtörung der Druckerei der Simplon-Zeitung, im Augenblick der Wahl der Deputirten in den Großen Rath, beweiſt, wie blind die Erbitterung der Einen war, und würde für ſich allein den leichten Sieg der Andern in dem Wahlkampf erklären.

Verſtrickt in das Gewebe der Hinterliſt und Lüge wußte der unwiſſende Bergbewohner nicht mehr die Vertheidiger der Freiheit von den Stiftern der Unordnung zu unterſcheiden, verwechſelte die Perſon des Prieſters mit der Heiligkeit ſeines Amtes und das Bedürfniß der Ordnung und Ruhe verſchleierte ſeinen Augen das Fortſchreiten und die Vergötterung der Reaktion.

Der Wahlkampf hatte den Geiſt der Deputation des Zehnten Entremont und das Perſonal derjenigen des Zehnten St. Maurice verändert; die Deputirten beider Zehnten wurden eifrige Anhänger der Prieſterpartei. Die übrigen Zehnten wählten mit wenigen Ausnahmen ihre alten Deputirten.

Die Majorität der Deputirten hatte ſich mit der Abſicht in den Großen Rath begeben, die meiſten der höhern Staatsbeamten

*) Dieſe beiden Klöſter hatten weſentlichen Theil an der Gegenrevolution. Das erſtere beſitzt mehrere Millionen und ſammelt gleichwohl fortdauernd Liebesſteuern; es hat beträchtliche Ländereien in Piemont angekauft. Die Abtei St. Maurice iſt weniger reich, hat aber dennoch bedeutende Summen auf die letzten Wahlen verwendet. Beide Klöſter haben beträchtliche Beiträge für die Simplon-Zeitung geliefert.

in ihren Stellen zu beſtätigen. In Oberwallis war die durch Parteiumtriebe und Aufreizung entzündete Leidenſchaft bei den Wahlen nicht vorhanden.

Bei ihrer Ankunft in Sitten trugen einige Chorherren, verbunden mit den Deputirten von Entremont in St. Maurice, Sorge, auch diejenigen in die Gegenrevolution einzuweihen, die ihr in ihren Zehnten fremd geblieben waren. Mehrere wurden leicht gewonnen; es bot ſich eine Gelegenheit dar, für das Jahr 1840 Rache zu nehmen und ſich von neuem an den Sarnerbund anzuſchließen, der in den Jahren 1840 und 1841 war aufgegeben worden.

Unterdeſſen wurden von den 5 Gliedern des Staatsraths, deſſen Amtsdauer erloſchen war, 3 wieder gewählt. *)

Der Aerger der unterwalliſer Ueberläufer war ſichtbar; aber ſie frohlockten, als ſie ſahen, daß diejenigen, welche ſie als Ehrſüchtige verſchrieen hatten, entſchloſſen waren, die Zügel des Staats aus der Hand zu geben.

Dieſer Rückzug wurde allgemein getadelt; wir wollen es an dieſem Ort nicht unternehmen, ihn zu rechtfertigen, aber wir erklären, daß jener Rückzug nicht verabredet und das weſentliche und gemeinſame Motiv deſſelben in dem Bedürfniß nach Ruhe lag.

Der neue Staatsrath war mit Männern beſetzt, die friſch an dieſen Poſten kamen, aber, durch andere bedeutende Aemter in die Geſchäfte eingeweiht, wären ſie ihrem Beruf wohl gewachſen geweſen, wenn ſie ſich auf den rechten Standpunkt hätten erheben können.

Hätten ſie ſich über die Leidenſchaften des Tags geſtellt, hätten ſie die Geſetze ohne Anſehen der Parteien vollzogen, hätten ſie bei Uebertragung der Aemter die Würdigkeit und nicht den Lohn für politiſche Dienſte berückſichtigt, ſo konnten ſie hoffen, allmälig das Land zu dem Normalzuſtand zurückzuführen.

---

*) Die Herren Barmann, de Rivaz und Delacoſte wurden wieder gewählt. Man hat ihnen die Nichtannahme der Wahl ſehr zum Vorwurf gemacht. Allein mit einem ſo retrograden Großen Rath hätten ſie nicht fahren können, zumal da ſie den alten Grand-baillif von Courten zum Collegen hatten.

Aber der Staatsrath begann unglücklicherweiſe mit einigen Ernennungen, welche die Färbung reaktionärer Tendenzen trugen.

Dieſer Fehler, an dem zwei Mitglieder desſelben keinen Theil nahmen, hätte dieſe gegen die Sympathien ihrer Kollegen behutſam machen ſollen.

Der Korporationsgeiſt überwog, und daher die Schwankungen zwiſchen dem Drang, der herrſchenden Partei zu gefallen, und der Furcht, die liberale zu verletzen.

Es dauerte nicht lange und die oberſte Vollziehungsgewalt ſtand ohne Energie und Feſtigkeit da; die Parteien benutzten dieſe Schwäche und zeigten ſich verwegener, als je.

Die Bosheit der Prieſterpartei zog aus dem Schwanken und der Leichtgläubigkeit des Staatsraths allen möglichen Vortheil; jeden Augenblick malte ſie ihm das Schreckbild der jungen Schweiz vor, die bereit ſei, in geſchloſſenen Kolonnen ſich auf das Regierungsgebäude zu ſtürzen.

Dieſe paniſchen Schrecken veranlaßten die Piquetſtellungen und Zuſammenziehungen der Truppen, die zu einer öffentlichen Plage wurden. Auch das benutzte die Reaktion; ſie warf die ganze Schuld auf die junge Schweiz und identifizirte dieſelbe, nach ihrer Gewohnheit, mit den Liberalen, die gleichwohl mit dieſem Verein in keiner Beziehung ſtanden.

In der ganzen Schweiz ſprach man von der Bewegung, die ſchon im letzten Auguſt nahe daran war, den Bürgerkrieg in Wallis zu entzünden.

Man erinnert ſich, daß, als der Große Rath außerordentlicher Weiſe in Sitten verſammelt war, ſich das Gerücht verbreitete, die Parteien lägen ſich in la Balmaz in den Haaren, es habe Verwundete und Todte abgeſetzt, und das Volk eile, beim Geläute der Glocken, zu den Waffen.

Die erſte Sorge einflußreicher Männer von allen Parteien war, den Bürgerkrieg zu verhindern. Die Mobilmachung aller Milizen wurde unverzüglich beſchloſſen und der Regierung ein Kriegsrath beigegeben. Bald überzeugte man ſich von der Uebertreibung der erſten Nachrichten, die Truppen wurden entlaſſen und der Große Rath trennte ſich, nachdem er an die Stelle des

Herrn Cocatrix im Staatsrath Herrn Torrent gewählt und eine allgemeine Amneſtie für alle politiſchen Vergehen, mit Ausnahme des Meuchelmords und mit Vorbehalt der Klage auf Schadenerſatz für die Civilpartie, votirt hatte.*)

Es war am letzten Tage dieſer Sitzung, nachdem der Große Rath durch den Amneſtie-Beſchluß und die Wahl eines dem Wohl und der Freiheit des Landes aufrichtig ergebenen Mannes in den Staatsrath den Wunſch nach Ausſöhnung gezeigt hatte, als wir es für unſere Pflicht hielten, den Repräſentanten des Volkes die ganze Gefahr unſerer Lage aufzudecken und die Mittel zu bezeichnen, um dieſem Zuſtande ein Ende zu machen.

Der Verfaſſer dieſer Zeilen enthüllte damals mit einer tiefen Rührung, die ſichtbar auch die ganze Verſammlung und die Tribüne ergriff, den Abgrund von Zerrüttung und Demoraliſation, der die Ehre, die Ruhe und die Wohlfahrt des walliſer Volkes zu verſchlingen drohe.

Er hielt offen den Parteien ihre Sünden vor: — die Erbitterung, Unruhe, öffentlichen Störungen einer verirrten aber lenkſamen Jugend; die hinterliſtigen Verleumdungen, freiheitsmörderiſchen Entwürfe, blutdürſtigen Komplotte der vorgeblichen Beſchützer des Glaubens. Er erklärte, daß nach ſeiner Ueberzeugung das Uebel zu weit vorgeſchritten ſei und zu tief liege, um es mit Palliativmitteln zu heilen, daß man es nicht anders vertilgen könne, als wenn man an die Quelle gehe und es mit der Wurzel ausrotte.

Dieſes Uebel, das Alle kannten, von dem aber Keiner ſprach, beſtand in der Unwiſſenheit des Volks, in der ungleichen Vertheilung der öffentlichen Laſten, und in dem privilegirten und exceptionellen Forum des Klerus.**)

Wir verlangten damals dringend, im Namen der Bevölke-

*) Drei Liberale waren durch Meuchelmord umgekommen, und ein Vierter war verſchwunden, ohne daß man erfahren konnte, was aus ihm geworden ſei.

**) Der Klerus in Wallis hat einen privilegirten Gerichtsſtand nicht bloß für alle Civilſachen, ſondern auch für die Verbrechen, die er begeht. Prieſter haben die Verbrechen des Kindermords, Straßenraubs und Betrugs verübt: der Biſchof hat ſie einſtecken und dann entwiſchen laſſen. Man hat kein Beiſpiel einer

rung der weſtlichen Zehnten, daß der Staatsrath neue Geſetzesentwürfe für Förderung der Volksbildung und für gleichmäßige Vertheilung der Militärlaſten auf alle Vermögen ausarbeite. Nicht minder erſuchten wir die vollziehende Gewalt, alle mit der Verfaſſung vereinbaren Maßregeln zu ergreifen, um jeden exceptionellen Gerichtsſtand aufzuheben und alle Bewohner des Kantons, weß Standes und Berufes ſie ſein möchten, unter die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Tribunale zu ſtellen.

Wir haben oben von der Mobilmachung aller Milizen und der Errichtung eines Kriegsrathes geſprochen, der mit den Herren P. L. von Riedmatten, P. Torrent, Elie Nicolas Rotten, Adrian von Courten und M. Barmann beſetzt wurde.

In einer Unterhaltung über die Schwierigkeit der Umſtände und die Möglichkeit einer allgemeinen Bewegung, äußerte Herr Adrian v. Courten, daß 500 Freiwillige ſeines Zehntens in Sitten vereinigt ſeien, und Herr Elie Nicolas Rotten, daß 1000 Männer der alten Schweiz aus dem Zehnten Brieg Miene machten, mit den Milizen nach Sitten zu marſchiren. Außerdem ſprachen die Deputirten von Oberwallis ganz offen von einem bevorſtehenden Aufgebot der Waffen (Landſturm) in ihren Zehnten.

Dieſe Aeußerungen, die durch alle Nachrichten aus Oberwallis beſtätigt wurden, veranlaßten die Verſammlung der unterwalliſer Freiwilligen und ihren Marſch nach Sitten, den 28. des letzten Auguſts, unter dem Befehl des Herrn Joris; die Herren P. Torrent und M. Barmann hielten ſie in Ardon auf und verabſchiedeten ſie.*)

Dieſe Thatſachen ſind notoriſch und beweiſen, trotz allem, was man dagegen ſagt, daß damals, wie am 18. Mai, die

---

einzigen Ahndung. Auf der Kanzel kann man verkündigen, was man will, predigen, was einem einfällt, ohne daß die Staatsgewalt ein Wort dazu zu ſagen hat!!

Die liberale Partei verlangte, daß der walliſer Klerus gehalten werden ſolle, wie der ſardiniſche in Folge eines Vertrags des Königs mit dem Pabſte, gehalten wird. War dieß zu viel für Republikaner?

*) Herr Barmann hielt die Colonne mit Gefahr ſeines Lebens auf. Hätte man ſie vorrücken laſſen, ſo wäre die Regierung unfehlbar geſtürzt worden.

Liberalen erſt dann zu den Waffen griffen, als ſie die volle Gewißheit der regelloſen Landſturmbewegungen in Oberwallis erlangt hatten.

Verſtärkt durch die feſte und unerſchütterliche Kraft des Hrn. P. Torrent erlangte das liberale Syſtem wieder einigen Einfluß in den Berathungen des Staatsrathes. Eine unparteiiſche Politik, parlamentariſche Schicklichkeit und ſelbſt ein gewiſſer Grad von Energie machten ſich in ſeinem Schooß wieder geltend.

Dieſe Rückkehr zur Regentenwürde übte eine günſtige Wirkung auf das ganze Land aus; Ordnung und Vertrauen tauchten wieder auf und gaben den Beweis, daß der öffentliche Geiſt noch nicht verdorben war.

Warum verſchwanden dieſe glücklichen Symptome ſo bald wieder?

Die Prieſterpartei fand die Schuld in neuen Unordnungen einiger Mitglieder der jungen Schweiz und vorzüglich in den propagandiſtiſchen Ausflügen dieſes Vereins in die Gemeinden der Gegenpartei.

Die junge Schweiz klagte die Geiſtlichen an, deren finſtere Umtriebe den Fanatismus ihrer Meuchelmörder bis zum Paroxysmus ſteigerten.

Die Unparteilichkeit gebietet, jeden nach ſeinen Werken zu richten; verſuchen wir, das zu thun.

Man kann mit Recht einigen Liberalen, meiſtens Mitgliedern der jungen Schweiz, vorwerfen, daß ſie gegen Individuen, die ſie ohne Zweifel für ſchuldig hielten, aber deren Beſtrafung ihnen nicht zukam, Beleidigungen ausübten, daß ſie ſich zuſammenrotteten, um ihren Freunden in benachbarten Gemeinden Hülfe zu leiſten, ohne die Nothwendigkeit und die Geſetzlichkeit dieſer Demonſtrationen gehörig zu ermitteln; daß ſie der Freiheit der Meinungen zu nahe traten; daß ſie durch aufreizende Lieder, unbeſonnene Drohungen und Reden, die gegen Ordnung und Sitte verſtießen, die Gemüther beunruhigten; daß ſie endlich durch ihre Angriffe auf die Unverletzlichkeit der Perſonen, das Hausrecht und Eigenthum den Unwillen der rechtlichen Bürger rechtfertigten.

Das Komité der jungen Schweiz hat einigermaßen dem Verdacht der Nachſicht dadurch Raum gegeben, daß es das Betragen einiger Tollköpfe nicht desavouirte, und vorzüglich dadurch, daß es keine Maßregeln ergriff, um dergleichen Unordnungen zu beſeitigen.

Die Preſſe hat öfter ihren Beruf dadurch verkannt, daß ſie verdächtige Theorien aufſtellte, Bitterkeit ſäete, wenn das Land der Mäßigung und Aufklärung bedurfte, und Thatſachen, die dem Gebiet der Publizität fremd ſind, enthüllte, während ſo viel über die allgemeinen Intereſſen des Landes zu ſagen war.

Auf der Prieſterpartei laſtet die Schuld, ein ſchwarzes Aechtungskomplot gegen die vorzüglichſten Bürger der Gegenpartei entworfen zu haben, das einige ihrer Anhänger vollziehen ſollten; der Tag und der Ort der Opferung waren beſtimmt.*) Der redliche und zu argloſe Saillen fiel unter den Schlägen der Verſchwörung; mehrere andere Vorfälle haben bewieſen, daß der Dolch die Waffe iſt, die ſie gewählt hatte.

Die alte Schweiz hat gegen die republikaniſche Loyalität und Ehre dadurch geſündigt, daß ſie vorgab, ſich für die Vertheidigung der Religion und der geſetzlichen Ordnung zu waffnen, während ſie, zum Hohn der Verfaſſung und des gegebenen Wortes, einen ſchmählichen Angriff (agréssion) bereitete.

Der Klerus hätte die Religion, wenn ſie anders in Wallis kompromittirt werden könnte, dadurch kompromittirt, daß er im Finſtern die vergifteten Pfeile ſchmiedete, die ihm den Triumph erwarben; daß er einen unehrenhaften Sieg benutzte, um Unſchuldige zu proſkribiren und ſeine Rache an denen zu ſättigen, die außer dem Kampf waren überwunden worden.

Dieſe Abſchweifung hat keinen andern Zweck, als den, unſere Miteidgenoſſen mit den Urſachen der Periode des Mißbehagens und der Unordnung, die den Ereigniſſen des Monats Mai voraus ging, bekannt zu machen.

Wir haben nicht die Abſicht, Beſchuldigungen zurückzugeben; aber die Würdigung der Reſultate kann nicht genau und gründ-

*) Darüber iſt durch die Unterſuchungen, die vor dem Tribunal in Monthey Statt fanden, der Beweis geleiſtet worden.

lich ſein, wenn die Thatſachen, deren Wirkungen ſie ſind, nicht wahr und treu dargeſtellt werden.

Die Sitzung des Großen Raths vom letzten November erhielt ihr eigenthümliches Gepräge durch eine Petition, welche 29 Glieder der Legislatur ſozuſagen an ſich ſelbſt gerichtet hatten. Dieſes Aktenſtück, unerhört in den parlamentariſchen Annalen, iſt eine ſo ſchamloſe Schmähſchrift, daß mehrere Deputirte, die ihre Unterſchrift hergegeben hatten, den Geiſt und die Tendenz derſelben in dem vollen Großen Rathe desavouirten.

Die Veröffentlichung dieſes Manifeſtes empörte die Patrioten, gegen die es gerichtet war, und veranlaßte eine Verſammlung von Mitgliedern der jungen Schweiz, die ſich nach Sitten begaben, um Zeugen der Debatten zu ſein, die es hervorrufen würde.

Dieſe jungen Leute waren ohne Waffen und ohne feindliche Abſichten; gleichwol waren einige unvorſichtige Reden und ein iſolirtes Faktum hinreichend, daß die Majorität der Großrathsglieder erklärte, ſie befände ſich unter der Herrſchaft des Schreckens.

Wenn die Repräſentanten eines Volks ſich nicht ſchämen, zur Rolle von Schmähſchriftſtellern herabzuſinken, wenn ein geſetzgebender Körper ſo wenig ſeine Würde fühlt, daß er in der Mitte ſeiner Mitbürger ſich in Gefahr erklärt — darf man ſich wundern, wenn in den Parteien ſich die Leidenſchaften entfeſſeln?

Zu ſo vielen Urſachen der Erſchütterung des ſocialen Zuſtandes kamen noch die öffentlich verbreiteten Gerüchte der Wegnahme von Kriegsmunition aus dem Staatsarſenal, von Entwürfen und Zurüſtungen zu einem Ueberfall, welche die politiſchen Vereine (alte und junge Schweiz) ſich wechſelſeitig vorwarfen, und vor Allem der ſtets wachſende Parteihaß, deſſen anſchwellende Gewalt die öffentlichen Behörden kannten und ſahen, aber zu ohnmächtig oder zu unwillfährig waren, ihm einen Damm entgegenzuſetzen.

Als das Land in dieſer Kriſe ſich befand, war das Benehmen derer, die den nächſten Beruf hatten, es in einen ſichern Hafen zu führen, am auffallendſten.

Die Prieſter traten verwegener und unbändiger, als je, auf,

und die Regierung kündigte keinen Schritt zur Aufhebung der Immunitäten des Klerus an, der Hauptquelle der öffentlichen Uebel.

Die Journale führten einen Federkrieg, der die Liberalen in dem Augenblick trennte, wo die Vereinigung eine Lebensfrage geworden war.

Die junge Schweiz las zweimal wöchentlich in dem „Echo der Alpen" die Anſchuldigung von Inkonſequenz, Egoismus oder ehrgeizigen Abſichten auf Rechnung der andern Liberalen, die man das „juste-milieu" nannte. *)

Der furchtſame „Courier du Valais" erſchien zu ſpät, um die Wunden zu heilen, die ſchon der Brand ergriffen hatte.

Unterdeſſen waren die kriegeriſchen Rüſtungen der alten Schweiz nicht mehr zweifelhaft; die Obſcuranten ſchloſſen ihre Reihen im Verhältniß, als die Freunde des Fortſchritts die ihrigen öffneten. **)

Dieſe gefährliche Lage wurde bei der Feier des 1. Aprils (1844) zu St. Maurice zur Sprache gebracht.

Die Idee eines Komité, das alle Liberalen für die Sache des Fortſchritts vereinigen ſollte, wurde angenommen und die Ausführung dieſer Idee damit begonnen, daß ein proviſoriſches Komité gebildet und mit den Herren Dr. Barmann, Joris, Abbet, Cretter und Moriz Barmann beſetzt wurde.

Den 9. April wurde das „Komité von Martinach" von den Abgeordneten von 33 Gemeinden definitiv eingeſetzt, mit der Aufgabe, „die ſchnellſten und wirkſamſten Maßregeln zu ergreifen, um mit bewaffneter Hand, wenn es ſein müſſe, jeden Angriff auf die Unabhängigkeit und die Rechte des Volkes zurückzuſchlagen, weſentlich auf die Wiederherſtellung des Vertrauens unter allen Bürgern bedacht zu ſein, und die Kenntniß, ſo wie die Ausführung der demokratiſchen Grundſätze dem Volk verſtändlich zu machen" (populariser).

Da von der Bildung des Komités von Martinach die

*) Der Redakteur des Echo des Alpes hat Wallis nicht gekannt; er trat zu unbeſonnen auf.

**) Man weiß gewiß, daß für die Vieille Suisse Gelder aus dem Ausland ankamen.

Bosheit zu jeder Art von Verdächtigung Anlaß nahm, ſo halten wir es für unſere Pflicht, den **procès verbal** der Verſammlung, die dasſelbe ernannte und ihm ſeine Aufgabe ertheilte, zu veröffentlichen (ſiehe Beilage Nro. 1).

Dieſes Aktenſtück iſt von einem Abgeordneten eines jeden Zehnten, der bei der Vereinigung repräſentirt war, unterzeichnet.

Unſere Miteidgenoſſen ſehen daraus, daß der weſentliche Zweck der Liberalen bei der Bildung des Komités war, das Vertrauen unter allen Bürgern wiederherzuſtellen, d. h. die aufgeregten Gemüther zu beruhigen und die Rückkehr der Ordnung zu bewirken — das einzige Mittel, um die Ausführung der demokratiſchen Grundſätze möglich zu machen.

Der Gang des Komités wurde von Anfang an gelähmt durch die Nichtannahme der HH. Dr. Barmann und Joris und durch den Rücktritt der HH. de Rivaz und Udry.

Die erſtern hatten ihren Entſchluß ſchon der Verſammlung am 9. April mitgetheilt; aber dieſe hatte ihn nicht berückſichtigt. Die letztern motivirten ihr Entlaſſungsbegehren mit den Vorbehalten, welche die Mitglieder, die zur jungen Schweiz gehörten, in das Protokoll des Komités abgegeben hatten (ſiehe Beilage Nro. 2 *).

Während das Komité von Martinach ſich zerſtückelte, und jede Vorbereitung zur Vertheidigung unterließ, brachten die alte Schweiz und ihre Anhänger ihren Plan und ihre Angriffsmittel zur Reife.

Bei der Bildung des Komités von Martinach ſchien die Erbitterung der Parteien nachzulaſſen, die Rathſchläge der Klugheit ſchienen unter den exaltirteſten Liberalen Boden zu gewinnen und die volksthümlichen Männer der Gegenpartei neigten ſich zu einer Annäherung.

Ein fataler Zwiſchenfall zerſtreute dieſen Schimmer der Hoffnung.

*) Dr. Barmann ſchlug die Wahl aus, weil nach ſeiner Anſicht das Komité ein volles, allgemeines Vertrauen genießen müſſe, die junge Schweiz dasſelbe aber nur den HH. Morand und Abbet zu Theil werden ließ.

Wir ſind bei dem Monat Mai angekommen, der auf der einen Seite die Liberalen ohne Vertheidigung und faſt ohne Einigungspunkt, auf der andern Seite die Reaktion in koloſſaler Macht und wohl organiſirt fand.

Eine Ueberſicht der Thatſachen wird die Stellung der Parteien in ihrem wahren Licht erſcheinen, wird keinen Zweifel darüber laſſen, von welcher Seite der Angriff ausging, und wird aus dem Geſichtspunkt der Loyalität eine vollſtändige Würdigung der Gegenrevolution, die ſich über Wallis ergoß, möglich machen.

Ein Attentat, im Finſtern durch die Freunde der Finſterniß gegen einen Freund des Lichts ausgebrütet, war gleichſam das Vorſpiel der tragiſchen Scenen, die ſich in Wallis vorbereiteten. Folgendes iſt die Thatſache:

Am Abend des 1. Mai fiel ein Schuß ganz aus der Nähe in die Wohnung des Herrn Nikolas Moriſod in Veroſſaz, einem Gebirgsdorf eine Stunde von St. Maurice. Die Kugel ſtreifte den Kopf des Hrn. Moriſod, der mit einem ſeiner Söhne im Bette lag.*)

Dieſer feige Verſuch eines Meuchelmords an einem tauben und ſchuldloſen Greis, dem man nichts vorwerfen konnte, als daß er Vater von 3 Mitgliedern der j. S. war — empörte die Liberalen dieſer unglücklicherweiſe politiſch geſpaltenen Gemeinde.

Kurz vorher hatten die jungen Schweizer, bei ihrer Rückkehr vom Feſte der Kirchweihe, ſich wegen eines durch die Prieſterpartei auf ihrem Wege gelegten Hinterhalts gerächt. Dieſer doppelte Angriff weckte das Verlangen nach Wiedervergeltung — und Flintenſchüſſe wurden gegen einzelne Häuſer abgefeuert.

Die Aufregung, die durch dieſe Unordnung hervorgebracht

---

*) Der Schuß beſtand aus etwa 20 zerhackten Kugelſtücken, und der Urheber wurde nie entdeckt. Die Prieſterpartei nimmt in dieſer Hinſicht ihre Vorſichtsmaßregeln, während die Hitzköpfe der jungen Schweiz am hellen Tage handelten und auch nie ſich bis zum Meuchelmord verirrten.

In Oberwallis mußten Liberale ihre Gemeinden und das Land verlaſſen, wie Hr. Vellig, alt Präſident von Gombs.

Die Zehntenräthe widerſetzten ſich offen den Befehlen der Regierung. — Ueberall waren Komité's organiſirt.

worden war, vereinigte einen Theil der Mitglieder der j. S. von St. Maurice und Maſſonger in Veroſſaz.

Sie bemächtigten ſich der Perſon des Herrn Voeffray, des Hauptes der Prieſterpartei, den man als den Urheber des Hinterhalts bezeichnete, von dem wir eben geſprochen haben. Voeffray wurde inſultirt und gebunden und erhielt 15 Stockprügel.

Das ſind die Thatſachen, welche den Staatsrath von Wallis beſtimmten, vom Vorort die Piquetſtellung von 4—5 Bataillonen zu verlangen (Schreiben vom 4. Mai, vid. Beilage Nro. 3.)

Am 5. Mai ſaßen der eben genannte Voeffray und der Jungſchweizer Dave, als des Attentats auf das Leben des Nikolas Moriſod verdächtig, in St. Moriz gefangen.

Die erbitterte j. S. wartete mit Ungeduld auf das Ergebniß der gerichtlichen Unterſuchung, als gegen ½11 Uhr Abends Herr Kamille von Verra, der Unterſuchungsrichter, die Unvorſichtigkeit hatte, ſich perſönlich in das Gefängniß, wo Voeffray ſaß, zu begeben und ihn in Freiheit zu ſetzen.

Die j. S. von St. Maurice ſah in dieſer Handlung einen Akt der Parteilichkeit von Seiten des Hrn. v. Verra, der notoriſch der Prieſterpartei ergeben und ein Freund von Voeffray war. Man drang in die Wohnung des Hrn. von Verra, in der Hoffnung, des Voeffray wieder habhaft zu werden, und Herr de la **Pièrre**, der daſſelbe Haus bewohnt, erhielt einen Stockſchlag an den Kopf, den er ſelbſt als unabſichtlich erklärte.

Dieſe neue Unordnung motivirt den Bericht des Staatsrathes an den Vorort vom 6. Mai (vid. Beilage Nro. 4.)

Denſelben Tag faßte die vollziehende Gewalt den in Nro. 5 der Beilage enthaltenen Beſchluß, deſſen Wichtigkeit der Leſer wohl beachten möge!

Der Große Rath, der zu ſeiner ordentlichen Sitzung auf den 20. Mai war berufen worden, wurde nun durch ein Kreisſchreiben des Staatsraths vom 8. außerordentlich auf den 14. einberufen.

Den 10. ſetzte die vollziehende Gewalt die Mitglieder des Großen Raths und die Zehnten-Präſidenten von der Zuſammenziehung von 6 Kompagnien Milizen nach Sitten in Kenntniß.

Das Kreisſchreiben ſagte kein Wort von eidgenöſſiſcher Intervention (vid. Beilage Nro. 6.)

Am 11. erfolgte die befremdende Zuſchrift des Staatsrathes an den Vorort, worin er zwar demſelben bemerklich macht, daß er aus der Staatszeitung von Luzern die Mobilmachung eines Theils der Truppen, deren Piquetſtellung nur verlangt worden ſei, habe erfahren müſſen — aber nichtsdeſtoweniger dieſen übertriebenen Eifer mit den Worten genehmigt: „Wir beeilen uns, Euch den hohen Beweis von Theilnahme, den Ihr uns gebt, zu verdanken und Euch zu erſuchen, uns Euren ſchätzbaren und mächtigen Schutz auch fürderhin zu erhalten.“

(Nous nous empressons de vous remercier du haut témoignage d'attachement que vous nous donnez et de vous prier de nous continuer votre précieuse et puissante protection.)

Dann, auf die „Fürſorge“ des Vororts hinſichtlich der Maßregeln, die zu ergreifen übrig ſeien, vertrauend, fügt er hinzu: Dafern Eure fernere Fürſorge es Euch erlaubt, würden Eure Dienſte, denken wir, uns von Nutzen ſein, wenn Ihr Euch darauf beſchränken würdet, die Truppen, worüber Ihr verfügt habt, aufs Piquet zu ſtellen“. (Siehe Beilage Nro. 7.)

An demſelben Tag, 11. Mai, ließ der Staatsrath, in der Abſicht, dem Unwillen zuvorzukommen, welchen die Nachricht von einer bewaffneten Intervention nothwendig im Volk erzeugen mußte, beim Trommelſchlag bekannt machen — aber nur in der Stadt Sitten — daß er weder eidgenöſſiſche Repräſentanten, noch Truppen verlangt habe.

Die Bevölkerung von Unterwallis konnte die außerordentlichen Bewegungen nicht begreifen, zu denen der Staatsrath zu einer Zeit ſeine Zuflucht nahm, wo die Staatsmaſchine in allen ihren Theilen — Adminiſtration, Rechtspflege und Kirche — friedlich ihre Funktionen verrichtete, wo die überall, ſelbſt in Veroſſaz und St. Maurice, wiederhergeſtellte Ruhe den natürlichen

Richtern der Ruheſtörer erlaubte, über ſie die gerechte Ahndung der Geſetze zu verhängen.

In dieſem Gewirr ſich durchkreuzender Gerüchte und unglaubhafter Maßregeln verſammelte ſich das Komité von Martinach freiwillig, ohne Berufung.

Es beſchloß, in der Abſicht, die allgemeine Unruhe zu beſänftigen, die Veröffentlichung einer Adreſſe an das Volk, um darin auszuſprechen, daß keine eidgenöſſ. Truppen in Wallis einrücken würden, obgleich ſie ſchon zum Theil mobil gemacht ſeien, und zugleich darauf hinzudeuten, wie nothwendig Ruhe und Ordnung bei dem Eintreten der ernſten und unerklärlichen Ereigniſſe ſei, die vor Aller Augen ſich entwickelten und in denen die öffentliche Meinung nur eine, der auflodernden Hitze der jungen Schweiz geſtellte Falle erblicke.

Die Adreſſe des Martinacher Komité's brachte den Staatsrath in eine wahrhafte Wuth. Er bezog die Worte Meineid und Verrath, welche dieſe Adreſſe enthielt, auf ſich und glaubte einen Ruf zum Aufruhr darin zu finden. Die Regierung erklärte die Schrift für eine Proklamation, obwohl ſie weder beſtimmt war, öffentlich angeſchlagen, noch ausgerufen, noch den Gemeindevorſtehern mitgetheilt zu werden. Der Oeffentlichkeit übergeben in der Form eines Anſchlages, ohne jedoch die Eigenſchaft eines ſolchen ſich anzumaßen, ſprach ſie nach unſerer Meinung nur die Gedanken einiger Bürger aus; und ſo, mehr an das Volk, als an den Leſer gerichtet, bezweckte und bewirkte ſie mehr Frieden, als Aufruhr.

Es iſt in der That nicht zweifelhaft, daß viele Liberale auf die Adreſſe hin ſich beruhigten und die Heftigkeit ihres Unwillens bezähmten.

Wir fügen die Adreſſe unſern Leſern zu näherer Einſicht und freier Beurtheilung unter Nro. 8 bei und erklären hiermit, daß für ihren Inhalt das Komité als ſolches nicht verantwortlich iſt, da daſſelbe auseinandergegangen war, bevor wir die Adreſſe abfaßten. Die Verantwortlichkeit fällt alſo ganz allein auf die Unterzeichneten.

Als die Adreſſe erſchien, fing auf Befehl des Staatsrathes

die Miliz an, ſich in Sitten zu verſammeln; mehrere Soldaten begehrten die Adreſſe zu ſehen und ſtimmten ihr ſofort lebhaft bei. Der Staatsrath fand eine neue Beſchwerde in dieſer Beiſtimmung, welche wir in Martinach uns ſelbſt nicht gedacht hatten.

Am 13. erfolgte eine Kundmachung des Staatsrathes, um die Wirkung der „Proklamation" des Martinacher Komités zu vereiteln. Man beſchuldigte in derſelben das Komité unverdienter Weiſe einer Lüge, in Bezug auf den Marſch der eidgenöſſiſchen Truppen. Wir wußten nämlich damals ſchon, daß das Bataillon von Freiburg auf den Beinen ſei.

Wir wollen jedoch über dieſe diplomatiſchen Vorgänge zum Großen Rathe übergehen, der ſich am 14. verſammelte.

Die erſte Sitzung wurde dazu beſtimmt, einen langen Bericht des Staatsrathes über den Zuſtand des Landes anzuhören. Indem letzterer die Schilderung desſelben in den ſchwärzeſten Farben auftrug, hatte er offenbar die Abſicht, in vielen Köpfen das heftigſte Rachefieber zu entzünden. Man mußte wohl zu ſolchen Mitteln ſeine Zuflucht nehmen, um das Gerüſte der Einſchüchterung und Beunruhigung, die ſich halb laut, halb heimlich Luft machte, zu rechtfertigen, um hier die Einen zu übertäuben und dort die Andern zu fanatiſiren, und um die ganze Sache zu einer ſchmachvollen und blutigen Entwickelung zu führen. *)

Von allen vorgeblichen Belegen verlas das Büreau nichts, als die Adreſſe, welche der Bericht als aufwiegleriſch (incendiaire) qualifizirte. Es war nöthig, die Verleſung oder die Vorlegung der übrigen Belege zu verlangen.

Am 15. wurde die Verwaltung des Staatsrathes nicht nur gutgeheißen, ſondern die Majorität des Großen Rathes ſprach ihm auch noch die Bürgerkrone zu, indem ſie erklärte, daß er ſich um das Vaterland verdient gemacht habe.

Mochte der Präſident des Staatsrathes ſich auch ſträuben gegen dieſe Motion, ſie ging im Sturmſchritt durch, und wir ſahen ihm die Röthe ins Geſicht ſteigen.

*) Es ſcheint gewiß, daß zwei Mitglieder des Staatsrathes (der Präſident und der Vice-Präſident) in dem Komplott waren, das am 17. Mai ausbrach.

Herr Ferdinand Stockalper machte in dieſer Sitzung den Vorſchlag, den Staatsrath damit zu beauftragen, den Entwurf eines Dekrets zur Auflöſung des Martinacher Komités als aufrühreriſch und verfaſſungswidrig vorzulegen.

Dieſe Motion iſt ſelbſt ein Angriff auf die Verfaſſung und die Rechte der Bürger, und doch hielt man es nicht einmal für nöthig, ſie zu entwickeln und zu motiviren; der Große Rath nimmt auch ſie im Sturmſchritt an.

Der Entwurf eines Dekrets, welches alle bewaffneten oder militäriſch organiſirten Aſſociationen auflöst, wird auf die Tagesordnung geſetzt.

Dieſer Entwurf wäre vollkommen gerecht und geſetzlich geweſen, wenn er ohne Rückſicht der Partei auf alle Vereine wäre angewandt worden. Einige Tage ſpäter verlor man Gerechtigkeit und Verfaſſung aus den Augen. *)

Am 16., einem Feiertage, wurde bei einem Domherrn in Sitten ein revolutionärer Klub abgehalten, unter den Auſpizien eines Agenten des Vororts, der im geheimen das Beglaubigungsſchreiben der Qualität eines eidgenöſſiſchen Kommiſſärs bei ſich trug.

Am 17. Morgenſitzung, und jener parlamentariſche Skandal, welcher beſtätigte, daß die Korreſpondenz des Staatsrathes an den Vorort nur vorſätzlich beſchnitten und verſtümmelt dem Großen Rathe vorgelegt worden war. Demungeachtet iſt das Martinacher Komité rebelliſch, wenn es von Meineid und Verrath ſpricht! **)

Der Große Rath fährt mit dem naſſen Schwamm darüber, und erklärt ſich befriedigt mit dem Staatsrath, noch immer im Sturmſchritt.

*) Die rein militäriſche Geſellſchaft der alten Schweiz blieb unangefochten und man hat ihr ſogar Kanonen gegeben. — Die liberale Partei iſt entwaffnet worden.

**) Wenn man die Korreſpondenz des Staatsrathes mit dem Vororte, mit den Briefen, wie ſie wirklich geſchrieben wurden, vergleicht, ſo kann man die Entrüſtung über ſo große ..... Streiche nicht zurückhalten; und dennoch beſchließt der Große Rath, daß der Staatsrath ſich um das Vaterland wohlverdient gemacht habe! während er verdient hätte, wegen Fälſchung in Anklageſtand verſetzt zu werden.

Dieſe Zuſammenkunft des Großen Rathes war eine außerordentliche, das Land ſtand an dem Abgrunde (Ausdruck des Staatsrathes), die Schilderhebung der Prieſterpartei war eifrig in der Ausführung begriffen, der Sohn des Grosraths-Präſidenten ſtand an der Spitze, die Sekretäre und eine bedeutende Anzahl von Großräthen ſtanden mit den Aufrührern in geheimem Einverſtändniſſe; der Brand war am Ausbruche; und dennoch! kaum würde man es glauben, um die Minderheit hinters Licht zu führen, um ſie in eine gefährliche Ruhe einzuwiegen, um den Schein der gewohnten Ruhe zu verbreiten, ſetzt man einen Theil der Traktanden der ordentlichen Sitzung auf die Tagesordnung und überträgt dem Hrn. Dr. Barmann das Präſidium einer Kommiſſion zu Prüfung — eines Prozeß-Tarifs!

Die Sitzung wurde aufgehoben und auf 6 Uhr Abends vertagt, die Diskuſſion war von Seite der liberalen Minorität lebhaft, zutrauensvoll und gewiſſenhaft geweſen; die Majorität hatte ſich in eine hinterliſtige Mäßigung verkappt.

Am Nachmittage und kurz vor der Wiedereröffnung der Sitzung erfährt der Verfaſſer dieſer Darſtellung auf das beſtimmteſte, daß in Oberwallis eine allgemeine große Bewegung Statt finde. Es kommt ihm die Nachricht zu von einem Kreisſchreiben des Präſidenten vom Zehnten Siders (des Hrn. Adrian von Kurten, Sohn des Präſidenten des Großen Rathes) an die Gemeinden ſeines Diſtrikts, wörtlich beigefügt unter Nro. 9 der Beilagen.*)

Obſchon die Minorität dieſen Ruf zu den Waffen, welcher im Namen der öffentlichen Behörden ohne ihren Auftrag geſchehen war, als einen Umſturz der ganzen Staatsordnung und aller öffentlichen Moral betrachtete, beeilte ſie ſich dennoch nicht, unter ihren liberalen Mitbürgern Allarm zu ſchlagen.

---

*) Während des Druckes dieſer Broſchüre hat man erfahren, daß am Abend vorher (am 16.) ein ähnliches Schreiben von den Deputirten von Leuk und wahrſcheinlich auch von den Deputirten der andern Zehnten war abgeſandt worden. (S. die letzte Beilage).

Ihr erſter Gedanke ging darauf hin, einen offiziellen Beweis des Meineids und Verraths zu erhalten.

Der Präſident des Komités von Martinach, von daher Mitglied des Großen Rathes von Wallis, forderte den Staatsrath auf, als ausſchließlich kompetente Gewalt die bewaffnete Macht mobil zu machen, und im vollen Großen Rathe zu erklären, ob die organiſirten Freiwilligen des Kantons den Befehl erhalten haben, ſich in Bewegung zu ſetzen.

Der Präſident des Staatsrathes und das Mitglied, welches Chef des Militärdepartements war, welchen allein das Recht zuſteht, die Befehle zur Bewaffnung zu erlaſſen, erwiderten ohne Zögern, daß die exekutive Gewalt dieſe Ordre nicht ertheilt, und nur die Miliz-Kompagnien, die an dem Hauptorte verſammelt waren, unter die Waffen gerufen habe.

Geſtützt auf dieſe Erklärungen und berechtigt durch das Dispoſitiv des Beſchluſſes des Staatsraths vom 6. Mai (Beilage Nro. 5), riefen die Mitglieder des Martinacher Komités, die in Sitten anweſend waren, die Freiwilligen der weſtlichen Zehnten zu den Waffen, um den Hauptort des Kantons und Unterwallis gegen den Ueberfall, der ſie bedrohte, zu ſichern.

Die Aufforderung an den Staatsrath im Schooße des Großen Rathes war um 10 Uhr Abends geſchehen; der Waffenruf an die Freiwilligen in Unterwallis ging um Mitternacht von Sitten ab.

Der Große Rath hatte ſich in ein geheimes Komité verwandelt, um ſich ein Manifeſt verleſen zu laſſen, das der erwähnte reaktionäre Klub den Tag vorher ausgebrütet hatte.

Dieſes Manifeſt iſt in Styl und Tendenz des eiſernen Regiments würdig, dem es ruft*).

Nachdem es die Schwäche der öffentlichen Gewalt, wie ſie

*) In dieſem, von 39 Deputirten unterzeichneten Manifeſt iſt geſagt, daß ein eiſernes Regiment (regime de fer) auf den gegenwärtigen Zuſtand der Dinge folgen müſſe.

in Wallis aufgeſtellt iſt, hervorgehoben hatte, ſcheute es ſich nicht, zu ſagen, daß eine ſtarke Regierung die junge Schweiz ſchon aufgelöst und ihre Chefs, ſowie die Mitglieder des Martinacher Komité's in den Kerker geworfen hätte.

Verwirrung, Verachtung des Reglements und Hohn gegen alle parlamentariſche Formen waren die charakteriſtiſchen Züge dieſer Sitzung der Wuth und des Terrorismus.

Die Glaubensarmee war in Bewegung, ſie nahm ihre Richtung nach Sitten, eine geheime Kaſſe gab das Geld *). Die Majorität hielt es für überflüſſig, ferner Mäßigung zu heucheln; ſie warf die Maske ab und zeigte ſich anmaßend, übermüthig und unbändig.

Die Schlußanträge dieſes von 39 Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichneten Manifeſtes ſind:

1) Die Ernennung einer Regierungskommiſſion von fünf Mitgliedern, in oder außer dem Großen Rathe gewählt, die dem Staatsrath beigegeben werden ſolle;
2) die Ernennung eines oberſten Anführers der Truppen, die mobil zu machen man in den Fall kommen könnte, durch den Großen Rath;
3) die Ausſtellung von Vollmachten an die Regierungsgewalt (pouvoir gouvernemental), alle Maßregeln zu ergreifen, die ſie zur Herſtellung der Ordnung, zur Handhabung der Strafgewalt u. ſ. w. für nöthig erachten würde;
4) die Auflöſung jeder nicht vom Großen Rathe autoriſirten politiſchen Geſellſchaft.

Da die Achtung vor allen konſtitutionellen Bürgſchaften verſchwunden ſchien, wurde jede Diskuſſion ein Spiel des Hohnes, und die liberalen Deputirten verließen den Saal.

Da der Staatsrath wegen dringender Geſchäfte Sitzung halten mußte, ſo äußerte er den Wunſch, daß die Verſammlung nicht während ſeiner Abweſenheit die Berathung fortſetzen möchte.

*) Nach übereinſtimmenden Nachrichten von mehrern Seiten wurden die Koſten des ſchwarzen Drama's in Wallis aus der großen Jeſuitenkaſſe (Kongregation) in Lyon beſtritten. (Anm. d. Ueberſ.)

Die Sitzung wurde um Mitternacht aufgehoben; der Präſident zeigte weder die Tagesordnung, noch die Stunde der folgenden Sitzung an, obgleich es durch das Reglement vorgeſchrieben iſt.

Das Bedürfniß, das von ihr ausgegangene Aufgebot der Maſſen (Landſturm) nun auch, ſo weit es in ihrer Macht lag, zu rechtfertigen, vereinigte von Neuem die Majorität in der Nacht.

Die Glocke, die immer die Stunde der Sitzung, die vorher feſtgeſetzt worden iſt, anläutet, läutete dießmal nicht, und die Liberalen wurden nicht in dieſe reglementswidrige Sitzung berufen. Auch der Staatsrath wohnte nicht bei.

Herr W. von Kalbermatten, Exredaktor der Simplonzeitung, Exoffizier der Garde von Karl X., verdankte dieſer nächtlichen Sitzung die verfaſſungswidrige diktatoriſche Gewalt, die ein Theil der Repräſentanten ihm übertrug *).

Den 18. verſammelte ſich der Große Rath zum zweiten Mal um 6 Uhr Morgens; er ſaß noch, als man ihm den Marſch und die Annäherung der Maſſen aus Oberwallis und der liberalen Freiwilligen aus Unterwallis ankündigte.

Der Präſident des Komité's von Martinach, Moriz Barmann, hatte 800 Freiwillige unter ſeinem Kommando, von denen 500 mit einer Kanone etwa 15 Minuten von Sitten ſtanden, 200 waren ſchon in der Stadt, aber ohne Waffen.

Herr von Kalbermatten war im Rückſtand, wahrſcheinlich um zwei Stunden, auf jeden Fall aber wenigſtens um eine gute halbe Stunde.

Bei dieſer Nachricht ſchlug Herr Allet, Präſident des Zehnten Leuk, eines der entſchiedenſten und einflußreichſten Mitglieder der Majorität des Großen Rathes, vor, den Marſch der beiden Kolon-

---

*) Herr von Kalbermatten iſt einer der Chefs der Aprilbewegung von 1840 geweſen, indem er einen alten Groll gegen Oberwallis hatte, weil es ihn ſeiner Hauptmannſtelle in der Garde verluſtig zu machen ſuchte. Erſt neulich hat er ſeinen Heimathſchein von Viège erhalten können. Man wollte ihn nicht mehr als Bürger anerkennen. Er beſitzt nicht einen Erdapfelſtock in Wallis, iſt ganz ohne Vermögen und ohne alle Bildung; nicht einen Brief kann er korrekt ſchreiben.

nen aufzuhalten, den Chefs Regierungskommiſſäre entgegenzuſchicken und allen Freiwilligen Sold zu geben.

Dieſe Motion, genehmigt von dem Staatsrath und dem Präſidenten des Großen Raths, wurde als angenommen betrachtet, und die Deputirten trennten ſich ohne Entlaſſung, um ohne Zweifel ganz andere Intereſſen, als die allgemeinen des Vaterlandes, in Berathung zu ziehen.

Was wir über die beiden letzten Sitzungen des Großen Raths berichtet haben, iſt uns von zwei Deputirten beſtätigt worden, unabhängig von dem Berichte der Kommiſſäre Amaker und Dücrey (Beilage Nro. 10.)

Während der Große Rath ſich alſo in der Beſtürzung trennte, hatte der Kommandant der unterwalliſer Patrioten die Spitze ſeiner Kolonne auf der Landſtraße Halt machen laſſen, 200 Schritte von dem kleinen Teich von Corbaſſières gegen Morge. Dort kamen die HH. Amaker und Dücrey zu ihm, um den Auftrag, den ihnen die Regierung ertheilt hatte, zu erfüllen.

Der Kommandant verſprach, daß er dieſen Poſten nicht überſchreiten würde, und ſchrieb dann ohngefähr in folgenden Worten an den Staatsrath: „Auf die Nachricht, daß die in Oberwallis organiſirten Freiwilligen im Namen, aber ohne Wiſſen des Staatsraths und der Majorität des großen Raths unter die Waffen gerufen worden ſind, haben wir die Freiwilligen unſerer Zehnten verſammelt, um den Ueberfall (invasion) des Hauptortes und des untern Wallis zu verhindern. Dies iſt unſer Zweck, wir geben unſer Ehrenwort.

„Ich erwarte auf der Stelle, wo ich mich befinde, daß Sie mir 1200 Rationen Brod, Käſe und Wein ſchicken.

„In der Gegend der Brücke von Morge, den 18. Mai 1844.

Der Kommandant en chef
M. Barmann.“

Wir wären, wenn es nöthig ſein ſollte, im Stande, den Inhalt unſers Schreibens auf eine unwiderlegliche Art zu beweiſen.

Gegen Mittag ſchrieb der Staatsrath dem Kommandant

der Truppe an der Brücke von Morge“, und bat ihn, daß er ſich um $2^1/_2$ Uhr zu ihm verfügen möchte.

Der Kommandant antwortete, daß er ſeine Truppe nicht verlaſſen könnte und daher den Oberſt Kaſimir Dufour und den Hauptmann Henri Dücrey zur Konferenz abordne.

Einige Augenblicke ſpäter ſchickte die Regierung Brod, Käſe und Wein.

Als ſich die HH. Dufour und Dücrey zu dem Staatsrath begaben, erfuhren ſie von einem jungen Mann, daß die Kolonne des Hrn. Kalbermatten im Anzug ſei.

Sie drückten dem Staatsrath und dem Präſidenten des Großen Raths, den ſie ebenfalls bei ihm antrafen, ihr Erſtaunen darüber aus; das nahmen dieſe Herren übel und bemerkten, das ſei wieder eine grundloſe Vorausſetzung der Liberalen.

Als die beiden Offiziere im Begriff waren, in die Konferenz einzutreten, kamen zwei Gensdarmen und kündigten den Einzug des Kommandanten Kalbermatten mit ſeiner Kolonne in der Stadt Sitten an.

Da überließ ſich der Oberſt Dufour dem Ausbruch ſeiner Entrüſtung: „Niederträchtigkeit, Verrath! — ſchrie er — Schande, ewige Schmach den treuloſen und meineidigen Magiſtraten!!“

Der Großrathspräſident und Staatsrath betheuerten, daß dieſe Bewegung der Truppen ohne ihr Wiſſen geſchehe.

Die Erklärung des Militärdepartements in Beilage Nro. 12 beſtätigt dieſe Betheuerung des Staatsraths und ſagt der ganzen entrüſteten Schweiz, wer die Aufrührer und Rebellen an dem heilloſen und für immer fluchwürdigen Tag des 18. Mai 1844 waren.

Die Rationen waren noch nicht ganz vertheilt, als die Nachricht dieſes verrätheriſchen Ueberfalls nach Corbaſſières kam; die Wuth der Freiwilligen drängte ſich in den Schmerz ihrer Seele zurück, glühende Thränen rollten aus den Augen von Mehrern, Andere murmelten leiſe: Laßt uns die Verräther durchbohren. Aller Blicke richteten ſich auf den Chef. Aber anſtatt: Vorwärts! kommandirte er: Zurück!*)

*) Wäre Hr. Barmann in Sitten eingerückt, ſo hätte ſich die Lage

Die Elemente ſchienen den Meineid zu begünſtigen; der trübe Himmel goß Ströme von Waſſer herab, als habe er das Schandmal von dem walliſer Namen abwaſchen wollen.

Die Regierung hatte am 12. Mai ein Bataillon Milizen (etwa 450 Mann) zur Erhaltung der Ruhe und zu ihrem eigenen Schutz in Sitten zuſammengezogen: warum ſah dieſe Truppe, die Waffe unter dem Arm, ruhig der Beſetzung des Hauptorts durch eine bewaffnete Bande zu, die der Staatsrath läugnete in Bewegung geſetzt zu haben und deren Marſch bekannt war?

Der Hauptmann J. Calpini hatte von ſeinem Militärchef die Ordre erhalten, ſich mit ſeiner Kompagnie der Kolonne Kalbermatten entgegenzuwerfen und ſie aufzuhalten.

Calpini marſchirt ſogleich ab mit 56 Mann; die übrigen waren im Dienſt. Er begegnete den Anrückenden beim Eingang der Stadt, macht ſein Peloton kampffertig, läßt anſchlagen und ruft: „Wer da!“ „Regierungstruppen“, antwortet Kalbermatten. — „Nicht wahr, keinen Schritt vorwärts!!“ — „Truppen des Großen Raths“, ſagt Kalbermatten ſtotternd. — „Abermals gelogen; keinen Schritt vorwärts!“

Die entſchloſſene Haltung dieſer Handvoll Tapfern bringt die Vorderſten der Kolonne, an deren Spitze Kalbermatten und Adrian von Courten waren, außer Faſſung. Das Pelotonfeuer ſollte losgehen; — da läuft der Milizinſpektor plötzlich herbei und ruft Hrn. Calpini zu: „Im Namen Gottes, laſſen Sie nicht feuern, ziehen Sie ſich zurück.“

Man gehorcht ihm; der brave Calpini geht in die Kaſerne zurück, ſagt ſeiner Kompagnie Lebewohl und legt ſeinen Degen nieder, um ihn unter der Herrſchaft des Verraths nie mehr zu führen. Einen Augenblick ſpäter erhielt der Staatsrath die Demiſſion dieſes würdigen Offiziers.

Die Kolonne Barmann bewirkte ihren Rückzug nach Ardon unter einem Guß von Regen.

In der Nacht vom 18. auf den 19. erhielt der Chef die

---

der Dinge gänzlich geändert. Er nahm dann das Arſenal, bewaffnete ſeine Leute und verſicherte ſich der Mitwirkung der Stadt Sitten und der Umgegend.

Nachricht von der Ankunft des Hrn. J. Torrent in Martinach, an der Spitze der Freiwilligen von St. Moritz und Monthey mit zwei Kanonen. Hr. Joris folgte ihm nach mit denen von Vouvry, Port=Valais und St. Gingolph, und einer Kanone.

Zu gleicher Zeit vernahm er, daß Hr. Groß, Sohn des Staatsraths, auf die Brücke bei La Batiaz (Martinach) mit Bewaffneten marſchirt war, um ſich mit der Prieſterpartei zu vereinigen, welche die Defileen des Trient und La Balma beſetzte, und daß dieſer letztere Poſten auf das Bataillon Torrent während ſeines Zuges auf der Landſtraße gefeuert habe.

Ein Brief, datirt vom 17., des Kapitäns L. Pignat, Kommandanten der Prieſterpartei in Entremont, an Joſt, Kommandanten derſelben Partei in Salvan, ließ keinen Zweifel mehr über den allgemeinen Angriffsplan auf die Liberalen übrig. Dieſer Brief (ſ. Beilage Nro. 13) iſt ein neuer Beweis, daß am 17. unſere Gegner unter den Waffen waren, als wir noch gar nicht daran dachten, uns gegen einen Angriff zu ſchützen, den wir bei unſerem blinden Glauben in ihre erheuchelte Liebe zur Ordnung für unmöglich hielten.

In einem zweiten Brief vom 17. ſchreibt der genannte Pignat an ſeine Frau in Vouvry, daß ſie die Anhänger der alten Schweiz in dieſer Gemeinde warnen ſollte, ſich nicht mit der jungen Schweiz zu verbinden, bei Strafe, mit dieſer vernichtet zu werden. Dieſe beiden Briefe waren unter einem Umſchlag an Herrn Marquis, Vikar in Vouvry, Chorherr von St. Bernhard, gerichtet; die Antworten ſollten an die Kinderwärterin des Hrn. Luder in Sambrancher gelangen.

Den 19. kam das Bataillon Torrent bei Zeit nach Ardon. Herr Joris begab ſich ebenfalls dahin, aber die Freiwilligen, die er mitgebracht hatte, beſetzten die Brücke von Riddes und das linke Ufer der Rhone gegen Nenda und Iſerable. In Ardon wurde ein zweiter Aufruf an einige Gemeinden gerichtet, von denen man vermuthete, daß ſie den erſten Aufruf nicht erhalten hätten. Man unterrichtete ſie von dem Ueberfall des Hauptorts und forderte ſie auf, ſich zu bewaffnen, um ſich einer regelloſen Horde zu widerſetzen, die auch ihren Herd bedrohe.

Auf die Nachricht, daß die Gemeinde Conthey von einer bewaffneten Bande aus der Umgegend von Sitten überſchwemmt ſei, begaben wir uns über das Dorf Vetroz hinaus auf die Landſtraße. Die Höhen, welche die Morge beherrſchen, waren mit imposanten Streitkräften beſetzt; der Hauptmann Charles-Louis von Bons wurde mit ſeiner Kompagnie abgeſandt, um zu rekognosciren; die Vorpoſten von Kalbermatten ſchoſſen, ohne irgend einen Kriegsgebrauch zu beobachten.

Nach einigen Stunden Aufenthalt, vorwärts Vetroz, nahmen wir wahr, daß die Taktik der Oberwalliſer dahin ging, uns von den Höhen aus zu überflügeln, um uns mit überlegenen Kräften einzuſchließen; wir zogen uns daher auf Ardon zurück. Ein Tirailleur-Scharmützel in dem hügeligen Terrain tödtete uns einen Mann und verwundete dem Feinde zwei. Sein Angriff berechtigt uns, ihm in Zukunft dieſen Namen zu geben.

Den 20. räumten wir das Dorf Ardon, wo wir zugleich von vorn und auf den Flanken konnten angegriffen werden, und faßten in der weſtlichen Gegend des Dorfs Poſten. Ein Platzregen nöthigte uns abermals zum Rückzuge. Herr Joris marſchirte nach Riddes, um der Landſtraße zu folgen, M. Barmann nahm die Straße des rechten Ufers mit 400 Mann. Die Brücke von Riddes wurde, ohne Wiſſen und gegen den Willen der Führer, vermittelſt des Strohes, auf dem die Freiwilligen gelegen hatten, angezündet.

Gegen Mitternacht trafen die Freiwilligen von St. Maurice und Monthey in Martinach zuſammen und zogen den 21. bei Anbruch des Tages ab, um ſich in ihre Heimat zu begeben.

Als ſie unter den Felſen von Gueuroz, welche das Defilee beherrſchen, an die Brücke des Trient kamen, wurden ſie von einem Kugelregen empfangen, der anfangs wenig ſchadete, aber durch den donnernden Schall in den Gebirgen und die unangreifbare Stellung der Feuernden ſich furchtbar ausnahm.

Das erſte Feuer dieſes perfiden Hinterhaltes war ohne Vergleich beſſer unterhalten, als das Rottenfeuer eines Bataillons; es ließ nach einigen Minuten nach; und nun fielen die mörderiſchen Schüſſe der hinter den Mauern und in der bedeckten Brücke des Trient verſteckten Scharfſchützen.

Das erſte Stück ſchweres Geſchütz verlor bald ſeine Beſpannung; dieſer Umſtand, einige Todte, die Ueberraſchung, die Schwierigkeiten der Stellung brachten einen verderblichen Einfluß auf den Geiſt der Freiwilligen hervor, die zwar entſchloſſen, aber größtentheils ungeübt und an die Disziplin eines Gefechtes nicht gewöhnt waren.

Herr Joris bot hundertmal dem Tode trotz, um mit dem Bajonette anzugreifen, aber er konnte ſeine Leute nicht zuſammenbringen, und ſah ſich genöthigt, das Schlachtfeld zu verlaſſen. Er hatte nicht zwei Kompagnien Milizen bei ſich, wie die bei Grimiſoit und Champlan im Jahre 1840!

Unſer Verluſt in dieſem Gefecht belief ſich auf etwa zwanzig Verwundete und ſechszehn Todte, vier aus der Stadt St. Maurice und zwölf aus dem Zehnten Monthey. *)

Von dieſen Opfern lebten noch einige nach dem Gefecht; ſie wurden durch Kolbenſtöße und Bajonettſtiche ermordet. **)

Wir ſagen nichts von den Scheußlichkeiten, die an den lebloſen Körpern der Offiziere ausgeübt wurden.

Die Manen des Kommandanten Hyazinthe von Nucé von St. Maurice, des Lieutenant Didier Parver von Colombey, Kommandanten der Vorhut, des Lieutenant Alfred von Werra von St. Maurice und der andern Tapfern, die mit ihnen fielen, gebieten uns im Namen des Vaterlandes, im Namen jener Religion, für die man ſie ſchlachtete, einen Schleier der Scham über dieſe Scene der Barbarei zu werfen. — —

Hier endigt ſich die Darſtellung der Thatſachen; unſere Leſer wiſſen, daß die Freiwilligen ſich nach allen Richtungen hin zer-

*) Die alte Schweiz hatte 7 bis 8 Todte und mehrere Verwundete.

**) Ein Gefangener, Namens Planchamp von Vouvry, wurde in la Balma eine halbe Stunde unter dem Trient, erſchoſſen. Alle Leichen wurden ausgezogen. Am Sonntag trug ein Mann in Val d'Illier die Epauletten des Hrn. de Nucé, ein anderer die von Parver. Mehrere Wagen mit Effekten wurden in Vernayaz geplündert. —

Die Chefs waren in dem Gefechte von den Soldaten verlaſſen worden. Dr. Joſ. Barmann ſuchte mit dem Säbel in der Hand ſie zu ſammeln, um die Paſſage zu erzwingen; man folgte ihm nicht.

ſtreuten, daß mehrere den Fluß unter dem Feuer des Feindes paſſirten und daß der Herr Kaſtellan Hyppolit Pignat von Vouvry einige ſammelte, mit welchen er den Poſten der alten Schweiz, der das Dorf Vernayaz bewohnte, zwang, die Waffen zu ſtrecken.*) Es iſt überflüſſig, zu bemerken, daß die Anzündung dieſes Dorfes nicht dem Herrn Pignat, ſowie keinem der Chefs zur Laſt fällt, und daß uns die Urſache derſelben völlig unbekannt iſt.

Wir haben die weſentlichen Thatſachen berichtet, ohne zu verſuchen, den Rückzug von Sitten nach Martinach und die Niederlage am Trient zu erklären.

Die Zeit der Aufſchlüſſe darüber iſt noch nicht gekommen, die Zukunft behält ihnen ein Blatt in der Geſchichte von Wallis vor.

Wir begnügen uns, diejenigen, die ſich dem Taumel eines ebenſo niederträchtigen, als treuloſen Triumphs hingeben, daran zu erinnern, daß dieſer Triumph vielleicht von Umſtänden abhing, über die kein Wille gebieten konnte.

Mehrere unſerer beſten Offiziere konnten nicht marſchiren, die Kompagnie der Milizen, die wir in Ardon hatten, war nicht mehr bei uns am Trient. Der unglückliche Parvex, durch ſeine kriegeriſche Hitze fortgeriſſen, begann zu frühe das Gefecht, ehe der Kommandant Barmann daran Theil nehmen konnte, mit den dreihundert Mann, die den Trient unter ſeinen Befehlen paſſirt hatten. **)

Die einfache Erzählung der Thatſachen, geſtützt auf die Belege, beweist bis zur Evidenz, daß der reaktionäre Schlag, der dem Liberalismus in Wallis verſetzt worden iſt, ſeit langem vorbereitet war. Der Aufruf des Herrn Adrian von Kurten an die organiſirten Freiwilligen des Kantons (ſ. Beilage 9), der offizielle Bericht des eidgenöſſiſchen Kommiſſärs, der die vortreffliche Ordnung des Aufgebots der Maſſe, bei ſeiner Ankunft in Sitten, beſchreibt, laſſen keinen Zweifel in dieſer Hinſicht übrig. Außerdem erhält durch die öffentliche Notorität dieſe Thatſache ihre Beglaubigung.

---

*) Etwa 200 Mann nahmen den Weg über Chamouny und Genf; ſie wurden überall wohl aufgenommen.

**) Das raſche Feuer des edeln Parvex, das ihn zu frühe in das Gefecht trieb, war vorzüglich Schuld an dem Verluſt deſſelben.

Es iſt auf der andern Seite bekannt und der Brief des Herrn L. Pignat an Joſt (Beilage 13) bezeugt es, daß die Liberalen am 17. Mai keine Bewegung veranſtaltet hatten, als ihre Gegner ſchon unter den Waffen waren.

Der Mangel an Waffen, Munition, Lebensmitteln und Organiſation unter den Freiwilligen unſerer Kolonne zeigt hinlänglich, daß ſie ſich unvorbereitet für die Vertheidigung des Hauptortes und ihres Herdes verſammelten. (Brief des Kommandanten Barmann an den Staatsrath, den 18. Mai, Morgens, für deſſen Inhalt wir den Beweis anerboten haben.)

Die Erklärungen des Präſidenten des Großen Rathes und Staatsrathes an die Herren Düfour und Ducrey, im Augenblick des Einmarſches des Kommandanten von Kalbermatten in Sitten, und diejenige des Militärdepartements (ſ. Beilage Nro. 12) beſtätigen, daß dieſe Horde keinen Auftrag hatte und nicht die Militärmacht des Staates war, daß mithin ihre Bewegung illegal, aufrühreriſch und dem Beſchluſſe des Staatsraths vom 6. Mai, der in der Beilage Nro. 5 iſt, entgegen war.

Dieſer nämliche Beſchluß vom 6. Mai machte es zur Pflicht, die bewaffnete Macht gegen dieſe revolutionären Banden zu richten, und rechtfertigt vollkommen unſern Marſch nach Sitten.

Wenn der Große Rath dem Herrn von Kalbermatten das Brevet eines Kommandanten en chef ausgefertigt hatte, ſo iſt das ein illegaler Akt, den das Geſetz formell annullirt. Der Große Rath kann einen Offizier von einem höhern Grade, als den eines Hauptmanns, nur auf einen Vorſchlag des Staatsrathes wählen, und dieſer Vorſchlag hat nicht ſtattgefunden.

Herr von Kalbermatten, Exkapitän in Frankreich, konnte keine Oberſtlieutenants kommandiren, und der Große Rath konnte ihm nach den Geſetzen nicht dieſen Grad übertragen.

Die Ordre der Mobilmachung alles Militärs kann nur von der vollziehenden Gewalt mittelſt des Militärdepartements ausgehen. (Verfaſſung Art. 35, Nr. 2 u. 3, Art. 40; Reglement des Staatsrathes.)

Jeder Entwurf eines Dekrets muß durch den Staatsrath vorgeſchlagen werden. (Verfaſſung Art. 35, Nr. 1.)

Der Groſze Rath kann den Staatsrath einladen, ihm den Entwurf eines Geſetzes oder Dekretes vorzulegen; aber die Initiative kommt ihm nicht zu. (Verfaſſung Art. 32.)

Der Groſze Rath hat die Verfaſſung in ihren Artikeln 4, 5, 6 und 7 verletzt, weil er Arreſtationen, Entwaffnungen, Hausdurchſuchungen, Requiſitionen und Beſchlagnahmen genehmigt oder beſchloſſen hat; die ordentlichen Gerichte hatten ausſchlieſzlich das Recht, dieſe Maßregeln der Strenge anzuordnen.

Das Geſetz, welches ein einziges exzeptionelles Tribunal einſetzt, entfernt ſich nicht allein durch die rückwirkende Kraft, die es ihm beilegt, von allen Prinzipien des Rechts, ſondern es iſt auch der Verfaſſung entgegen, welche in Art. 42 ſagt: „In jedem Zehnten iſt ein Tribunal für Civil-, korrektionelle und Kriminalfälle, und für den ganzen Kanton ein Kantonal-Appellationsgericht.“

Die Dekrete (Beilagen Nro. 15 und 16), durch welche der Groſze Rath das **Echo des Alpes** unterdrückt und die Geſellſchaft der jungen Schweiz aufgelöst und entwaffnet hat, ſind ein Attentat auf das Eigenthum, auf das Vereinsrecht, auf die Freiheit der Preſſe und die Verfaſſung.

Der Brief des Staatsraths an die Zehnten-Präſidenten (ſ. Beilage Nro. 14) iſt ein in einem demokratiſchen Lande unerhörter Akt, es iſt das ein würdiges Seitenſtück zur Ordre des Aufgebots der Maſſe der öſtlichen Zehnten, welche jeden Bürger von dem bis zu dem Alter nöthigt, zu marſchiren, mag er wollen oder nicht, unter Strafe der Büßung und der Stillſtellung in ſeinen Bürgerrechten!!!

Die Entlaſſung von Angeſtellten und Agenten der öffentlichen Gewalt vor dem geſetzlichen Ablauf ihrer Funktionen iſt eine Verletzung der Geſetzlichkeit und der Gerechtigkeit. Sind ſie ſchuldig, ſo überweiſt ſie den Gerichten, aber nehmt ihnen nicht ohne Prozeß das Brod, auf das ſie ein Recht haben bis zur periodiſchen Epoche der Erneuerungswahlen.

Die gegenwärtige Zuſammenſetzung des Staatsrathes iſt dem Art. 28 der Verfaſſung zuwider, der alſo heißt: „Zwei Staatsräthe werden erwählt aus den Zehnten Conches, Brigue, Viège,

Rarogne und Loëche. Zwei werden ernannt aus den Zehnten Martigny, Entremont, St. Maurice und Monthey. Es können nicht zwei Staatsräthe aus dem nämlichen Zehnten genommen werden.

Die fünf öſtlichen Zehnten zählen jetzt drei Glieder im Staatsrathe, die Herren Zen-Ruffinen, Clemens und Wilhelm von Kalbermatten. Dieſe zwei letztern ſind aus dem Zehnten Viége, und die vier weſtlichen Zehnten haben nur ein einziges Mitglied darin, Herrn Groß!

Wenn Herr Torrent, über deſſen Entlaſſungsbegehren man in der Sitzung des 15. Mai zur Tagesordnung ſchritt, wieder ſeinen Sitz im Staatsrathe einnehmen wollte, ſo würde er die, welche ſo mit dem Grundgeſetze umſpringen *), auf ihren gebührenden Poſten verweiſen.

Wir wiſſen wohl, daß Herr Wilh. von Kalbermatten plötzlich ſein Domicil in Chablais verlaſſen hat, um ſich durch lange Wanderungen in Italien ins Oberwallis zu begeben; daß während mehrerer Wochen er ſich eine unendliche Mühe gab, um Alles für den Angriff des 18. Mai vorzubereiten; daß man ihm und dem Herrn Adrian von Courten die gute Haltung der Armee des Klerus verdankt, wovon Herr Meyer entzückt geweſen iſt. Wir ſind genöthigt, zu geſtehen, daß ſo viele ausgezeichnete Dienſte einer Belohnung werth waren. Einig über die Sache, ſind wir jedoch über die Art und Weiſe ganz anderer Meinung.

Nachdem wir gewiſſenhaft die Kriſe mit ihren Symptomen und Reſultaten, ſo weit wir ſie kennen, dargeſtellt haben, fragen wir den Klerus oder vielmehr die Prieſterpartei, in welche wir uns jedoch hüten mehrere Geiſtliche zu werfen, die dieſes Namens wahrhaft würdig ſind und die im Stillen über die Uebel ſeufzen, welche ihre Kollegen der Religion und dem Lande zufügen —, wir fragen dieſe Partei: ob die Ordnung und der Friede in Wallis nicht wiederhergeſtellt werden konnte, ohne zu den extremen Mitteln zu greifen, welche ſie im Finſtern bereitet hat?

Die junge Schweiz und die Liberalen ſchwärzten den Klerus

*) Das Volk nennt das „Schindluder treiben.“

an, — werdet ihr uns ſagen; — ſie verbreiteten Unordnung und Immoralität, nichts war ihnen heilig; das Uebel wuchs beſtändig; man hatte alle gewöhnlichen Mittel erſchöpft; gegen große Uebel mußte man zuletzt zu großen Hülfsmitteln greifen.

Wir erkennen mit jedem Unparteiiſchen an, daß das Land krank war, daß ein unreiner Wurm an ſeinem Herzen nagte.

Dieſer Wurm, ihr ſeht ihn in der jungen Schweiz, in dem Echo des Alpes. Der Pfarrer Biſelx und einige ſeiner Kollegen von St. Bernhard und der Abtei ſahen ihn in dem Juste-milieu und in dem Courier du Valais.

Nach unſerer Anſicht ſitzt er in den Vorrechten des Klerus und in den heilloſen Umtrieben, wodurch er ſie aufrecht erhält.

Die junge und die alte Schweiz, die Preſſe, die Liberalen, die Retrograden, der Klerus, alle Parteien haben ihren Theil Unrecht. Exzeſſe ſind von verſchiedenen Seiten begangen worden; die, welche man der jungen Schweiz vorwirft, ſind allgemeiner, öfter wiederholt, die andern gehäſſiger und verbrecheriſcher. *)

Dieſes Unrecht, dieſe Exzeſſe konnten unterdrückt werden, die Gerichte und die Geſetze konnten und mußten angerufen werden, um ſie zu beſtrafen.

Aber eure Immunitäten, eure Privilegien ſind dauernd, ſie hängen ſich an das Herz des Landes und zernagen es unabläſſig, weniger vielleicht durch ihre direkte und unmittelbare Wirkung an ſich, als durch das Mißtrauen und die Demoraliſation, die davon die Folge ſind, und wegen der Verweigerung der Gerechtigkeit zu euren Gunſten, die alle eure Verbrechen beſchützt.

Nach unſerer perſönlichen Ueberzeugung wären Ordnung und Vertrauen zurückgekehrt, wenn die Staatsgewalt den feſten Willen hätte blicken laſſen, dieſen übertriebenen Privilegien des Klerus ein Ende zu machen, und wenn dieſer nur irgend eine Neigung zur Ausſöhnung und Ausgleichung gezeigt hätte, wenn die geſetzlich geordneten Tribunale und die Kirchengewalt den Auftrag erhalten und vollzögen hätten, alle Schuldigen aufzuſuchen und alle Vergehen und Verbrechen zu beſtrafen; wenn der Fortſchritt

*) Ueberall, wo die alte Schweiz die Majorität hatte, unterdrückte ſie die Liberalen; viele Bürger mußten ihr Domizil verlaſſen.

des öffentlichen Unterrichts wäre geſichert und den Beamten bei-der Stände übertragen worden, mittelſt einer vernünftigen wechſelſeitig beruhigenden Zuſammenwirkung.

Das war nach unſerer Meinung das ſo ſehr geſuchte und für unfindbar gehaltene Geheimniß, dem Land den Frieden zurückzugeben.

Nicht von heute an hegen wir dieſe Anſicht, wir haben ſie im Großen Rathe bei der außerordentlichen Sitzung des letzten Auguſt's ausgeſprochen.

Damals ſchon waren wir Präſident eines Martinacher Komités, damals konnten wir uns an die Spitze einer Macht von zweitauſend Freiwilligen ſtellen, von denen die Hälfte aus gut bewaffneten und ausgerüſteten Milizen beſtand, und einer tüchtigen und wohlverſehenen Artillerie, ſchon damals war man freigebig gegen uns mit den Worten Rebell und Verräther am Vaterland, weil wir, nachdem ſich Oberwallis bewaffnet hatte, marſchirt waren.

Unſere Streitmacht ſtand vor den Thoren von Sitten; die Milizen von Oberwallis hatten die Stadt demoraliſirt verlaſſen, indem ſie gegen Andere, als uns, das Wort Verrath fallen ließen, das von der alten Schweiz von Rarogne, Conches und Brigue wiederholt wurde.

Was thaten wir damals? Wir gingen den Freiwilligen entgegen, wir hielten ihren Marſch auf und ſprachen ohngefähr ſo zu ihnen:

„Eure Wünſche in Betreff des Volksunterrichts, der Vertheilung der Militärlaſten und der Unterdrückung der Immunitäten des Klerus ſind heute von uns dem Großen Rathe vorgetragen worden; Keiner hat ſich dagegen erklärt, der Große Rath hat verſprochen, ihrer Verwirklichung ſeine Sorge zu widmen; der Repräſentant des Klerus hat eine verſöhnliche Stimmung gezeigt. Der Große Rath iſt aufgelöst, die Milizen von Oberwallis kehren in ihre Heimat zurück; unterlaſſet, in den Hauptort einzurücken, unſere Gegner könnten uns beſchuldigen, wir hätten die Entfernung ihrer Streitkräfte benutzt, und ſie hinterliſtig überfallen; der Erfolg unſerer Waffen iſt nicht zweifelhaft, aber ihr

könnt nicht wollen, daß auch nur der Schein eines Mangels an Ehrenhaftigkeit ihren Glanz verdunkele."

Offiziere, Freiwillige machten Miene, vorwärts zu marſchiren; wir erklärten, daß ſie über unſere Leiche gehen müßten. Die Nacht war angebrochen, dieſe Männer hatten einen angeſtrengten Marſch gemacht, und dennoch kehrte die größte Zahl, ohne ein Wort zu ſagen, zurück; mehrere warfen uns Schwäche vor, einige ſprachen auch das Wort Verrath gegen uns aus.

Dieſe Demonſtration hatte den Schrecken in das feindliche Lager geworfen. Die Verläumdung ſtellte eine Zeit lang ihre Angriffe ein.

Den Rathſchlägen und Wünſchen der unterwalliſer Bevölkerung trug man nur durch eine furchtſame Eröffnung an den apoſtoliſchen Nuntius in Bezug auf die Immunitäten Rechnung. Er lehnte in einem gewundenen diplomatiſchen Styl die Antwort ab, und man ſprach nicht mehr davon.

Was den öffentlichen Unterricht betrifft, ſo ſanktionirte der Große Rath die Allmacht der Jeſuiten in den Kollegien, und diejenige des Biſchofs in den Primarſchulen, und zwar in ſolchem Grad, daß die Staatsgewalt nicht einmal das Recht hat, die Kenntniß der Motive der Ausweiſung eines Zöglings oder der Entlaſſung eines Lehrers zu verlangen.*)

Die öffentliche Erziehung wird verfallen und eine unrepublikaniſche Richtung nehmen; die Regierung und die Gemeinden werden die Fonds hergeben, aber ſie werden nicht das Recht einer wirkſamen Theilnahme haben.

Die Unruheſtifter entgehen der öffentlichen Ahndung, die einen durch die Amneſtie, die andern durch ihr privilegirtes Forum.

Die Unordnung dauert fort, die Liberalen werden dafür

---

*) Die letzte Sitzung des Großen Raths hat die Kompetenz der Jeſuiten, d. h. ihre Anmaßungen wieder ganz beſtätigt. — Nichts hat ſo ſehr das Volk fanatiſirt, als die Miſſionen der Jeſuiten, beſonders in Salvan, Fiehauts ꝛc., weßhalb freilich der Große Rath der herrſchenden Partei ihnen verfallen iſt; ebenſo iſt der Große Rath nun auch dem Biſchof gegenüber, der die Seele des Komplots war, willenlos.

verantwortlich gemacht, in Maſſe wirft man ſie mit einigen ſchlechten Subjekten zuſammen, um ſie bei den fanatiſirten Bergbewohnern, die man mit großen Koſten bewaffnet, verhaßt zu machen.

Unterdeſſen bricht ſich die Wahrheit an mehrern Punkten in Oberwallis Bahn, die Jugend zeigt ſich weniger leichtgläubig, ſie fängt an, die Heiligkeit der Religion vom weltlichen Sinne ihrer Ritter zu unterſcheiden; das revolutionäre Fieber droht ſich weiter zu verbreiten; jetzt iſt der Augenblick zum Handeln gekommen, und plötzlich proklamirt der Klerus den heiligen Krieg und ſtellt ſich in die Reihen!

Die Liberalen ſind getheilt, desorganiſirt und argwöhnen nichts; die Glaubensarmee von Oberwallis, unterſtützt durch die Ueberläufer von Unterwallis, wird ſie wehrlos überrumpeln, eine zweite Aufführung der Sicilianiſchen Veſper könnte wohl zu den Pflichten eines guten Bürgers gehören, ebenſowohl wie die Ermordung von Saillen; man verſammelt ſich und marſchirt insgeheim nach Sitten, wo die Chefs der Hugenotten ſich gerade zuſammenbefinden; die Rächer werden am 18. Mai einrücken.

O unglücklicher Zufall! die Liberalen ſind den 17. Mai benachrichtigt, ihr Ruf zu den Waffen geht um Mitternacht ab, und einige Stunden ſind für alle ihre Anhänger von Martinach bis Sitten genug, um vor der Glaubensarmee anzukommen!

Um ſich von dieſem Mißgeſchick zu befreien, gab man die Ehre hin. „Der Zweck heiligt ja die Mittel!"

Der Hauptort, das Arſenal, die Landeskaſſe, der Staatsrath ſind in der Gewalt der heiligen Sache; ſie wird ihren Vortheil daraus ziehen.

Der Große Rath berieth ſich, an die Kolonne Barmann, welcher er ſoeben Lebensmittel geſchickt und Sold verſprochen hatte, eine Aufforderung zukommen zu laſſen, worin ihr erklärt werden ſollte, daß ſie in den Zuſtand der Rebellion getreten ſei, und unverzüglich die Waffen niederlegen ſolle, weil das in Gefahr befindliche Vaterland die Hülfe ſeiner Kinder angerufen habe. Dieſe Aufforderung kam uns nicht

zu; Herr von Kalbermatten, ſagt man, verhinderte es unter dem Vorwande, daß dieſes den Plan ſeines Feldzuges vereiteln könnte.

Wir verſichern auf unſere Ehre, daß keine Aufforderung, keine offizielle Zuſchrift, kein Befehl irgend einer Behörde uns nach dem Schreiben des Staatsraths (Beilage Nro. 11), das wir den 18. Mai gegen Mittag erhielten, zugeſtellt wurde.

Wir wären im Stande, eine Menge von Nachweiſungen zur Unterſtützung dieſer Darſtellung zu liefern; eine Reihe von unrechtlichen, illegalen, verfaſſungs- und geſetzwidrigen Handlungen aufzuführen *); aber die Zeit und die Umſtände verhindern uns daran, und wir müſſen uns darauf beſchränken, feierlich im Namen unſerer Meinungsgenoſſen gegen die Gewaltthat zu proteſtiren, welche am 18. Mai gegen die Sache unſerer Partei, unſere Güter und unſere Perſonen zum Hohn aller Bürgſchaften, auf denen die menſchliche Geſellſchaft beruht, ausgeübt wurde.

*) In Wallis hat eine Reihe von Gewaltthaten begonnen, die ohne Ende fortgeht, weil man durch eine Fiktion für jedes Unrecht, das ausgeübt wird, den Beſiegten ein Verbrechen anlügt, und ſtets neuer Gewaltthätigkeiten bedarf, um die frühern zu rechtfertigen und ihre Folgen aufrecht zu halten.

Beilagen.

Nro. 1.

Procès-verbal der Verſammlung, welche das Komité von Martinach ernannte.

Den 9. April 1844.

Im Jahre 1844, den 9. April, vereinigten ſich in Martinach die nachgenannten Bürger, zu dieſem Zwecke ſpeziell von ihren Mitbürgern delegirt, um ein Komité zu ernennen in Uebereinſtimmung mit den Anſichten, die bei der Verſammlung am 1. dieſes Monats in St. Maurice ſind ausgeſprochen worden:

Repräſentirt ſind die Gemeinden Sitten, Conthey, Ardon, Riddes, Saxon, Charrat, Fully, Saillon, Martigny-Bourg, Martigny-Ville, Bovernier, Bagnes, Orſières, Sembracher, Siddes, Salvan, Evionnaz, Dorenaz, Colonges, St. Maurice, Monthey, Trois-Torrents, Collombey, Vionnaz, Vouvry, Port-Valais, Champery, Chamaſon, Martigny-Combe, St.-Gingolph, Bourg-St. Pierre.

Die Verſammlung begann ihre Geſchäfte, nachdem ſie den Bericht des am 1. April zu St. Maurice ernannten proviſoriſchen Komités über den Zweck der Vereinigung angehört hatte, mit der Ernennung ihres Präſidenten in der Perſon des Herrn Valentin Morand von Martigny-Stadt, und ihres Sekretärs in der Perſon des Herrn Moriz Barmann von Saillon.

In Betracht des regelloſen (abnorme) Zuſtandes des Kantons; in Betracht der Drohungen eines Angriffs, welche die Feinde der Demokratie ohne Unterlaß ausſtoßen; in Betracht

der Anhäufungen von Kriegsmunition in den öſtlichen Theilen des Kantons — hat die Geſellſchaft einmüthig die Nothwendigkeit erkannt, ein Komité zu dem Zwecke niederzuſetzen, den Bürgerkrieg zu verhüten, und alle Bürger in wechſelſeitigem Vertrauen und in dem Streben nach Fortſchritt zu vereinigen.

Der Herr Präſident ſtellt die Frage in Betreff der Zahl der Mitglieder des Komités und ihrer Suppleanten.

Es wird beſchloſſen, daß die Zahl der Mitglieder 7 und die der Suppleanten 4 ſein ſollte.

Auf jeden Zehnten, der in der Vereinigung repräſentirt iſt, ſoll ein Mitglied kommen und der ſiebente ohne lokale Rückſicht gewählt werden.

Der Vorſchlag wird gemacht, das am 1. April zu St. Maurice ernannte proviſoriſche Komité zu beſtätigen.

Dieſer Vorſchlag wird angenommen. Es wird vorgeſchlagen, ein Mitglied für den Zehnten Sitten und eins für den Zehnten Conthey zu ernennen. Ernannt werden für Sitten Herr Charles de Rivaz; für Conthey Herr Joſeph Maria Udry, Präſident.

Das Komité iſt folgendermaßen zuſammengeſetzt:

Herr Barmann, J. Hyacinthe, Dr. jur., von St. Maurice.
Joris, Alexis, von Illaſſaz.
Cretter, J. Marie, von Orſières.
Abbet, Advokat, von Sitten.
Barmann, Moriz, von Saillon.
de Rivaz, Karl, von Sitten.
Udry, J. Marie, von Conthey.

Zu Suppleanten ſind ernannt:

Die Herren: Rion, J., Advokat in Sitten; Torrent, Joſeph, in Monthey; Amacker, Major, in St. Maurice; Alphonſe Morand, Redaktor des Echo des Alpes, in Sitten.

Das Komité wird genannt: Komité von Martinach.

Es wird beauftragt*), de prendre les mesures les plus promptes et les plus efficaces pour repousser, à main ar-

*) Da die deutſche Ueberſetzung ſchon einmal in der Schrift vorkam, ſo geben wir hier, der Wichtigkeit halber, den franzöſiſchen Text.

mée, s'il le faut, toute agression contre l'independance et les droits du peuple, et de s'appliquer essentiellement a faire renaitre la confiance entre tous les citoyens, et à populariser la connaisance et la réalisation des principes democratiques.

Die Repräſentanten der Gemeinden Sitten, Conthey und Ardon erklärten, daß ſie die Ratifikation ihrer Kommittenten vorbehielten.

Unterzeichnet: Der Präſident Valentin Morand; Rion, Joſeph; Anton du Fay; Joſeph Marie Udry; Louis Larraſin; Debonnaire, François; Moriz Barmann, Sekretär.

Nro. 2.

Sitzung des Komités von Martinach.

Den 9. April 1844.

Am 9. April 1844 vereinigte ſich das an dieſem Tage durch die Delegirten der ſechs weſtlichen Zehnten von Wallis erwählte Komité von Martinach im Stadthauſe zu Martinach in der Abſicht, ſich zu konſtituiren. Herr Moriz Barmann wurde zum Präſident und Herr Advokat Abbet zum Sekretär ernannt.

Die Herren Rion und Udry nahmen zwar Theil an der Berathung, bezogen ſich jedoch auf ihre Voten an dieſem Tage über die Bildung des Komités und auf ihre Vorbehalte, die ſie in dem Protokoll der allgemeinen Vereinigung abgegeben hatten.

Die Mitglieder des Komités, die zur Aſſociation der jungen Schweiz gehören, erklären, ſie nähmen an den Berathungen nur unter dem Vorbehalt Theil, daß ſie nicht ihren Verpflichtungen, welche ſie durch die Statuten der erwähnten Aſſociation übernommen haben, und ihrem Gang (marche) präjudiciren. Die übrigen Mitglieder des Komités, welche keine offizielle Kenntniß von den Pflichten ihrer Kollegen als Mitglieder der jungen Schweiz hatten, behalten ſich vor, daß die obige Erklärung der letztern in nichts die Vollziehung des Beſchluſſes der Generalſitzung dieſes Tages hindere.

Unterzeichnet: Moriz Barmann, Präſident; Abbet, Sekretär.

Nro. 3.

Der Staatsrath des Kantons Wallis an den hohen Vorort.

Sitten, den 4. Mai 1844.

Neue Unordnungen von der größten Bedeutung verübt in dem Zehnten St. Maurice, Flintenſchüſſe, die gewechſelt wurden, ein Mitglied des Großen Rathes, herbeigezogen aus dem deliberirenden Körper, wo es als Glied des Gemeindraths ſaß, fortgeſchleppt in entfernte Orte durch eine Bande von Wahnſinnigen, auf der Stelle von ihnen zu einer Baſtonade verurtheilt, und ſogleich darauf durch Stockprügel gerädert — das ſind Thatſachen, welche man zu wiederholen droht, und welche uns beſtimmen, weil wir es unſern Funktionen, dem Kanton und allen Miteidgenoſſen ſchuldig ſind, dieſes Regime des Schreckens und der Revolte durch die Entwicklung der äußerſten Mittel zu erſticken.

Ein anderer Funke des Brandes, der vor allen Augen unter der Aſche glimmt, liegt in der Verſammlung des Großen Rathes, der auf den 20. dieſes Monats berufen iſt, und in verſchiedenen Geſetzesentwürfen, die ihm als Mittel vorgelegt werden, die Ruhe in unſere Mitte zurückzuführen.

Dieſe vereinigten Umſtände, unſere Lage im Angeſichte einer Waffenerhebung, die wir als bevorſtehend betrachten, beſtimmen uns, Tit., Eure eidgenöſſiſche Intervention nachzuſuchen und Euch zu bitten, die Piquetſtellung von 4 bis 5 Bataillonen zu befehlen.*)

(Folgen die Unterſchriften.)

Nro. 4.

Der Staatsrath des Kantons Wallis an den hohen Vorort.

Sitten, den 6. Mai 1844.

Tit.

Seit dem Abgang unſerer Depeſche von vorgeſtern haben ſich die Ereigniſſe von Wallis verwickelt; neue Akte von Anarchie

*) Wir haben den Schwulſt in dieſem Schreiben getreu überſetzt. Wenn dem Leſer aber manches unverſtändlich iſt, ſo liegt die

ſind aufgetaucht, um unſere ſoziale Lage zu beflecken und zu ver= ſchlimmern; gerichtliche und adminiſtrative Behörden haben am Tage von geſtern gehäſſige Behandlungen erduldet; Angeſchuldigte ſind durch die Gewaltthätigkeit von Parteimenſchen aus ihren Gefängniſſen entlaſſen worden.

Wir ſind im Begriff, Kräfte zu entwickeln. Wollet, Tit., Eure Verfügungen für die ſchnelle Hülfe beſchleunigen, welche wir in den Fall kommen könnten, unverzüglich von den Kantonen zu fordern, welche aufgemahnt werden, uns ihren eidgenöſſiſchen Schutz zu leihen.

Nro. 5.

Kreisſchreiben des Staatsrathes an die Gemeinden des Kantons.

Der Staatsrath des Kantons Wallis, in Vollziehung der Vollmachten, mit denen er verſehen iſt, und in Ausführung ſeiner Proklamation vom 27. März abhin:

Verbietet, daß bewaffnete Mannſchaft ſich, auf welchem Punkte des Landes es immer ſein mag, in Bewegung ſetze ohne die Befehle des Staatsrathes.

Er macht es allen Gemeinden des Kantons zur Pflicht, ohne weitere Aufmahnung, durch ihr eidgenöſſiſches Kontingent und ihre Landwehr jede bewaffnete oder Waffen nachführende Truppe, die nicht durch das Geſetz autoriſirt iſt, und die ſich ohne die Aufforderung der Regierung in Bewegung ſetzen würde, zu bekämpfen und anzuhalten.

Gegeben im Staatsrath zu Sitten den 6. Mai 1844.

Der Präſident des Staatsrathes:
Ig. Zen=Ruffinen.
Der Staatsſchreiber:
D. Ganioz.

Schuld in dem Unſinn des Originals. Dieſe Bemerkung gilt auch für die folgenden Schreiben des Staatsrathes von Wallis an den Vorort.

Nro. 6.

Kreisſchreiben des Staatsrathes an die Mitglieder des Großen Rathes und die Zehnten-Präſidenten des Kantons Wallis.

Sitten, den 10. Mai 1844.

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Sie zu benachrichtigen, in Gemäßheit des §. 4 des Art. 35 der Verfaſſung, daß wir ſechs Kompagnien unter die Waffen gerufen haben, die ſich den 12. des l. M. nach Sitten begeben werden, und daß wir das eidgenöſſiſche Kontingent und die Landwehr des Centrums auf's Piquet geſtellt haben zur Wiederherſtellung der geſtörten legalen Ordnung in dem Lande.

Empfangen Sie die Verſicherung ꝛc.

Der Präſident des Staatsrathes:
Ig. Zen-Ruffinen.
Der Staatsſchreiber:
D. Ganioz.

Nro. 7.

Der Staatsrath des Kantons Wallis an den hohen Vorort.

Sitten, den 11. Mai 1844.

Die Nro. 78 der Zeitung von Luzern, Artikel Wallis, kündigt an, daß die Truppen, die wir Euch erſucht haben, auf's Piquet zu ſtellen, zum Theil ſchon mobil gemacht und in den reſpektiven hohen Ständen, welche bezeichnet ſind, uns ihren eidgenöſſiſchen Beiſtand zu leiſten, zuſammengezogen ſeien.

In der Beſorgniß, daß dieſe vorbereitende Mobilmachung die Verirrung einer Klaſſe unſerer Mitbürger bis zum Paroxysmus treiben und denjenigen, welche ernſtlich die Rückkehr der Ordnung wollen, voreilig erſcheinen könnte, beeilen wir uns, vor allem Euch zu danken für den hohen Beweis von Zuneigung, die Ihr uns gebet, und Euch zu bitten, uns Euern ſchätzbaren und mächtigen Schutz zu erhalten.

Indeſſen, dafern Eure weitere Fürſorge es Euch verſtattet, würdet Ihr, denken wir, uns Dienſte leiſten, wenn Ihr Euch beſchränktet, die Truppen, über die Ihr verfügt habt, aufs Piquet zu ſtellen.

Die nämliche Bitte haben wir die Ehre, an die hohen eidgenöſſiſchen Stände von Bern, Freiburg und Waadt zu richten.

Nro. 8.

Das Martinacher Komité an das walliſer Volk.

Mitbürger!

Der Große Rath iſt zu einer außerordentlichen Sitzung auf den 14. d. einberufen; ſechs Kompagnieen des eidgenöſſiſchen Kontingents des Kantons ſind in dieſem Augenblick auf den Beinen; eidgenöſſ. Kommiſſäre und Bataillone ſind auf dem Marſch nach Wallis — und wir wiſſen nicht einmal den eigentlichen Zweck dieſer unglaublichen Maßregeln.

Was wir wiſſen, iſt, daß die Milizen ihren Arbeiten entriſſen ſind, daß das Geld des Volks mit vollen Händen ausgetheilt wird, daß die Leidenſchaften bis zur Wuth entflammt werden, daß die Ehre von Wallis vor der ganzen Eidgenoſſenſchaft kompromittirt wird.

Der wirkliche Zuſtand des Kantons rechtfertigt durchaus nicht dieſes Gerüſte von Einſchüchterung.

Das Bedürfniß der Ordnung, der Wunſch nach Ausſöhnung gewannen von Tag zu Tag mehr Boden, und einige ſtrafbare Handlungen wurden der Gegenſtand der Thätigkeit der Gerichte, die friedlich und ohne Störung vorſchritten.

Der Staatsrath läßt bekannt machen, daß er die eidgenöſſ. Intervention nicht verlangt habe; die Truppen marſchiren unterdeſſen, und der Vorort konnte ſie nicht ohne das Verlangen der walliſer Regierung in Bewegung ſetzen. Beſtimmte Thatſachen bezeugen dagegen, daß dieſe unglückliche extreme Maßregel ſeit einiger Zeit hochgeſtellten Magiſtraten einleuchtete. Die nächſte Zukunft wird jeden Zweifel in dieſer Hinſicht heben.

Mitbürger, die eidgenöſſiſchen Truppen werden nicht in Wallis

einrücken; wir ſind davon überzeugt, weil die, welche ihren Marſch verlangten, in dieſem Augenblicke den Abgrund überſchaut haben, der ſich unter ihren Füßen öffnen würde; aber die außerordentliche Verſammlung des Großen Raths, das Einrücken eines Bataillons unter den Waffen in Sitten, die Diskretirung der Simplonſtraße, die Vergeudung der Staatsgelder, die Gefährdung der öffentlichen Ruhe — das ſind Thatſachen, ernſt genug, um die Aufmerkſamkeit der Patrioten zu feſſeln.

In der Unmöglichkeit, jetzt ſchon die Dinge in ihrem wahren Lichte zu würdigen, wird das Komité von Martinach nicht voreilig darüber urtheilen; es beſchränkt ſich, ſeine Mitbürger, in die es Vertrauen ſetzt, zu mahnen gegen die Falle, die ihnen von den Feinden des Vaterlandes und des Fortſchrittes geſtellt wird, auf ihrer Hut zu ſein.

Sich jeder Aufreizung, jeder ſtrafbaren Handlung zu enthalten, aber ſich im Stillen vorzubereiten, um den Meineid und den Verrath zur Rechenſchaft zu ziehen, das iſt die Pflicht der guten Bürger.

Mitbürger! wir werden euch in kurzem von dem Gang der Ereigniſſe in Kenntniß ſetzen, wartet mit Zutrauen und Entſchloſſenheit. Die Sache, der wir unſer Leben widmen, iſt zu ſchön und zu gerecht, um ſie verloren zu geben. Rechnet auf die Kraft der Liberalen; ſie ſind zahlreicher, als die Reaktion meint, und im Augenblick der Gefahr werden ſie wiſſen, ſich um das alte Wort der Schweizer zu ſcharen: Einer für Alle und Alle für Einen.

Der Präſident des Komité's: Moriz Barmann.

Der Sekretär: Joſ. Abbet.

Martinach, den 12. Mai 1844.

Nro. 9.

Kreisſchreiben des Präſidenten von Siders an die Gemeinden des Zehnden.

Siders, den 17. Mai 1844.

Herr Präſident!

In Folge eines Beſchluſſes, der von der höhern Behörde ausgeht, und der Majorität der Mitglieder des Großen Raths,

iſt allen Korps der organiſirten Freiwilligen des Kantons der Befehl ertheilt, ſich unmittelbar nach Empfang des Gegenwärtigen nach Siders zu begeben, um von da unter den Befehlen des Herrn Kommandanten Wilhelm von Kalbermatten weiter zu marſchiren. Jedes Individuum wird ſich mit Lebensmitteln auf drei Tage verſehen.

Der Präſident des Zehnten:
(Siehe Beilage 17.) Adrian von Curten.

Nro. 10

Erklärung der Regierungskommiſſäre, die zu den Truppen von Unterwallis geſchickt wurden.

Am Freitage, den 17. Mai d., als das Gerücht ſich verbreitet hatte, daß die Maſſen von Oberwallis nach Sitten marſchirten, verlangten einige Deputirten von Unterwallis in dieſer Hinſicht Erklärungen von dem Staatsrathe. Dieſer antwortete, daß er ihre Mobilmachung nicht befohlen und mithin dieſer Bewegung gänzlich fremd ſei.

Unterdeſſen rückten die Maſſen von Oberwallis vorwärts gegen Sitten; einige Freiwillige von Unterwallis hatten ſich auf dieſe Nachricht eilends in der Nähe der Stadt verſammelt. Um einen Zuſammenſtoß zu vermeiden, beſchloß der Staatsrath mit dem Großen Rath, daß Kommiſſäre an die Truppen von Ober- und an die von Unterwallis geſchickt werden ſollten, um ſie zu beſtimmen, nicht weiter gegen Sitten vorzurücken. Die Unterzeichneten, die als Regierungskommiſſäre für die Truppen von Unterwallis waren ernannt worden, erfüllten ihre Beſtimmung und begegneten dem Hrn. alt Staatsrath Moriz Barmann bei Corbaſſières, ohngefähr eine halbe Stunde von Sitten, wo er mit ſeiner Truppe ſtationirte, und ſetzten ihn von ihrer Sendung in Kenntniß. Darauf antwortete Hr. Barmann, er ſetze ſeinen Kopf zum Pfande, daß ſeine Truppe ſich nicht von der Stelle bewegen würde, unter der Bedingung, daß die oberwalliſer Truppen gleichfalls nicht vorrückten. Darauf begaben ſich die Unterzeichneten zum Staatsrathe und theilten dem Präſident deſſelben das oben Erwähnte mit.

Die oberwalliſer Kommiſſäre waren noch nicht zurück und hatten noch nicht den Rapport ihrer Sendung abgeſtattet.

Es war am Morgen des Samſtags, am 18. d., daß ſich nun Folgendes zutrug.

Um 1 Uhr des Nachmittags ungefähr rapportirten die zurückgekehrten Kommiſſäre von Oberwallis, daß die Truppen von daher ſich verbindlich gemacht hätten, ohne Befehl der Regierung nicht vorzurücken. Der Staatsrath gab dem Kriegskommiſſär Ordre, Lebensmittel für die unterwalliſer Truppen zu ſchicken, und es wurde zugleich beſchloſſen, daß die Kolonnen des Ober- und Unterwallis auf Rechnung des Staats Sold erhalten ſollten.

Als den unterzeichneten Kommiſſären die Verſicherung gegeben war, daß die Truppen von Oberwallis nicht ohne Befehl der Regierung vorrücken würden, ſo beeilten ſie ſich, davon Hrn. Barmann durch Hrn. Dücrey, einen der Kommiſſäre, in Kenntniß zu ſetzen.

Allein wie groß war ſein Erſtaunen, als er bei ſeiner Rückkehr nach Sitten, während er von ſeinem Schritt dem Präſidenten des Staatsraths Bericht abſtattete, die Kunde erhielt, daß die Truppen von Oberwallis mit Trommelſchlag in Sitten einrückten.

Auf die Bemerkung, daß die Kolonne von Oberwallis ihr Wort gebrochen habe, antwortete der Präſident, daß er dieſes aufrichtig bedaure. Die Unterzeichneten wollen nicht von den Beſchlüſſen des Großen Raths reden, durch welche die Bewegungen der oberwalliſer Maſſen hintendrein gebilligt und dekretirt wurde, eine Aufforderung an Unterwallis zu erlaſſen ꝛc.; ſie beziehen ſich in dieſer Hinſicht auf das Protokoll des Großen Raths.

Die Unterzeichneten beſcheinigen die gegenwärtige Erklärung der Wahrheit gemäß.

Sitten, den 30. Mai 1844.

Die Regierungskommiſſäre, Mitglieder des Großen Raths

H. Dücrey, Dr. jur.

Amacker, Major.

Nro. 11.

Sitten, den 18. Mai 1844.

Der Staatsrath des Kantons Wallis an Hrn. Barmann, Kommandant an der Morge-Brücke.

Herr!

Verfügen Sie ſich gefälligſt um $2^1/_2$ Uhr zum Staatsrathe.

Der Präſident des Staatsraths
Ig. Zen-Ruffinen.

Nro. 12.

Das Unterzeichnete, mit dem Militärdepartement beauftragte Mitglied des Staatsraths erklärt und bezeugt, daß die bewaffneten Männer, welche in dieſem Augenblick aus Oberwallis in die Stadt Sitten eindringen, weder von dem Staatsrath, noch von dem Militärdepartement den Befehl, ſich zu verſammeln und ſich mobil zu machen, erhalten haben.

Sitten, den 18. Mai 1844 Nachmittags.

Das mit dem Militärdepartement beauftragte
Mitglied des Staatsraths
Torrent.

Nro. 13.

Brief des Hauptmanns Louis Pignat von Vouvry, Kommandanten der Prieſterpartei in Entremont, an den Kommandant Joſt, Chef derſelben Partei am Trient.

St. Brancher, den 17. Mai.

Lieber Kommandant!

Die Details, die Sie mir gegeben haben, ſind mir in Betracht ihrer Wichtigkeit ſehr angenehm geweſen; ich erwarte viel von den Poſten la Balma und Trient. Ich denke, der letztere Punkt wird nicht weniger Sorgfalt erhalten, als der erſtere, um einen Angriff von Martigny zu pariren; denn man muß darauf gefaßt ſein. Ihr Projekt, die Kommunikation mit Fully aufzuheben, hätte den Nachtheil, den Marſch der befreundeten Kolonne aus Oberwallis, die unfehlbar zu Ihnen ſtoßen wird, wenn ſie

am entgegengeſetzten Ufer herabgekommen iſt, zu unterbrechen. Die Verbindung mit Fully iſt ſehr wichtig, um Martigny und St. Maurice zu überfallen. Als Erkennungszeichen für die Unſern hat man ein Stück weißes Tuch, das auch in der Nacht ſichtbar iſt, angenommen. Ich werde eine Abſchrift der Details, die Sie mir geben, nach Oberwallis ſenden; aber es iſt mir faſt unmöglich, mich zu Ihnen zu verfügen, weil ich in Entremont von einer Gemeinde in die andere laufen muß, um Alles für einen tüchtigen Angriff vorzubereiten. Empfangen Sie unterdeſſen ꝛc.

P. S. Ich habe Nachrichten aus dem Zehnten Monthey; die jungen Schweizer ſcheinen für den Augenblick ganz ſorglos. Die Saviesaner *) müſſen in Sitten ſein. **)

Hauptmann Pignat.

Nro. 14.

Der Staatsrath des Kantons Wallis an den Herrn Präſidenten des Zehnten Monthey.

Sitten, den 22. Mai 1844.

Herr Präſident!

Die ordentliche Sitzung des Großen Raths dauert fort und die Deputation Ihres Zehnten fehlt ſeit einigen Tagen. Wir glauben nicht, daß eine Waffenerhebung, die durch die öffentlichen Gewalten angeordnet wurde, ihre Abweſenheit rechtfertigen könne, ihr Poſten iſt im Schooße des berathenden Körpers; wir laden ſie daher ein, ſich ohne Verzug dahin zu begeben, und bemerken Ihnen, Herr Präſident, daß die militäriſche Beſetzung Ihres Zehnten ſo lange fortdauern wird, bis Ihre Deputation ihre Stelle im Großen Rath eigenommen hat. Empfangen Sie ꝛc.

Der Präſident: Jg. Zen-Ruffinen.

Der Staatsſchreiber: Ganioz.

---

*) Saviese liegt eine Stunde oberhalb Sitten.

**) Dieſer Brief wimmelt von Sprach- und orthographiſchen Fehlern.

Antwort auf den vorhergehenden Brief.

An den Staatsrath des Kantons Wallis.

Herr Präſident ꝛc.

Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rathes des Kantons Wallis haben von dem Briefe Kenntniß genommen, welchen der Staatsrath unter dem 22. dieſes an den Präſidenten des Zehnten von Monthey gerichtet hat, um die Deputation des Zehnten einzuladen, ſich an ihren Poſten zu begeben, mit der Bemerkung, daß die militäriſche Beſetzung des Zehnten fortdauern werde, bis die Deputation ihren Platz im Großen Rathe wieder eingenommen habe.

Das Regiment, das ſeit einigen Tagen in Wallis gebietet, hat bewieſen, daß die Bürger nicht mehr auf die konſtitutionellen Garantieen rechnen können und eben ſo wenig auf das gegebene Wort; wir glauben daher nicht, daß die Eigenſchaft von Deputirten uns die Pflicht auflegt, uns in den Großen Rath unter die Herrſchaft der Bajonette und der Gewaltmaßregeln, die dort an der Tagesordnung ſind, zu begeben.

Wenn der Staatsrath von einer durch die öffentlichen Gewalten angeordneten Waffenerhebung ſpricht, ſo wollen wir gerne glauben, daß er darunter nicht diejenige verſteht, die ſoeben den Hauptort und Unterwallis angegriffen und überfallen hat; er wird ſich erinnern, daß er ſelbſt im Angeſicht des Landes die Erklärung gab, jene bewaffneten Leute ſeien nicht durch ihn aufgefordert worden.

Was uns betrifft, ſo betrachten wir jene Waffenerhebung als eine Falle, die ſeit langer Zeit von ſtrafbaren Menſchen und von Magiſtraten, die außerhalb ihrer Amtsbefugniß handelten, vorbereitet war, und wir proteſtiren gegen alle Folgen dieſes geſetzwidrigen Angriffs.

Die hintendrein erfolgte Billigung, wodurch die öffentlichen Gewalten dem Urſprung dieſes Ueberfalls den Stempel der Geſetzlichkeit aufdrücken wollen, wird nicht im Stande ſein, die Rollen umzukehren.

Die Gewalt kann ſich an die Stelle des Rechts ſetzen und augenblicklich die Stimme der Wahrheit unterdrücken, aber in

einer Republik kann dieſer regelloſe (abnorme) Zuſtand nicht lange dauern.

Aus dem Geſagten werden Sie leicht entnehmen, Herr Präſident ꝛc., daß wir nicht eher in dem Großen Rathe ſitzen werden, bis die Verfaſſung und die Geſetze die ausſchließliche Herrſchaft, die ihnen gebührt, wieder erlangt haben.

Genehmigen Sie ꝛc.

Zumoffen; Pottier; Bender; Moriz Barmann; Barmann, Dr. jur.; J. Abbet; Erhenry.

Nro. 15.

Beſchluß des Großen Raths des Kantons Wallis.

Der Große Rath, auf den Vorſchlag des Staatsraths,

In Betracht, daß die Uebel, deren Schauplatz der Kanton geworden iſt, vorzüglich von der Exiſtenz der bewaffneten Geſellſchaft der „jungen Schweiz" herrühren,

Beſchließt:

Art. 1. Die Geſellſchaft der jungen Schweiz iſt aufgelöſt.

Art. 2. In allen Gemeinden, in welchen ſich Mitglieder dieſer Geſellſchaft befinden, wird unverzüglich eine Kommiſſion angeordnet, welche beauftragt iſt, von jedem Mitglied einen ſchriftlichen Akt in Empfang zu nehmen, worin dasſelbe ſeinen Austritt aus der genannten Geſellſchaft erklärt, und den Grad angibt, den es begleitete; endlich ſoll jene Kommiſſion von jedem Mitglied die Waffen, die es etwa beſitzt, abfordern.

Art. 3. Die Mitglieder, die ſich weigern würden, dieſen Befehlen zu gehorchen, werden als Aufrührer betrachtet und den Behörden verzeigt, um den Geſetzen gemäß beſtraft zu werden.

Art. 4. Beſondre Inſtruktionen ſollen den Kommiſſären ertheilt werden, welche zu Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets bezeichnet ſind.

Gegeben im Großen Rath in Sitten den 24. Mai 1844.

(Folgen die Unterſchriften.)

Nro. 16.

Idem.

Der Große Rath, in Betracht der Umſtände, in denen ſich das Land befindet, in Betracht der unberechenbaren Uebel, welche das Journal, genannt „Echo des Alpes“, vorgebracht hat,

Beſchließt:

Art. 1. Das Journal, genannt „Echo des Alpes“, iſt unterdrückt.

Art. 2. Die Nummern, die nach der Promulgation des gegenwärtigen Dekrets erſcheinen würden, ſollen mit Beſchlag belegt, und Maßnahmen gegen den Herausgeber ergriffen werden, um das fernere Erſcheinen des Journals zu verhindern.

Art. 3. Das gegenwärtige Dekret wird in Kraft treten, wenn es in dem offiziellen Bülletin erſchienen und dem Büreau des Herausgebers jenes Journals notifizirt worden iſt.

Gegeben im Großen Rathe in Sitten den 24. Mai 1844.

(Folgen die Unterſchriften.)

Nro. 17.

Aufruf zu den Waffen, unterzeichnet von den Deputirten des Zehnten Leuk.

In Kraft eines Beſchluſſes der höhern Behörden und der Majorität der Mitglieder des Großen Raths wird, in Betracht der Dringlichkeit der Umſtände, allen Kompagnien der organiſirten Freiwilligen der Befehl ertheilt, gehörig bewaffnet und mit Munition und Lebensmitteln verſehen nach Siders zu marſchiren, und zwar unverzüglich nach Empfang des gegenwärtigen Befehls; die Truppe wird unter dem Kommandant en chef Wilhelm von Kalbermatten ſtehen, um die öffentliche Ruhe wieder herzuſtellen, und um die weitern nöthigen Befehle zu vollziehen.

Sitten, den 16. Mai 1844.

(Folgen die Unterſchriften.)

Note. Dieſes Aktenſtück beſtätigt, was die Soldaten der Glaubensarmee ausſagten, daß nämlich einige Kompagnien von Oberwallis ſeit mehreren Tagen auf dem Marſche ſeien.

In Siders, 3 Stunden von Sitten, wurde der Befehl am 17., in Leuk, 5 Stunden von Sitten, wurde er am 16. gegeben, nach Conches (Gombs), 18 Stunden von Sitten, mußte er ſchon am 14. oder 15. geſchickt worden ſein. Der unſerige iſt erſt vom 17. auf den 18. abgegangen. Gleichviel, wir ſind die Rebellen!*)

*) Nach Bern kam ſchon am 7. Mai aus Oberwallis die beſtimmte ſchriftliche Nachricht, datirt vom 6., daß in allen Gemeinden daſelbſt Munition und Lebensmittel zu einem „bewaffneten Zug" nach Sitten in Bereitſchaft ſeien; alles ſei zu dieſem Zweck ſchon organiſirt. Dieſe Notiz iſt uns von der zuverläſſigſten Hand mitgetheilt worden. Dr. L. S.

In Sitten, 8 Stunden von Ernen, wurde der Stoß am 17., in Leuk 3 Stunden von Sitten, wurde er am 16. gespürt, und Bonstetten (Gemmi), 15 Stunden von Sitten, müßte er schon am 14. oder 15. gespürt worden sein. Der Anfangs ist erst vom 17. auf den 18. [illegible] (Wirklichkeit, wie [illegible] die [illegible]*).

*) Nach dem [illegible] am 7. [illegible] und [illegible] die bestimmte [illegible] Nachricht, [illegible] vom 8. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Diese [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Schlußbetrachtung.

Schlußbetrachtung.

Unſere Leſer ſind mit der Schrift des Hrn. Moriz Barmann zu Ende; mit welchen Empfindungen? dürfen wir nicht fragen. Wo iſt eine menſchliche Seele, dafern ſie, trotz aller Verbildung durch eigne oder fremde Schuld, noch einige Züge von der urſprünglichen Geſtalt, mit der ſie aus den Händen des Schöpfers kam, beibehalten hat — vorausgeſetzt, daß ſie nicht in den Händen der Jeſuiten war, — wo iſt eine menſchliche Seele, fragen wir, die über die vor den Augen der Welt in Wallis vollzogene Schändung alles deſſen, was der Menſchenbruſt theuer und heilig iſt, nicht mit Schauder erfüllt iſt? Der edle Staatsrath Meier von Knonau nannte den 6. September das ſchwärzeſte Blatt in der Geſchichte Zürichs; wie würde er, wenn er noch lebte, den Mai in Wallis nennen? Ohne Zweifel das ſchwärzeſte Blatt in der Geſchichte der Schweiz und eines der ſchwärzeſten Blätter in der Weltgeſchichte. Die Gewaltthat des 6. Septembers, obſchon eine ſchwere Verletzung nicht allein des Rechts-, ſondern auch des Sittengeſetzes, iſt dennoch blaß, gegen die rabenſchwarze Farbe der Mitternacht, die der Verrath in Wallis trägt. Der Plan dieſer Gräuelthat iſt aus der Hölle geſchöpft, und auch die Ausführung wurde von Dienern der Hölle geleitet. Als wir die erſte Schilderung derſelben in den öffentlichen Blättern laſen, verglichen wir ſie ſogleich mit der Bartholomäusnacht; wir hatten uns nicht getäuſcht.

Werfen wir, ehe wir zu andern Reflexionen übergehen, noch einen überſichtlichen Rückblick auf das ſchauervolle Drama, das auf jenem Boden aufgeführt wurde, dem der Heldenſinn und die Freiheitsliebe der frühern Jahrhunderte eine ſo hohe Weihe ertheilt hatten.

Der Plan der Gewaltthat war längſt entworfen und beſchloſſen; im Monat Mai fand nur die Ausführung ſtatt. Die Schrift des Hrn. Barmann läßt darüber keinen Zweifel übrig. Schon mehrmals früher ſollte Unterwallis überfallen werden: aber theils die entſchloſſene Haltung der Liberalen, theils die Volksſtimmung, die ſich in einigen Theilen von Oberwallis entwickelte, verhinderten die Ausführung. Die Führer ſahen, daß man mit bloßer Gewalt nicht ausreichte; es mußte erſt ein tief angelegtes Netz der Hinterliſt und des Verraths gewoben werden, ſo verſteckt und ſcheußlich, daß die Loyalität der Liberalen nicht an das Daſein desſelben glaubte. Auch mußte die gemäßigte Partei, die ſich in Oberwallis gebildet hatte, erſt unterdrückt, zu dieſem Behuf die einflußreichſten Männer derſelben verbannt (ſiehe die Noten zu der Barmann'ſchen Schrift) und dann das Volk in Oberwallis vollſtändig durch die Trugkünſte der Jeſuiten und der ihnen unterworfenen Prieſterpartei verblendet, und die Thäler Illiers, Salvan und Entremont durch Jeſuitenmiſſionen fanatiſirt werden. Das geht deutlich aus der Barmann'ſchen Schrift hervor. Es erhellt aus mehrern Andeutungen derſelben, daß das oberwalliſer Volk ſich ohne fremde Aufreizung in die neue Ordnung der Dinge (durch die Verfaſſung vom 3. Auguſt 1839) gefügt, daß auch ein großer Theil der Magnaten vergeſſen hätte, daß Oberwallis einſt über Unterthanen herrſchte, und die übrigen ohne andere Hülfe ihrem ohnmächtigen Groll, wie die Ariſtokraten der regenerirten Kantone, nur in eiteln Klagen über die Zeit Luft gemacht hätten. Aber der Klerus, in ſeiner Mehrheit, war dem Geiſt, der ſich aus der neuen Ordnung der Dinge entwickelte, abgeneigt, und die Jeſuiten hegten einen wüthenden Haß gegen dieſen Geiſt — aus Gründen, die wir ſogleich näher bezeichnen werden. Da war die finſtere Werkſtätte, wo der Plan entworfen und in allen ſeinen Theilen ausgebildet, von wo aus die Ausführung geleitet, die Hinderniſſe beſeitigt (ſiehe die B. Schrift über den 16. Mai) und dem ganzen Drama der gräßliche Stempel aufgedrückt wurde, der an die Bartholomäusnacht erinnert. Wie weit Gehülfen aus dem Vorort implizirt waren, wird die Zukunft noch ganz enthüllen; genug liegt in der Barmann'ſchen

Schrift ſchon am Tage. Der eigentliche Ausgangspunkt des Planes war, die liberalen Führer, als Chefs der Hugenotten, mitten im Großen Rath zu überfallen und der heiligen Religion zu opfern, und dann die ganze liberale Partei zu unterdrücken. Was ein Mißgeſchick vereitelte, wurde zum Theil am Trient vollzogen, die Unterdrückung der liberalen Partei momentan wirklich ausgeführt.

Die wahren Urſachen, welche dieſer Gewaltthat zum Grunde lagen, hat Herr Barmann ſo beſtimmt hervorgehoben, daß wir über dieſen Punkt ſchweigen könnten; allein die Wichtigkeit deſſelben veranlaßt uns, ihn wenigſtens kurz zu berühren.

Die Reaktion in Wallis ging auf dem Gebiet der Kultur vor ſich; die politiſche Richtung iſt nur ſekundär.

Nicht die Unordnungen der jungen und der alten Schweiz, nicht die Zwiſtigkeiten der Parteien, nicht die ariſtokratiſchen Tendenzen der alten oberwalliſer Herrenkaſte waren die bewegende Urſache der Gegenrevolution; ein Prinzip war der Hebel, und zwar das römiſch-hierarchiſche Prinzip.

Es war natürlich, daß ſich in Unterwallis, das ſich durch die neuern ſtaatsrechtlichen Anſichten, in Folge eines langen Kampfes, aus einem Unterthanenland zu ſtaatsrechtlicher Ebenbürtigkeit mit Oberwallis emporgearbeitet hatte, eine ganz andere Lebensentwicklung erzeugte, als dort. Während das Volk dort noch im Mittelalter lag, drang in Unterwallis die neuere Kultur ein, entfaltete ſich hier eine ganz andere Weltanſchauung. Aus dieſen ganz verſchiedenen Kulturanſichten ging in Unterwallis auch eine andere Anſicht über den Staat und das Staatsleben hervor; die föderaliſtiſche Staatsform genügte nicht; man drang auf einen gebildeten zentraliſirten Staatsorganismus, mit neuen Schöpfungen für die Bedürfniſſe eines veredeltern Soziallebens; — Grund zu vermehrtem Groll in den alten oberwalliſer Föderaliſten; aber deßhalb allein wäre keine Reaktion erfolgt, ſchon **1815** war auch in Oberwallis eine ſtarke zentraliſtiſche Partei. Aber aus der neuern Kulturrichtung in Unterwallis reifte auch das Beſtreben, wie überall, wo dieſe Platz greift, die Immunitäten des Klerus aufzuheben; reifte das Bedürfniß eines

veredeltern Syſtems des öffentlichen Unterrichts unter Aufſicht des Staats, reiften freiere religiöſe Anſichten. Und da liegt die Quelle der Reaktion; daher der Unmuth des Klerus und der wüthende Haß der Jeſuiten gegen die Liberalen. Sie ſahen das römiſch-hierarchiſche Kirchenſyſtem angegriffen, ſie ſahen in einem beſſern Volksunterricht den Untergang der alten Gewiſſensherrſchaft, die ſie als ein unantaſtbares Heiligthum bewacht — ſie ſahen den Untergang der Jahrhunderte langen Geiſtesnacht, in die ſie das walliſer Volk herabgewürdigt hatten. Daher rüſteten die Jeſuiten den Kampf auf Tod und Leben gegen die Liberalen; daher ſtellten ſie ſich als die Wächter der römiſchen Hierarchie, mit dem Biſchof, einem Zögling des von Jeſuiten geleiteten Collegium Germanicum in Rom, an die Spitze der Reaktion; daher bezeichneten ſie die Liberalen als Hugenotten*); daher durchzogen ſie Wallis mit ihren Miſſionen und entflammten das Volk gegen „die Feinde des Katholizismus" und bereiteten in den Thälern Entremont, Salvon und Illiers die ſchreckliche Kataſtrophe. Nun war der Abgrund geöffnet, aus dem der finſtere dämoniſche Geiſt des Fanatismus emporſtieg, auf eine ähnliche, aber weit fürchterlichere Art, wie in Zürich vor dem 6. Sept., und die Jeſuiten konnten, mit Hülfe des Verraths, den ſie ohne Scheu unter ihre Fahnen nahmen, auf den Sieg zählen.

Durch dieſe Natur einer Kulturreaktion erhielt dieſelbe eine weit tiefere Bedeutung, als wenn ſie bloß politiſcher Natur geweſen wäre.

Daraus erklärt ſich denn auch die chriſtliche Art der **Ausführung** des Plans.

Mit bloßen Gewaltthaten ſöhnt ſich das Gemüth leichter aus und deſto eher, je nackter und offener ſie hervortreten. Freilich fühlt ſich jedes edle Gemüth verwundet, wenn es das Recht der Gewalt unterliegen ſieht; allein zuletzt erhebt ſich in der Regel aus den vorübergehenden Triumphen der Gewalt die Herrſchaft

*) Daſſelbe furchtbare Wort ertönte bekanntlich 1815 in Nismes. Joſt war ein zweiter Treſtaillon.

des Rechts deſto kräftiger und ſiegreicher. Beweis der Kanton Teſſin. Anders iſt die Reaktion im Wallis. Sie iſt auf der einen Seite von Anfang bis zu Ende ein offener, mit unheilbarer Nullität behafteter, verfaſſungs- und geſetzwidriger Gewaltakt, wie Hr. Barmann unwiderleglich bewieſen hat. *) Aber dieſer Gewaltakt iſt auf der andern Seite in allen Stadien mit einer ſo empörenden Verletzung aller Geſetze der Moral durchflochten, und ward nach ſeinem Sieg mit ſo ekelhaften Orgien der Grauſamkeit gefeiert, daß der Geſchichtskenner, auch wenn er es nicht faktiſch wüßte, ſogleich den Schluß ziehen würde: das iſt eine Jeſuitenthat.

Es iſt der wüthende, alle Geſetze der Sittlichkeit mit Füßen tretende Haß der Prieſter der Nacht gegen die Freunde der Geiſtesfreiheit und Kultur, der hier die Waffen wählt und, den Namen Gottes ſchändend, einweiht; hier tritt „die wilde, grimmige Jeſuitennatur hervor, die in der Beſtialität das Unglaubliche zu leiſten vermag" **). Der Barbar bricht nie das Wort, das er ſeinem Feinde gegeben, und der heidniſche Indianer in den Steppen und Wäldern Amerika's hält unverbrüchlich das Verſprechen, das er abgelegt hat. Die Reaktion in Wallis iſt von den Dienern des Chriſtenthums im Namen „der heiligen Religion" mit Lüge, Verrath, Meineid und Wortbruch auf jedem Schritte bezeichnet, die Bande der Treue, die den Sohn der Wildniß mit dem Zögling europäiſcher Kultur verbinden, ſind dort im Namen des chriſtlichen Glaubens zerriſſen, hinter dem Schein der Verfaſſung und Geſetze ſind die ſchwärzeſten Komplotte des Haſſes und der Rachſucht verſteckt, die edelſten und heiligſten Regungen der Menſchenbruſt — das argloſe Vertrauen der Liberalen auf Ehre und Treue, ihre hochherzige Loyalität, ihr unerſchütterlicher Glaube an das gegebene Wort, — ſind dort ſchmachvoll in Waffen der

---

*) Es wird nicht an feilen Jeſuitenknechten fehlen, um Herrn Barmann zu widerlegen; allein alle ſeine Angaben beruhen auf Thatſachen. Wer aber kann Jeſuiten glauben, welche die Lüge geheiligt und die Wahrheit um der Zwecke des Ordens willen zu verletzen geſtattet haben?

**) Ellendorf: die Triarier.

Hinterliſt, der Bosheit und des Verraths gegen die Getäuſchten verwandelt worden — und mit dieſen Waffen eines ruchloſen Verraths iſt der Sieg erfochten worden. Ja, ihr edlen Männer, deren tapfere Bruſt unter den Felſen von Gueuroz dem Meineid erlag und deren Gebeine jetzt an den Ufern des Trients bleichen, hättet ihr weniger Glauben an die Menſchheit gehabt, hättet ihr die Scheuſale gekannt, mit denen ihr zu kämpfen hattet, der Sieg wäre euer geweſen.

Gehen wir von dem unerträglichen Anblick dieſer Schändung aller Heiligthümer der menſchlichen Seele zu einer andern Frage über.

Wenn Gewaltthat, Meineid und Verrath nur einen vorübergehenden Sieg feiern, und keine dauernde Herrſchaft gewinnen können, ſo wird ſich Unterwallis wieder erholen und die Frage wird ſich ſtellen, wie die Dinge dort zu geſtalten ſeien. Nach unſerer Anſicht wird ſich früher oder ſpäter die Idee einer politiſchen Trennung in zwei Kantonstheile, wie im Kanton Baſel, entwickeln, und ohne Verletzung der erſten Vernunftgeſetze, die auch alle Staatenbildung beherrſchen, kann die Trennung nicht verſagt oder verhindert werden.

Ober- und Unterwallis ſind zwei durch Geſchichte, Kulturrichtung und ſittliche Ausbildung ganz unvereinbare Länder, und vollends nach den letzten Ereigniſſen. Faſſen wir die Frage kurz in ihren Spitzen.

Unterwallis datirt, wie Waadt und Teſſin, ſeine Geſchichte von der Aera ſeiner Emanzipation (1798); auf die frühere blickt es mit Widerwillen. Oberwallis erblickt in der frühern ſeine Glanzperiode und erträgt die letztere mit Unmuth. Unterwallis iſt das einzige Unterthanenland *) der Schweiz, das mit ſeinen ehemaligen Herren in ein Staatsganzes zuſammengeworfen wurde; — eine unnatürliche Anomalie.

Mehr noch: in Unterwallis haben, wie bemerkt worden, die neueren Kulturanſichten Wurzeln gefaßt, während Oberwallis

*) Die äußeren Bezirke in Schwyz waren nicht eigentliche Unterthanenländer, und doch hält es auch hier ſchwer, zu verſchmelzen.

tief im Mittelalter ſteckt. Man könnte hier erwidern: gut, ſo gewinnt auch durch den Wechſeleinfluß beider Gebietstheile allmälig in Oberwallis eine beſſere Anſicht von Staat und Staatsorganismus, eine edlere Bildung, Wiſſenſchaft und Kunſt Boden. Aber die alten Regentenfamilien in Oberwallis haben noch nicht vergeſſen, daß ſie die einſtigen Herren waren; ihr Stolz wird beleidigt bei dem Gedanken, daß von Unterwallis, dem ehemaligen Unterthanenland, der herrſchende Geiſt des Staates ausgehen ſolle, was, wenn es wieder konſolidirt iſt, durch das Uebergewicht der Repräſentation unvermeidlich wäre. Indeſſen wollen wir dieſen beiden Umſtänden kein entſcheidendes Gewicht beilegen; aber in Verbindung mit dem dritten Moment, das für ſich allein ſchon den Ausſchlag gäbe, drücken ſie um ſo ſchwerer auf die Wagſchale.

Unterwallis will eine freie menſchliche Bildung, die der jetzigen Kulturſtufe der Menſchheit angemeſſen iſt; es will Unterrichtsanſtalten, in denen die Bürgſchaft einer ſolchen Bildung liegt. Hier treten die Jeſuiten auf und legen ihr Veto ein; ſie wollen die jetzige und alle künftigen Generationen in dieſelbe Finſterniß und unter dieſelbe Geiſtesunterdrückung gefangen nehmen, in die ſie Oberwallis gebracht haben; und ſie müſſen das, denn das Licht, in dem einen Theile des Kantons angezündet, würde auch bald den andern erleuchten. Aber wo iſt die Macht auf Erden, die das Recht hat, die Unterwalliſer zu zwingen, ihren Anſpruch auf Bildung und ein veredeltes geiſtiges Leben, ihre Menſchenrechte den Jeſuiten zu überliefern? Wo iſt die Macht auf Erden, die ſich heut zu Tage anmaßen könnte, ein Volk zu nöthigen, wie in den ſcheußlichen Götzentempeln des alten Aſiens, ſeine Menſchenwürde den Wahnidolen einer Prieſterkaſte zum Opfer zu bringen? Wollen die Oberwalliſer ihre Geiſteswürde verläugnen und Prieſterknechte ſein: wohlan, ſo mögen ſie es; aber die Unterwalliſer, die auf einer höhern Stufe der Entwickelung des ſittlichen Bewußtſeins ſtehen, zu dieſer Selbſtproſtitution zu nöthigen, kann nur in dem Koder der Entmenſchung ſtehen. Aber der Bundesvertrag! hören wir rufen. Kein Bundesvertrag kann die Geſetze der Menſchheit verletzen. Aber der Bundesvertrag, ſo despotiſch er in manchen Punkten iſt, enthält keinen Unſinn der

Art; ſolche Barbaren waren die alten Ariſtokraten nicht. Oder in welchem Artikel des Bundesvertrags ſteht es, daß ein Volk oder Volkstheil oder Volksklaſſe der Schweiz ihrer Menſchenwürde entſagen ſolle? Das verlangen nur die Jeſuiten. Der Bundesvertrag war nicht im Wege, als die Trennung zwiſchen Baſel-Stadt und Landſchaft vor ſich ging, die auf Gründen beruhte, die gegen die, welche für die Trennung von Ober- und Unterwallis ſich erheben, in nichts zuſammenſinken. Wir erinnern an die ernſten Worte, die der gefeierte Em. v. Fellenberg im Großen Rath von Bern für das Einſchreiten der Tagſatzung in Wallis ſprach, indem er es als einen Frevel an der Menſchheit erklärte, wenn man dort ganze Geſchlechter den Jeſuiten preisgeben wollte.

Nach dem letzten verrath- und meineidvollen Ueberfalle könnte ohnedem nur eine blutige Naht die beiden Landestheile zuſammenhalten; aber Staaten ſind keine Kerker und auch keine Sklavenbehälter. Und wo gibt es eine heilende Kraft gegen den Stachel, der jetzt in die blutende Wunde geſenkt wird, da diejenigen, auf deren Seite das heiligſte Recht ſteht, nun von den exzeptionellen Gerichten, das heißt, von den Urhebern der Gewaltthat ſelbſt, als Rebellen verfolgt und beſtraft werden? Dieſer letzte Hohn der Menſchheit übertrifft jede Gewaltthat mit den Waffen.

Faſſen wir nun die Ereigniſſe in Wallis in ihrer Beziehung zu den allgemeinen eidgenöſſiſchen Intereſſen auf.

Ein Volk, in deſſen Staatsorganismus ſolche Ereigniſſe vorkommen können, wie wir ſie in Wallis erlebt haben, hat noch große kultur- und ſtaatsrechtliche Aufgaben zu löſen. Indem wir dieſes ausſprechen, appelliren wir an das natürliche Gefühl jeder geſunden Menſchennatur in dem ganzen civiliſirten Europa.

Die erſte inhaltſchwere Frage, die ſich hier darbietet, iſt:

Kann der Jeſuitenorden länger in der Schweiz geduldet werden? Hat der Bund das Recht, die Aufhebung deſſelben in dem Bundesgebiet zu beſchließen? Die, welche die Geſchichte, die Organiſation und die Beſtimmung dieſes Ordens kennen, waren ſchon längſt darüber einig, daß dieſer Orden in Verfaſſung, Buchſtabe und Geiſt mit jedem wohlgeordneten Staat und den Zwecken und Befugniſſen jedes wohlgeordneten Staats, nach dem

neuern Staatsrecht, ſei er Republik, konſtitutionelle oder abſolute Monarchie, Einheitsſtaat oder Bundesſtaat, — unverkennbar iſt, und daß die Wiederherſtellung deſſelben ein Hohn war gegen die ganze neuere Staatsentwickelung und das kirchliche Leben, das damit im engſten Zuſammenhang ſteht *); ſie ſind längſt darüber einverſtanden, daß der ſchweizeriſche Bund nicht bloß das Recht, ſondern auch die Pflicht hat, jenen Orden aus der Eidgenoſſenſchaft auszuweiſen, und daß, wenn dieſer Akt unterlaſſen wird, von jenem Orden die Auflöſung der Eidgenoſſenſchaft in ihren Grundfeſten ausgehen werde. Auch in dem Volk, das, weil es die Wirkungen eines Uebels unmittelbar fühlt, gewöhnlich die richtigſten Anſichten über die Heilmittel hegt, hat ſich längſt der Gedanke erzeugt, „daß kein Heil in der Schweiz ſei, ſo lange die Jeſuiten da ſeien", und dieſer Gedanke hat ſich nach der letzten fürchterlichen Jeſuitenexploſion in Wallis in dem Aargauer Antrag Luft gemacht. Aber in den meiſten Großen Räthen iſt die richtige Anſicht noch nicht durchgedrungen.

Der Bund hat die Pflicht, für die Unabhängigkeit und Sicherheit der ganzen Eidgenoſſenſchaft nach Außen zu wachen

*) Man ſehe die Schrift: „Der Jeſuitenſpiegel, oder: hat man Urſache, ſich vor den Jeſuiten zu fürchten? Erlangen, 1839", (auf welche Schrift ein benachbarter Regent beſchloß, dem Orden die Rückkehr in ſeine Staaten zu verſagen); die Schrift von Profeſſor Kortüm: „Die Entſtehungsgeſchichte des Jeſuitenordens, nebſt einem Schlußwort über die Neu-Jeſuiten"; die Vorleſungen von Michelet und Edg. Quinet; die Broſchüre: „Zur Kenntniß der Geſellſchaft Jeſu. Zürich u. Winterthur, 1843"; die bekannte Schrift von Jordan; die Schrift von Dr. L. Snell: „Kampf der liberalen katholiſchen Schweiz mit der römiſchen Kurie," in der letzten Abtheilung, die vorzüglich auf die Schweiz Bezug hat, u. ſ. w.

In dieſen Schlußbetrachtungen iſt es nicht unſere Abſicht, die oben geſtellte Frage zu erſchöpfen; dazu fehlt der Raum, und es würde auch der ganzen Anlage und Beſtimmung dieſer Betrachtungen widerſprechen; es genügt uns hier, jene Frage in einigen weſentlichen Beziehungen kurz zu berühren. Wir würden uns noch kürzer gefaßt haben, wenn nicht die Verhandlungen in den Großen Räthen der Schweiz über den Aargauer Antrag gezeigt hätten, daß in dieſem Gebiet bei denen, die entſcheiden ſollen, noch eine große Unkenntniß vorhanden iſt.

und Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Frieden im Innern der Kantone zu handhaben (Art. I des Bundesvertrags); er hat außerdem die Pflicht und Befugniß, die einzelnen Bundesglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Nach dieſer Norm iſt der Bund auch ſtets verfahren; er iſt in der Flüchtlingsſache und der Angelegenheit Louis Napoleons poſitiv und gebietend eingeſchritten, weil er die Sicherheit der Schweiz nach Außen und ihre Ruhe und Ordnung im Innern gefährdet glaubte.

Betrachten wir nun näher die Verfaſſung, die Beſtimmung und den Geiſt des Jeſuitenordens (die Beweiſe zu den folgenden Sätzen erlaubt uns der Raum nicht, hier beizubringen; ſie ſind in den angeführten Schriften enthalten und ſtützen ſich außerdem auf notoriſche Thatſachen.)

Der Jeſuitenorden iſt eine enggeſchloſſene Korporation, die in allen ihren Gliedern, Anſtalten und Organen unbedingt einer **fremden, ausländiſchen** Gewalt unterworfen iſt, und dieſer Gewalt müſſen alle Glieder derſelben blind gehorchen. Daher duldet er nicht — in der Schweiz wenigſtens, wie notoriſch iſt, nirgends — die Aufſicht und Kontrole des Staats über ſeine Einrichtungen und über ſeine ganze Wirkſamkeit. Er iſt alſo ein Staat im Staat, und zwar der gefährlichſten Art, weil er unter einer fremden, jeder Staatsgewalt unerreichbaren Obrigkeit ſteht. Schon deßhalb allein, abgeſehen von ſeinen Zwecken, kann er in keinem geordneten Staat, heiße er Einheitsſtaat oder Bundesſtaat oder Staatenbund, geduldet werden. Geſetzt, dieſer geſchloſſene Staat im Staat exiſtirte nur in Einem Kanton und beſchränkte ſeine Wirkſamkeit nur auf die Grenzen dieſes Einen Kantons, ſo müßte der Bund ſofort die Aufhebung dieſer Korporation verlangen, weil er keine Bürgſchaften dafür hätte, daß derſelbe nicht die Regierung dieſes Kantons zu einem pflichtwidrigen Benehmen gegen den Bund beſtimmte, oder in die Bevölkerung desſelben eine bundeswidrige, ja bundesfeindliche Geſinnung pflanzte oder verderbliche fremde Einflüſſe verfolgte, wodurch dieſer Kanton ſich faktiſch vom Bund ablöste — alſo einen Akt des Hochverraths verübte. Schreitet doch der Bund

ein, wenn Ein Kanton von der Cholera ergriffen, oder von einer fremden Macht feindlich angegriffen oder nur bedroht wird, nicht bloß, weil die Gefahr ſich weiter verbreiten könnte, ſondern um das einzelne Glied dem Bund zu erhalten. Allein dieſer Staat im Staat exiſtirt nicht in Einem, er exiſtirt bereits in mehrern Kantonen und ſucht ſich, ſeinem Statut und ſeiner Pflicht, die ihm vom Papſt auferlegt iſt, gemäß, überall auszubreiten. Die Wirkſamkeit desſelben iſt ferner, abermals ſeinem Statut und ſeiner auferlegten Pflicht gemäß, durchaus nicht auf die Grenzen der Kantone, wo er aufgenommen iſt, beſchränkt, ſondern ſtrebt ſich über die ganze Eidgenoſſenſchaft auszubehnen; ſie wird in Uri, Unterwalden und Solothurn, in allen paritätiſchen Kantonen, ja ſelbſt in den reinreformirten gefühlt. Wie kann der Bund einen ſolchen enggeſchloſſenen, aller Staatsaufſicht entzogenen, einer fremden Obrigkeit blind unterworfenen Staat im Staate, der über die ganze Eidgenoſſenſchaft ſeine Polypenarme verbreitet — immer noch abgeſehen von ſeinen Zwecken, — in ſeiner Mitte dulden? Das iſt ein abſoluter Widerſpruch gegen den Begriff eines Staatsganzen, in welcher Form es beſtehen mag. Und was ſind nun die Zwecke, was iſt die Beſtimmung des Jeſuitenordens?

Dieſer Orden beſchränkt ſich nicht auf Bettel und Gottesdienſt, wie die Kapuziner, auch nicht auf Völlerei und Gottesdienſt, wie die andern Mönche: ſeine Wirkſamkeit greift überall in das Gebiet der Staatsgewalt (des Staatslebens) ein, und zwar, in dem größten Theil der Schweiz wenigſtens, feindlich und zerſtörend ein; er iſt politiſch reaktionär.

Die Art der Wirkſamkeit desſelben iſt doppelt; er wirkt auf die Erwachſenen durch Miſſionen, Predigten, Beichtſtuhl u. ſ. w., und auf die künftigen Staatsbürger durch die Erziehung, indem er, wo er auftritt, ſogleich die höhern Erziehungsanſtalten, aus denen die Magiſtrate und Kirchendiener hervorgehen, in Beſchlag nimmt, und auch die Volksſchulen ſich unterwirft. Schon dadurch allein muß er den Staat und ſein zukünftiges Schickſal beherrſchen. Außerdem wirken die Jeſuiten in alle bedeutenden politiſchen Fragen und in die ganze Staatsverwaltung durch ihre Intriguen ein, was notoriſch iſt.

Die Beſtimmung und Zwecke des Ordens ſind:

Er ſucht den Proteſtantismus zu bekämpfen und zu unterdrücken; deßhalb ſäet er allenthalben Religionshaß und entzündet Religionskriege. Das war ſeine urſprüngliche Beſtimmung, weßwegen er ſich einen kriegeriſchen Orden (ordo militaris) nannte, und dieſe Beſtimmung hat er unverändert beibehalten.*) Bei dieſer Tendenz des Ordens iſt „Ruhe und Frieden und Ordnung" in der Eidgenoſſenſchaft unmöglich.

Er ſtrebt durch ſeine Erziehung, alle freie menſchliche Bildung, jede geiſtige Selbſtſtändigkeit zu unterdrücken, alle freie Kraft des Geiſtes, ſelbſt das Leben zu bilden und ſich eine eigene Zukunft zu ſchaffen, auszutilgen**); ſeine Zöglinge und die Jugend aller Schulen, die von ihm abhängen, in geiſtiger Impotenz unter jeſuitiſcher Vormundſchaft zu erhalten und in römiſche Kreaturen unter römiſcher Dogmenherrſchaft zu verwandeln. Er verfolgt deßhalb alle freie Wiſſenſchaft und alle Freunde freier Wiſſenſchaftlichkeit, und geht daher auch, wo er ſich feſtſetzt, ſtets darauf aus, dem Staate das Erziehungsrecht zu nehmen und es dem Klerus, d. h. ſich ſelbſt, zu übertragen.***)

Er lehrt in Predigten und in ſeinen Erziehungsſtätten Haß und Verachtung gegen alle Grundſätze und Inſtitutionen der Freiheit und freien Verfaſſungen.†) Er bildet alſo Magiſtrate und Geiſtliche, welche die freien Verfaſſungen haſſen und zu untergraben ſuchen; er erzieht unabläſſig die Reaktion, und weiht ſie durch ſeine fürchterliche Moral zum Verbrechen ein.††)

*) Siehe beſonders die Schrift von Profeſſor Kortüm.

**) Dieſe Vertilgung geiſtiger Selbſtſtändigkeit und der eigenen Willenskraft in dem Menſchen iſt der Centralpunkt der jeſuitiſchen Erziehung, was von allen berühmten neuern Pädagogen als der eigentliche Entmenſchungsprozeß in der jeſuitiſchen Dreſſur bezeichnet wird.

***) Siehe die oben angezeigten Schriften, beſonders: „Kampf der liberalen katholiſchen Schweiz ꝛc." und „Zur Kenntniß der Jeſuiten ꝛc." und den trefflichen Aufſatz von Theodor Mundt im Freihafen.

†) Siehe die eben angezeigten Schriften und: un mot sur l'apologie de l'enseignement des Jésuites de Fribourg etc. und die Artikel im ami du progrès, Fribourg, 1834.

††) Siehe: „Jeſuitenſpiegel". In Frankreich iſt kürzlich eine Schrift

Wie neben den beiden letztern Tendenzen des Ordens da, wo er beſteht, freie Verfaſſungen ſich halten können, oder eine Entwicklung und ein Fortſchritt des Staatslebens möglich ſei, iſt unbegreiflich; auch hat die Erfahrung darüber entſchieden; wohl aber iſt es begreiflich, wie ſich überall Reaktionen entwickeln.

Er geht dahin, in ſeiner Erziehung alle Nationalität auszutilgen. Zu dieſem Zweck gießt er Spott und Hohn über alle nationalen Thaten und Denkmäler, um ſeinen Zöglingen den einförmigen Stempel der Knechte Roms aufzudrücken*); zu dieſem Zweck entfremdet er durch ſeine politiſchen Intriguen die katholiſchen Stände von der Eidgenoſſenſchaft und will ſie in einen römiſch-katholiſchen Bund vereinigen. Damit zerſtört er die nationalſittliche Grundlage der Eidgenoſſenſchaft in der einen Hälfte und verwandelt dieſe Hälfte durch den Religionshaß in ein feindliches Lager gegen die andere **).

Um dieſe Zwecke deſto beſſer zu erreichen, unterwirft er ſich die Weltgeiſtlichkeit überall, wo er ſich feſtſetzt, ja auch in den Kantonen, wo er nicht iſt***), und macht ſie damit zu Werkzeugen ſeiner Beſtrebungen; bringt er alle Regierungen und die Staatsgewalt der Kantone, wo er ſich einniſtet, in Abhängigkeit von dem Orden — ſiehe die Erfahrung und das letzte, unwiderſprechliche Beiſpiel in Wallis —; ſteht er mit jener unheimlichen, fremden, abſolutiſtiſch-kirchlichen Macht (Propaganda und ihren Kongregationen), deren Tendenz dahin geht,

---

erſchienen, welche die Moral, die gegenwärtig in Freiburg vorgetragen wird, darſtellt; es iſt ganz die alte Jeſuitenmoral. Eine zweite Schrift darüber wird nächſtens erſcheinen.

*) Siehe die unter † angezeigten Schriften und die Abhandlungen von Theodor Mundt, und die neueſte Zeitgeſchichte.

**) In allen Staaten untergräbt der Jeſuitenorden die nationalen Staatsgrundſätze und die nationale Geiſtesrichtung, und läßt nur den Pabſt als Oberherrn übrig; er will nur Theokratieen, nach dem Grunddogma des römiſchen Univerſalmonarchen. Daher ward er auch in Preußen und Rußland verjagt.

***) Kein Biſchof in der Schweiz wagt es, gegen die Jeſuiten und die von ihren geiſtlichen römiſchen Oberen erlaſſenen Ordres aufzutreten.

überall die Staatsgewalt der Kirche unterthänig zu machen und römiſch=hierarchiſche Zwecke zu verfolgen, in beſtändiger Verbindung und befördert ihre Entwürfe und Plane.

Wir fragen nun, ob, bei dieſer Natur und Verfaſſung des Jeſuitenordens, bei dieſen notoriſchen Zwecken und Beſtrebungen deſſelben, der Bund, in Folge ſeiner Pflicht, für die Sicherheit und Unabhängigkeit der Eidgenoſſenſchaft nach Außen und die Ruhe und den Frieden im Innern zu wachen — d. h. ſeiner Pflicht, die Exiſtenz, die Ehre, den Frieden, die Freiheit und Nationalität der Eidgenoſſenſchaft zu erhalten, nicht das Recht und die heilige Pflicht habe, einen Orden zu verbannen, der in allen dieſen Beziehungen als ein Orden von Prieſtern des Todes für die Eidgenoſſenſchaft auftritt?

Zur Erläuterung dieſes Schlußſatzes fügen wir noch die Bemerkungen eines ausgezeichneten Juriſten der Schweiz bei, die er uns mitgetheilt hat.

„Es ſind nicht nur die einzelnen Glieder des Ordens von der ſchweizeriſchen Erde zu vertreiben und durch die ſchärfſten Polizeimaßregeln entfernt zu halten, ſondern auch dem ganzen Orden iſt für immer die Anerkennung, als einer moraliſchen Perſon, zu entziehen und zu verſagen, damit nicht der Orden aus der Schweiz Schenkungen, Vermächtniſſe und Erbſchaften beziehen könne.

„Dieſe Geſetze und Dekrete ſind aber ſchweizeriſche Bundesſache. Mögen die einzelnen Stände auch noch ſo locker in dieſem Staatenbunde zuſammenhängen, ſo iſt doch ausgemacht, daß die Schweiz ein Staatsganzes iſt. Faſt in allen Kriminalgeſetzgebungen der Schweiz iſt ausdrücklich feſtgeſetzt, auch der, welcher die Bundesverfaſſung mit Gewalt ändern, auch der, welcher einen Theil des Gebiets vom Ganzen losreißen wolle, begehe einen Hochverrath. Nun iſt es aber ausgemacht, daß der Landestheil, daß der Kanton, der in die Hände der Jeſuiten fällt, aufhören muß, ſchweizeriſch zu ſein. Alſo iſt es ein Gebot der Selbſterhaltung, daß der Bund ſich gegen die Jeſuiten waffne. Daneben iſt es den Kantonen überlaſſen, gegen ſie noch beſondere Maßregeln zu treffen, z. B. gegen die, welche die Verbannung durch Wiederbetretung des Kantons brechen.

„Hier noch ein ernſtes Wort der Warnung an die ſchweizeriſchen Regierungen: Mag der ſtaatsrechtliche Bund noch ſo lax ſein, ſo giebt es neben dem Pakt und den Regierungen auch eine Nation, ein ſchweizeriſches Volk. Viele Staatsmänner haben in der letzten Zeit den Gedanken der Kantonalſouveränität ſo ſehr ausgedehnt und in abergläubiſcher Verehrung ſo ſehr übertrieben, daß durch dieß Geſpenſt, wollte man daran glauben, nicht nur alle ſtaatsrechtliche Einheit der Schweiz, ſondern auch die Einheit der Nation, die Einheit des ſchweizeriſchen Volksgefühls, die Idee eines gemeinſchaftlichen Vaterlandes vernichtet werden müßte. Wie die Regierungen ſich von einander reißen, ſo ſollen auch die Völkerſchaften ſich von einander trennen und ſich den Rücken kehren. Das iſt ein gefährliches Experiment der Regierungen. Das Volk der Schweiz war früher da, als der Pakt von 1815. Das Volk der Schweiz glaubt an ein Vaterland, an eine Schweiz, an Blutsfreundſchaft, Treue und Bruderſinn, und möchte gern die Schranken des Pakts von 1815 brechen. Man werfe nur einen Blick auf die ſchweizeriſchen Volksfeſte! Dieß wird ſich auch in der Jeſuitenfrage durch freiwillige Aſſociationen, worin ſich Schweizerbürger aus ganz verſchiedenen Kantonen, den Regierungen unerreichbar, die Hand bieten, hoffentlich deutlich ausſprechen. Iſt aber einmal die Mehrheit des Volkes (des Souveräns) darüber einig, die Jeſuitenpeſt ſolle von Volkes- und Bundeswegen aus der Schweiz vertrieben werden, während die Regierungen hinter dem Meduſenhaupt der Kantonalſouveränität dieſe Peſt im Lande behalten wollen, ſo wird, zuerſt in der Meinung, zwiſchen Souverain und Regierungen ein Konflikt entſtehen, worin die Frage: Wer wird ſiegen? nicht lange zweifelhaft ſein kann. Welche Folgenreihe kann ſich daran entwickeln? Beherzige man bei Zeiten die Wahrheit, daß der Pakt von 1815 der Schweiz aufgedrungen worden und daß neben dieſem Pakt, neben der Tagſatzung und neben den Regierungen ein ſchweizeriſches Volk exiſtirt und daß der Grundſatz der Volksſouveränität, wovon freilich der Pakt von 1815 nichts weiß, unvertilgbar in jedem treuen Schweizerherzen lebt, mögen die Gewaltenträger nun gegenwärtig dazu ein ſaures oder ſüßes Geſicht machen.“

Werfen wir nun von dieſer allgemeinen Deduktion einen Blick auf das Leben.

Wir fordern Alle, von beiden Konfeſſionen, die ihr Vaterland wahrhaft lieben, auf, die jüngſte Geſchichte deſſelben von 1798 an zu überſchauen. Durch alle Stürme der neuern Zeit wurde euer Vaterland wunderbar erhalten. Mehrmals wand ſich ſein Pfad zwiſchen ſteilen Abgründen, wo es verloren ſchien, aber ein höherer Schutzengel hat es und ſeine Freiheit gerettet. Die Jahre 1814 und 1815 haben ſeine Selbſtſtändigkeit durch feſtere natürliche Grenzen geſichert; von den Schlacken, die jene Jahre brachten, hat es ſich allmälig gereiniget, und zuletzt durch die Reformen von 1830 und 1831. Auch eine höbere National-einheit durch eine ſtärkere Bundesverfaſſung ſchien ihm beſchieden. Denn der reiche Schatz ſeiner innern Kräfte konnte ſich bei dem langen Frieden in Europa ungeſtört entfalten. Aber ein finſterer Geiſt war bald nach 1815 eingezogen — Bern hatte vergeblich gewarnt —; nur zu bald kündigte er ſein unheimliches Daſein an. Tiefer Friede herrſchte unter den Konfeſſionen; aber jener Geiſt feierte in Freiburg 1817 die gräuelhafte Religionsſchlacht eines Bürgerkriegs: die Schauer der Vernichtung ergriffen alle gebildeten Männer beider Konfeſſionen. Seitdem wühlte jener Geiſt bald heimlich bald offen in der Eidgenoſſenſchaft, und verrieth in einzelnen Ausbrüchen, was er in ſeinen dunkeln Werkſtätten vorbereite, wenn er einen freiern Spielraum erlangt haben würde. Er umgarnte allmälig den Klerus und zog die verblendeten Völkerſchaften in ſeine Netze. Von ihm ging die Verfolgung freiſinniger Schulfreunde — einen Ed. Pfyffer und Gerard ſchalt er Freigeiſter und Gottesläugner —, von ihm die Unterdrückung des beſſern Volksunterrichts in den katholiſchen Kantonen aus; von ihm die Zerreißung der Eidgenoſſenſchaft in zwei feindliche Lager im J. 1833, von ihm die Verwerfung der Bundesverfaſſung in Luzern in dem gleichen Jahre. Unter die kühnen Schwyzer, die die erſte Freiheitsſchlacht geſchlagen, die jenen Geiſt vor einem Jahrhundert feierlich geächtet hatten, zog er im Jahr 1836 ein. Der Kanton war gebrochen. Nach der Kataſtrophe des 6. Sept. im Kanton Zürich athmete er freier auf

und knüpfte ſeine Fäden an die reformirte Reaktion an. Luzern, das Vaterland der Balthaſer, Keller und Pfyffer fiel in ſeine Krallen, und hat, alle nationale Ehre verläugnend, ſeine Verfaſſung zur Genehmigung nach Rom geſchickt. Der Boden wankte 1841 unter Solothurn und rauchte im freien Amt vom Blute ſeiner Kinder; eine Reaktion drängt die andere, als ſei der Dämon der Unterwelt in das Alpenland gefahren. Geht ihr an die ſchönen Ufer des Vierwaldſtätterſee's, die Wiege der Eidgenoſſenſchaft — ihr ſeht mit Trauer: die Enkel der Stifter derſelben ſind der Eidgenoſſenſchaft fremd geworden; ihre großen Erinnerungen ſind am Erlöſchen; der fremde Geiſt hat ſie unter eine fremde Fahne für einen fremden Bund verſammelt, und würde gern, wie jener Tyrann von Rom, das Bewußtſein ihres Urſprungs vertilgen. Tretet ihr entzückt an die Quellen auf dem Grütli, auf die Felſen der Tellenplatte, an die Stätte, wo Winkelried lebte: ihr müßt trauernd denken, jener Geiſt verkündigt den Söhnen unſers Vaterlandes: Tell war ein Meuchelmörder, Winkelried ein Rebellenhauptmann, und die Gründer der Eidgenoſſenſchaft, die auf dem Grütli den Bund beſchworen, haben nie gelebt, der große Schwur iſt eine Fabel. Bald werden vielleicht die Monumente eures Nationalruhms zerbröckelt und die Steine zu einem Jeſuitenpenſionat verwandt. Freut ihr euch mit dem Hochgefühl der Republikaner eurer freien Verfaſſungen: ihr müßt denken, jener Geiſt verkündigt den Söhnen unſers Vaterlandes: dieſe Verfaſſungen ſind Thorheit, ihr müßt ſie haſſen und verachten, ihr müßt ſie ſtürzen, wenn ihr ins Leben tretet. In welche ſchwarze Zukunft müßt ihr blicken?*) Wo der eidge-

*) Von dieſer Seite betrachtete Fellenberg die Sache in ſeinem Votum in der außerordentlichen Großrathsſitzung in Bern im Monat Juni d. J. Er ſagte: Ueberantworten wir den ganzen Kanton Wallis den Jeſuiten, ſo wird bald der ganze Kanton, der doch bis jetzt zur Hälfte der freien und kultivirten Schweiz angehörte, der Partei der Verfinſterung, des Aberglaubens, der mittelalterlichen Barbarei anheimfallen. Denn wo die Ultramontanen herrſchen, verändern ſie in nicht langer Zeit die Geſinnung und den Charakter der ganzen Nation. Die erwachſene Generation wird mit Liſt und Gewalt nieder- und von fremder

nöſſiſche Geiſt ſich einen Fleck freier Erde ſchafft, tritt ihm jener Geiſt entgegen und breitet ſeine Nacht über den freien Boden wieder aus. Blickt hin nach Wallis! An den Oberwalliſern hatte er längſt den Seelenmord ihres Nationalbewußtſeins vollzogen. Kaum haben die Unterwalliſer ſich zum freien Bürgerrecht aufgerungen, wirft er ſie durch eine blutige Gewaltthat wieder nieder, und ſtraft ſie mit wildem Ingrimm, daß ſie im Jahr 1833 mit treuer Liebe dem **Rufe der Eidgenoſſenſchaft** und nicht der Stimme römiſchen Verraths gefolgt ſind. Dieſer finſtere Geiſt iſt der Jeſuitenorden.

Aber der höhere Schutzgeiſt, der die Schweiz ſo wunderbar durch alle Gefahren gerettet hat, ſcheint auch jetzt ſeine Hülfe

---

Belehrung abgehalten. Die nachwachſende Generation wird durch die Erziehung — und dieſe nehmen die Jeſuiten ſogleich ganz in ihre Hand — verdorben, ſo daß, da dieſe immer nachwächst, ſehr bald ein edles und freies Volk ſich nicht mehr ähnlich ſieht. (Ganz recht! man ſehe das Beiſpiel von Böhmen. Mehrere Jahrhunderte lang kämpfte dieß Volk für Geiſtesfreiheit gegen Rom und Römlinge, und wie ſchnell wußten die Römlinge, ſobald ſie Herr geworden, das ganze Volk zu verwandeln. Wer jetzt den Böhmen ſagen will, was ihre Väter geweſen und gethan, wird ohne weiters todtgeſchlagen.) Wer nun, fuhr Fellenberg fort, die Hälfte eines Brudervolkes durch Verſtoßung an die Jeſuiten will geiſtig ermorden helfen, der ſehe zu, wie er mit ſeinem Gewiſſen zurecht komme. Ich verabſcheue dieſen Gedanken und ſtimme für die Ausſtoßung der Jeſuiten aus der ganzen Schweiz. — Fellenbergs ganze Rede ſollte beſonders gedruckt werden. — Das allein iſt ein gutes Zeichen für die gute Sache, daß der ehrwürdige Greis, der der ganzen Welt angehört, und ein langes, thatenvolles Leben der Veredlung des Menſchengeſchlechts durch Erziehung gewidmet hat, ſich als Schweizer und als Menſch verpflichtet gefühlt, in offener Sitzung des geſetzgebenden Raths der Republik Bern für die Rekonſtituirung von Wallis und für die Vertreibung der Jeſuiten von Bundeswegen — zu ſtimmen.

Wir waren Willens, den Anſichten des Hrn. v. Fellenberg gegenüber die Schmähungen des öſtl. Beob. über die, welche den Aargauer Antrag zuerſt entſchieden verfochten haben, kurz zu beleuchten; allein wir finden, wir würden durch dieſe Kontraſtirung die Achtung verletzen, die wir gegen jenen Ehrenmann hegen, und unſere Schrift beflecken, wenn wir den Namen jenes Blattes zum zweiten Mal nennten.

nicht zu verſagen und zürnend ſeine Hand gegen den größten und gefährlichſten Feind der Eidgenoſſenſchaft zu erheben. Er hat dem Volk die Augen geöffnet; eine feſte öffentliche Meinung hat ſich gebildet, ſie wird ſich eben ſo feſt und beſtimmt ausſprechen, und wir hoffen, der Tag iſt nicht mehr fern, wo die Jeſuiten dem allgemeinen Haß des ſchweizeriſchen Volks unterliegen müſſen.

Wir haben nun noch zum Schluß die Ereigniſſe in Wallis unter dem Geſichtspunkt des Bundesvertrags zu betrachten. Wir kommen hier in ein troſtloſes Gebiet.

Ueberall geht, ſchon lange vor der franzöſiſchen Revolution, das Streben der Völker dahin, im Staate Garantieen für Recht und Verfaſſung gegen Gewalt zu ſchaffen. Das iſt die Aufgabe der neuern Zeit; in vielen Staaten iſt ihre Löſung ſchon gelungen. Hier treffen wir auf den faulſten Fleck des Bundesvertrags, auf ſeinen despotiſchen Urſprung. Eine Garantie für das Recht gegen die Gewalt fehlt eigentlich gänzlich in ihm.

Schutz und Hülfe für das Recht gegen Gewalt und Unterdrückung — das iſt das große Prinzip der menſchlichen Geſellſchaft, von dem alle höhere Civiliſation ausging und fortdauernd ausgeht; die Baſis aller materiellen und geiſtigen Entwickelung. Aus dieſem Prinzip bildeten ſich die erſten ſtaatlichen Verbindungen; auf ihm beruhen die edelſten Handlungen einzelner Menſchen, wenn der hochherzige Mann für den Unterdrückten in die Schranken tritt, ſo wie der größten und gefeierteſten Thaten der Weltgeſchichte, die einem Guſtav Adolph die unterſcheidende Weihe vor einem bloßen Eroberer geben. Dieſes Prinzip hat das europäiſche Staatenſyſtem veredelt und humaniſirt; ſelbſt in der Türkei wird es von den europäiſchen Kabinetten geltend gemacht. Kein Staatsorganismus kann Anſprüche auf Humanität machen, in welchem dieſes Prinzip fehlt. Aber in den Bundesverhältniſſen und in dem Bundesvertrag fehlt es; das allein mag Alle überzeugen, daß der Bundesvertrag für ein freies und gebildetes Volk, was die Schweizer ſind, nichts tauge. Die Unterwalliſer wurden in der Mitte zwiſchen vier liberalen Kantonen durch einen ſcheußlichen Gewaltakt unterdrückt; Niemand

half ihnen, „weil es der Bundesvertrag verbiete.“ Ein Korps Waadtländer ſtand auf walliſer Boden; ſie ſahen die Zurüſtungen zur Abſchlachtung ihrer eidgenöſſiſchen Brüder, aber „ließen ſich erbitten, wieder heimzukehren“ (wie die öffentlichen Blätter berichteten), weil der Bund eine Einmiſchung nicht erlaube. So ward mitten in der gebildeten Welt eine Profanation des Rechts durch Prieſter und ihre Schergen vollzogen, die in den Steppen Nordamerika's nicht möglich geweſen wäre, weil in der Bruſt der rothhäutigen Indianer die Mißhandelten eine thätige Sympathie gefunden hätten. Und was iſt nun von der Tagſatzung zu erwarten?

Der Bundesvertrag ſagt, wenn in einem Kanton Unruhen entſtehen, und die Regierung des Kantons andere Regierungen um Hülfe mahnt, ſo ſind dieſe verpflichtet, jener Hülfe zu leiſten. Von der Frage oder einer Unterſuchung, auf welcher Seite — ob auf Seite der Regierung oder des Volks — die gerechte Beſchwerde liege, iſt keine Rede. Die möglichen Fälle des ſchreiendſten Unrechts, das in dieſer Leiſtung der Hülfe auf die Mahnung hin, ohne alle Rückſicht auf Recht und Gerechtigkeit, liegt, hat der Vorort Luzern noch dadurch vermehren wollen, daß er den Vororten die Befugniß vindiziren wollte, ohne Auftrag der Tagſatzung, von ſich aus eidgenöſſiſche Intervention zu verfügen, wodurch ſich in den meiſten Fällen die Zahl der Unterdrücker nur noch häufen würde.

Erfolgt aus dem beunruhigten Kanton keine Mahnung um Hülfe, entweder weil raſch die Regierung das Volk unterwirft oder raſch das Volk die Regierung ſtürzt, und dieſe andere Regierungen nicht mahnt, ſo ſchweigt der Bundesvertrag. Ueber ein Hülfsmittel, das Recht zu ſchützen — ſei es auf Seite der Regierung, wie am 6. September im Kanton Zürich, oder auf Seiten des Volkes, — hat ſich noch keine Praxis gebildet.

Dauern die Unruhen fort oder brechen die Unruhen aus, während die Tagſatzung ſitzt, ſo tritt die Intervention der Tagſatzung ein, und in dieſem Fall hat ſich ſeit 1830, wo die Achtung vor Gerechtigkeit und den Volksrechten ſich eine größere Geltung verſchafft hat, die Praxis (unabhängig vom Bundesver-

trag, der nur von Rechten der Regierungen ſpricht) gebildet, auf die Frage des Rechts bei der Vermittelung Rückſicht zu nehmen und den alten rohen Grundſatz einer bloßen Aſſekuranz der Regierungsgewalt zu verlaſſen. Aber auch hier iſt Alles unſicher; der Zufall entſcheidet oft, auf welche Seite die zwölf Stimmen fallen, weil es an einem poſitiven Prinzip fehlt.

Kommt der Fall, wenn eine Regierung die Verfaſſung verletzt und ſchnell die Unruhen mit den Waffen unterdrückt hat, vor die Tagſatzung, ſo iſt noch ein ſchwacher Schimmer der Hoffnung für das verletzte Recht in dem Begriff der in dem Bundesvertrag aufgenommenen „*eidgenöſſiſchen Garantie der Verfaſſungen.*“ Allein über dieſen Begriff haben ſich zwei Anſichten gebildet. Die eine verſteht darunter nur die *Prüfung* der Verfaſſungen bei der Aufnahme ins eidgenöſſiſche Archiv, ob ſie dem Bund nicht widerſpreche; dieſe Anſicht will, wenn Verfaſſungsbruch ſtattgefunden hat und die Unruhen vorüber ſind, keine eidgenöſſiſche Intervention, ſie reſpektirt das fait a compli. Die andere verſteht unter jenem Begriff eine wirkſame Gewährleiſtung und Handhabung der Verfaſſungen von Seite des Bundes, will alſo, im Fall ihrer Verletzung, eidgenöſſiſche Einmiſchung und Wiederherſtellung des verfaſſungsmäßigen Zuſtandes.

Dieſer Fall trifft bei der Walliſer Frage ein. Wir vernehmen, daß eine Petition aus dem Unterwallis an die Tagſatzung im Werk iſt. Wir geſtehen, unſere Hoffnungen ſind für den *Augenblick* ſchwach; aber mögen ſich die Unterwalliſer nur nicht entmuthigen laſſen! Es iſt ſchon viel gewonnen, wenn ihre Sache einmal bei der Tagſatzung anhängig iſt. Unterdeſſen bricht ſich die Wahrheit immer mehr Bahn, und die Nebel der Lüge, die noch von der ganzen reaktionären Partei über die Thatſachen verbreitet werden, zerſtreuen ſich, und das unterdrückte Recht wird ſeine unerſchütterlichen Anwälde finden. Auch in Baſel-Landſchaft hat das Recht ſich auf einer langen und rauhen Bahn durchkämpfen müſſen und doch zuletzt geſiegt.

Iſt aber je ſeit 1815 ein Fall vorgekommen, der ſo dringend jeden, in dem das Rechtsgefühl noch nicht gänzlich in Parteileidenſchaft erſtorben iſt, an die Nothwendigkeit einer andern,

mit den Grundſätzen der regenerirten Verfaſſungen übereinſtimmenden beſſern Bundesverfaſſung mahnt, ſo ſind es die Ereigniſſe in Wallis. Für den, welchem dieſe Nothwendigkeit nicht aus unſerer ganzen Darſtellung hervorgeht, ſind alle Worte verloren. Oefters ſchon wurde der Verſuch gemacht; er ſcheiterte an derſelben Partei, welche in Wallis, wie überall, die Reaktionen hervorruft. Noch liegt die Frage in dem Abſchied, ſie kommt jedes Jahr wieder in den Inſtruktionen vor; die Ereigniſſe dieſes Jahres ſollten ſie der Wirklichkeit näher führen, um endlich den Grundſätzen eine feſte Stütze zu geben, von denen Freiheit, Bildung und Ehre der Schweiz abhängen. Setzt ſich aber der Kantonalgeiſt der Regierungen fortdauernd iſolirt und iſolirend auf ſich ſelber feſt, ſo wird ſich in dem Volke eine Verbürgſchaftung ſeiner Rechte von ſelbſt erzeugen; denn die Nothwendigkeit derſelben iſt unabweisbar, und das Bewußtſein dieſer Nothwendigkeit wird mit jeder neuen Rechtsverletzung immer ſtärker hervortreten.

Unterdeſſen ſchlaft den eiſernen Schlaf, ihr edlen Gefallenen am Trient! Nach dem Gang der Weltgeſchichte bricht über den Opfern für eine hohe und würdige Sache unabänderlich die Morgenröthe einer ſchönern Zukunft hervor; auch über euern Gräbern wird ſie leuchtend aufgehen. Der große Gedanke, mit dem ihr ſtarbet, der Gedanke an Ehre und Freiheit, die ihr nicht feig verläugnen wolltet, wird in euerm Vaterland nicht untergehen. Die Thränen, die bei der Kunde von euerm heldenmüthigen Tod aus ſo vielen Augen drangen, ſind die Bürgſchaft der tiefen Theilnahme für euch und eure Sache durch alle Kantone. Ihr habt die heilige Sache der ganzen freien Schweiz nicht verrathen wollen, — das war euer Verbrechen; aber das iſt auch die That, welcher der Schutzgeiſt der Eidgenoſſenſchaft die Palme des Sieges reichen wird. Der Hohn triumphirt jetzt auf der befleckten Erde über euern Gebeinen, und unter der Herrſchaft des Schreckens ſchweigt das Thal, durch das der Trient ſeine Wellen ergießt. Aber der Tag der Freiheit wird die Todtenfelder wieder begrüßen!

Schwerer und drückender, als das eurer gefallenen Brüder,

iſt euer Loos, die ihr in den Gefängniſſen eingekerkert unter den Händen unverſöhnlicher Feinde ſchmachtet! Jene ſtarben als freie Männer, aber ihr ſeid, wie einſt die freien Niederländer unter den Ausnahmegerichten eines Alba, den Qualen einer neuen Inquiſition, die ſich auf ſchweizeriſchem Boden erhebt, zwiſchen finſtern Mauern preisgegeben. Aber ihr werdet nicht verzagen; ihr werdet beweiſen, daß es auch noch heut zu Tage für das Große und Heilige in der Menſchenbruſt Märtyrer gibt; ihr werdet unerſchütterlich Zeugniß ablegen für die Wahrheit, und lieber unter grauſamen Mißhandlungen durch Standhaftigkeit den Frieden der Seele bewahren, als in der Verläugnung von Ueberzeugung und Ehre eine ſchmachvolle Rettung ſuchen!

Ihr endlich, die der Uebermuth der Gewalt und Jeſuitenrache zwangen, euer Vaterland zu verlaſſen, vergeßt nicht, daß die erſte Pflicht gegen eure gefallenen und eingekerkerten Brüder iſt, ungeſchreckt von dem Triumph des Verbrechens und ungebeugt vom Schickſal, der Sache, für welche die Todten bluteten und die Gefangenen leiden, alle Kraft eures Lebens zu weihen. Euch winkt ein hohes Ziel; nur wenn ihr es erreicht habt, ſind die Schatten der Gefallenen und die Leiden der Eingekerkerten verſöhnt. Ihr könnt mit Begeiſterung und hohem Muthe nach jenem Ziele ringen; ein ſchuldbeladenes Gewiſſen, das den Tag der Nemeſis fürchtet, hat die Kraft euerer Gegner gebrochen, und ihr ſeid nicht verlaſſen von der Brüdertheilnahme und dem Menſchengefühl eurer Mitbürger.

Zuſatz.

Nach den neueſten Nachrichten, die dem Herausgeber dieſer Schrift aus Wallis zugekommen ſind, iſt die Zahl der todten und verwundeten Unterwalliſer weit beträchtlicher, als in der Schrift angegeben iſt. Der Todten ſind mehr als 30, die Verwundeten wurden zum Theil ſchrecklich mißhandelt, in Entremont mehrere in die Dranſe geworfen. Die Lage der Geflüchteten iſt traurig und wird mit jedem Tage trauriger; die Lage vieler Familien in Unterwallis noch viel jammervoller. Schnelle und fortdauernde Hülfe thut Noth.

Die Sache der Unterwalliſer iſt die Sache der ganzen menſchlichen Civiliſation, entmenſchter Prieſterwuth gegenüber.

[illegible]

[illegible] den [illegible] Nachrichten, die dem Herausgeber dieser [illegible] aus [illegible] zugekommen sind, ist die Zahl der todten und [illegible] [illegible] weit beträchtlicher, als in der [illegible] angegeben ist. Der Todten sind mehr als 30, die Verwundeten wurden zum Theil schrecklich mißhandelt, in [illegible] [illegible] in die Drauße geworfen. Die Lage der [illegible] ist [illegible] und wird mit jedem Tage trauriger, die Lage vieler Familien in [illegible] noch viel jammervoller. Schnelle und fortdauernde Hülfe thut Noth.

Die Sache der [illegible] ist die Sache der ganzen [illegible] [illegible], [illegible] Priesterwuth gegenüber.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barman, Maurice

Die Contrerevolution in Wallis vom Mai 1844 von Maurice Barmann

Leipzig 1847

Helv. 132
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10452984-0